

# (Keine) Vereinheitlichung des Österreichischen Eherechts in der Zwischenkriegszeit<sup>1</sup>

(No) unification of the Austrian marriage law in the interwar period

*Kamila Staudigl-Ciechowicz*

*The following article illuminates the dispute about a modernization of marriage law from 1867 to 1938. For more than 100 years the Austrian Civil Code (ABGB) of 1811 was the primary source of law for marriage law. Celebrated as a modern codification at the time it came into force, demands for revision of the code and reform increased steadily from the middle of the 19th century. The article examines the aspects of legal unification from different perspectives. There are different levels of the problem to be distinguished: a denominational, a formal, a territorial one. However, there was no uniform marriage law, the legal norms of the ABGB were based on the confessional provisions, therefore Catholics were not able to get a divorce. Thus, there was already a “material legal fragmentation” in the ABGB, depending on the denomination. Another facet came after the collapse of the monarchy, in the First Republic. With the incorporation of Burgenland into the Republic of Austria and the retention of Hungarian marriage law for this area, there was also a territorial fragmentation of the law, since two different marriage law systems now applied on Austrian territory. In addition, there was a different administrative practice regarding dispensing in the Austrian federal states. A reform was long overdue, but there were enough powerful reform opponents to prevent the modernization of marriage law, as the article shows.*

## I. ZUR EINFÜHRUNG

Die Ehe als Institution mit gesellschaftlicher, religiöser, moralischer und rechtlicher Prägung liegt am Schnittpunkt zwischen Gesellschaft, Staat und Kirche. Bedeutend für ihre Ausgestaltung sind folglich Normen unterschiedlicher Herkunft: Staatliche Rechtsvorschriften, kirchenrechtliche Bestimmungen, gesellschaftliche Bräuche. Dieser Pluralismus an Einflussfaktoren hat eine rechtliche, kulturelle beziehungsweise religiöse Differenzierung der Ehe in Form und Inhalt zur Folge. Aus moderner Sicht erscheint die Gleichheit aller Angehörigen eines Rechtsraumes – so bspw. des Staates – vor dem Gesetz besonders wichtig. In gegenwärtigen Rechtsordnungen wird dieses Grundprinzip durch verfassungsrechtliche Bestimmungen und höchstgerichtliche Judikatur gesichert.

---

<sup>1</sup> Für wertvolle Hinweise und die Bereitschaft, Aspekte des Beitrages durchzudiskutieren möchte ich mich bei Thomas Olechowski und Daniel Staudigl bedanken.

In Österreich hat in den letzten Jahrzehnten gerade die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitssatz eine bedeutende Rolle in der Konkretisierung dieses allgemein formulierten Grundrechtes gespielt.<sup>2</sup> Zur Anwendung kam der Gleichheitssatz rezent auch im Zusammenhang mit dem österreichischen Eherecht. 2017 erkannte der Verfassungsgerichtshof (VfGH), dass der Passus „verschiedenen Geschlechtes“ im § 44 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) 1811<sup>3</sup> verfassungswidrig ist und hob diese Wortfolge mit Ablauf des 31. Dezember 2018 auf.<sup>4</sup> Der Kampf um die Gleichheit im Eherecht ist keine moderne Erscheinung, sondern ein über einen längeren Zeitraum beobachtbares Phänomen der österreichischen Geschichte. Die Forderungen nach einem einheitlichen, für alle StaatsbürgerInnen gleichen Eherecht gehen in Österreich insbesondere auf das 19. Jahrhundert zurück und sind ein Resultat der Beibehaltung konfessionell entstandener Bestimmungen in der Zeit des sich säkularisierenden Staates.

Der folgende Beitrag beleuchtet die Auseinandersetzung um eine Modernisierung des Eherechts ausgehend von dem Umbruchsjahr 1867 bis zum Jahr 1938. Über 100 Jahre lang war das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1811 die primäre Rechtsquelle für das österreichische Eherecht. Zum Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens als eine moderne Kodifikation gefeiert, nahmen die Forderungen nach Revision des Gesetzbuches und Reform ab der Mitte des 19. Jahrhunderts stetig zu. Die Revisionsvorschläge beschränkten sich nicht auf das Eherecht, doch war das Eherecht wohl das heikelste Thema in der Reformdebatte. Ideologisch besetzt, emotional aufgeladen und konfessionell geprägt, stieß eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Eherecht in Medien und Politik auf Schwierigkeiten. Der Beitrag untersucht die Aspekte der Rechtsvereinheitlichung aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Es sind verschiedene Ebenen der Problematik zu unterscheiden: eine konfessionelle, eine formelle, eine territoriale. Mit dem ABGB 1811 war das materielle Eherecht aus formeller Sicht in einem einheitlichen Gesetzeswerk kodifiziert. Aus materieller Sicht hingegen gab es kein einheitliches Eherecht, die Rechtsnormen des ABGB orientierten sich an den konfessionellen Bestimmungen. Somit war bereits im ABGB eine „materielle Rechtszersplitterung“ je nach Konfession gegeben. In den 1870er Jahren wurde das Eherecht modifiziert und Personen, die keiner anerkannten Religionsgemeinschaft angehörten, sowie Fälle, in denen die Diskrepanz zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Recht zu Schwierigkeiten führte berücksichtigt. Diese Reform wurde außerhalb der Kodifikation vorgenommen – somit war auch die formelle Einheit des Eherechts gesprengt. Allerdings war diese Einheit bereits 1855 durch das Konkordat mit dem Hl. Stuhl aufgebrochen worden, denn dieses sah den Ausschluss der Katholiken vom Eherecht des ABGB und deren Unterwerfung unter die kirchliche Ehegerichtsbarkeit vor – ein Zustand, der bis 1868 andauerte. Eine weitere Facette kam nach dem Zerfall der Monarchie, in der Ersten Republik hinzu. Mit der

---

<sup>2</sup> Theo Öhlinger/Harald Eberhard, Verfassungsrecht, Wien <sup>10</sup>2014, 338.

<sup>3</sup> § 44 ABGB lautete: „Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.“

<sup>4</sup> VfGH 04. 12. 2017, G 258/2017 ua.

Eingliederung des Burgenlands in die Republik Österreich und der Beibehaltung des ungarischen Eherechts für dieses Gebiet kam eine territoriale Rechtszersplitterung hinzu, da nunmehr auf österreichischem Staatsgebiet zwei unterschiedliche Eherechtssysteme galten. Hinzu kam eine unterschiedliche Verwaltungspraxis bezüglich der Dispenserteilung in den österreichischen Bundesländern. Diese rechtlichen Differenzierungen konnten die Rechtswirklichkeit der Normunterworfenen abhängig von sozialen Status der betroffenen Person und politischer Ausrichtung der jeweiligen zuständigen Organwalter in unterschiedlicher Weise formen – der Einfluss dieser außerrechtlichen Kräfte auf die Rechtsdurchsetzung zeigt sich in besonders gravierender Weise bei den Umgehungspraxen zur Untrennbarkeit katholischer Ehen. Eine Reform war längst überfällig, trotzdem fanden sich ausreichend mächtige Reformgegner um die Modernisierung des Eherechts zu verhindern, wie der Beitrag aufzeigt.

## II. DAS ABGB-EHERECHT IM SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN KIRCHE UND STAAT<sup>5</sup>

Um die Reformforderungen und Debatten zu verstehen, bedarf es einer näheren Betrachtung der jeweils geltenden Normen. In einem ersten Schritt soll der Beitrag die wesentlichen Normen umreißen, deren Abänderung seit dem späten 19. Jahrhundert debattiert wurde. Generell standen im Mittelpunkt der Kritik mehrere Normen, die sich mit Eehindernissen, der Eheschließung vor den Religionsdienern und der Frage der Trennbarkeit der Ehe beschäftigten. Das Kernstück des Reformdiskurses war die Frage der Beibehaltung der Verknüpfung des staatlichen Eherechts mit konfessionell motivierten Konzepten. Gerade das ABGB berücksichtigte im Eherecht konfessionelle Differenzen und erhob dadurch ursprünglich religiöse Normen zu staatlichem Recht.<sup>6</sup> Diese Vorgehensweise entsprach nicht den Anforderungen und Bedürfnissen einer säkularisierten Gesellschaft.

Die österreichische Eherechtsordnung war im europäischen Vergleich wenig fortschrittlich. Ein Blick auf die Rechtsordnungen der Nachbarstaaten zeigt, dass die konfessionsunabhängige Ehescheidung bereits Ende des 19. Jahrhunderts vorgesehen war.<sup>7</sup> In Österreich hingegen zog sich der „Kampf zwischen Staat und Kirche um den öffentlichen Raum“<sup>8</sup>; in dessen Mittelpunkt das Eherecht stand, bis weit in das 20. Jahrhundert hinein. Selbst nach dem 2. Weltkrieg gab es Stimmen, die forderten, die 1938 eingeführte

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu Stefan Schima, Das Eherecht des ABGB 1811, in: Gerald Kohl/Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Doris Täubel-Weinreich (Hg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2), Wien 2012, S. 13–26.

<sup>6</sup> Allerdings gab es einige Unterschiede zu den kirchenrechtlichen Normen, so bspw. bei zuständigen Trauungsorganen vgl. Arthur Lenhoff, § 75 ABGB, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 500–519, S. 501.

<sup>7</sup> Vgl. Thomas Olechowski, The Controversy Surrounding Marriage Law in the 20th Century Austria with a Special Emphasis on Constitutional Court Decisions Regarding the Dispensation Marriages, *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 10/1 (2017), S. 97–116, S. 98.

<sup>8</sup> Olechowski (Fn. 7), S. 97.

obligatorische Zivilehe und die Scheidbarkeit der Katholikenehen wieder abzuschaffen.<sup>9</sup> Bis 1938 waren die wesentlichen Bestimmungen zum Eherecht im ABGB kodifiziert.<sup>10</sup> Im Einzelnen richtete sich die Kritik gegen folgende Vorschriften:

### 1. Staatlich rezipierte Ehehindernisse kanonischer Natur

Das ABGB sah eine Reihe von Konstellationen vor, die eine gültige Eheschließung verhinderten (trennende Ehehindernisse) oder die Ehe unerlaubt machten (Trauungsverbote). Einige dieser Ehehindernisse waren religiöser Natur und wurden im Zuge des Versuches, das Eherecht säkularer zu gestalten, beanstandet.

#### a. Das Ehehindernis wegen Weihe oder Gelübdes (§ 63 ABGB)

Das Ehehindernis wegen Weihe oder Gelübdes richtete sich gegen Geistliche der katholischen Kirche sowie der griechischen unierten und nichtunierten Kirche. Dieses Ehehindernis basierte auf dem trennenden Ehehindernis der höheren Weihen, das dem katholischen Kirchenrecht bekannt war. Aus kirchenrechtlicher Sicht waren „Kleriker, welche die höheren Weihen empfangen haben [...] unfähig [...], eine gültige Ehe zu schließen.“<sup>11</sup> Das Zuwiderhandeln gegen dieses kirchliche Gebot zog aus der Sicht des kanonischen Rechts schwerwiegende Konsequenzen nach sich. Es stellte ein Sakrileg dar und führte zu einer „ipso facto eintretende[n] Exkommunikation“;<sup>12</sup> gleichzeitig war die Ehe vom kirchlichem Gericht aufzulösen. Anders als in Deutschland und der Schweiz beschränkte sich dieses Ehehindernis nicht nur auf die kirchliche Rechtsordnung, sondern war auch im staatlichen Recht vorgesehen, so dass eine gegen das Ehehindernis der Weihe verstoßende Ehe vor den staatlichen Gerichten von Amts wegen zu prüfen und – so der Tatbestand erfüllt war – für ungültig zu erklären war.

Insbesondere problematisch war dabei, dass in der Praxis ein Austritt aus der entsprechenden Kirche nicht ausreichte, um die Ehefähigkeit zu erlangen. Die Handhabung dieser Frage war sehr umstritten. Zwar erklärte Art. 5 RGrBl 49/1868<sup>13</sup>, dass durch

*„die Religionsveränderung [...] alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren“*

gingen, doch subsumierten die Gerichte die höhere Weihe nicht stets unter die „genossenschaftlichen Rechte“. So sah der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer Entscheidung aus 1911

<sup>9</sup> Kamila Staudigl-Ciechowicz, Zur Wirkung der deutschen Scheidungsrechtsreform 1977 auf das österreichische Scheidungsrecht, in: Martin Löhnig (Hg.), Scheidung ohne Schuld? Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977, Tübingen 2019, S. 141–173, S. 147.

<sup>10</sup> Zu den Bestimmungen über die Notzivilehen und das Konkordatsrecht vgl. weiter unten S. 149–153.

<sup>11</sup> Franz Heiner, Grundriss des katholischen Eherechts, Münster 1910, S. 117.

<sup>12</sup> Heiner (Fn. 11), S. 117.

<sup>13</sup> Gesetz v. 25. Mai 1868, RGrBl 49/1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

*„das Ehehindernis der höheren Weihe als ein öffentlich-rechtliches, wegen des unauslöschlichen Charakters der empfangenen Weihe der Person ständig anhaftendes Ehehindernis im Sinne des kanonischen Rechtes, welches in Ansehung des Rechtsbestandes der privaten Verfügung entzogen ist“*

an.<sup>14</sup> Der OGH sprach in diesem Fall dem ehemaligen Geistlichen nicht nur die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe durch die zuvor empfangene höhere Weihe ab, sondern sah das Ehehindernis der Weihe im sittlichen Bereich angesiedelt, und damit für die Allgemeinheit von Interesse. Der OGH erklärte, „dieses Ehehindernis hat daher absolute Geltung, es ist zwingendes, von Amts wegen wahrzunehmendes Recht.“<sup>15</sup> Keinerlei Unterschied auf die Entscheidung machte der Umstand, dass der ehemalige Geistliche in dem konkreten Fall nicht österreichischer Staatsbürger war und in seinem Heimatland – Sachsen – ein entsprechendes staatlich normiertes Ehehindernis nicht bestand. Aufgrund seines bereits vor Eheschließung begründeten Wohnsitzes in Österreich wurde seine Ehesfähigkeit nach österreichischen Recht geprüft.<sup>16</sup> Hinzu kam, dass die Braut österreichische Staatsbürgerin war und „nach ihrem heimischen Rechte eine ungültige Ehe schließen würde.“<sup>17</sup> Die Judikaturlinie zu § 63 ABGB war in der Lehre umstritten. Kritische Stimmen betonten die problematische Heranziehung kirchenrechtlicher Normen für eine Entscheidung staatlicher Gerichte. Entscheidend war nämlich für die Rechtsprechung nicht die Frage, ob der ehemalige Geistliche aus der betreffenden Kirche ausgetreten war und folglich nunmehr nicht dem Stand der Geistlichen angehörte, sondern, ob die betreffende Person, eine „außerstaatliche Entscheidung der römischen congregatio de religiosis, deren Säkularisationserkenntnis nach Ansicht des OGH das Hindernis beseitigt,“<sup>18</sup> erwirkt hatte. Bemerkenswert ist, dass § 63 ABGB wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen war, so bspw. zwischen dem Philosophen Franz Brentano und dem Rechtswissenschaftler Horaz Krasnopolski im späten 19. Jahrhundert,<sup>19</sup> eine neue Welle an Kritik brachte die Jahrhundertfeier des ABGB, so bspw. den Beitrag Joseph Ungers hiezu.<sup>20</sup> Auch im führenden Klang-Kommentar wurde diese Frage ausführlich behandelt. Arthur Lenhoff als Bearbeiter verwies auf

<sup>14</sup> OGH 17. 10. 1911, Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofes 1915, Bd. 50 (NF XVI), Nr. 6707.

<sup>15</sup> OGH 17. 10. 1911, Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofes 1915, Bd. 50 (NF XVI), Nr. 6707.

<sup>16</sup> Der OGH folgte dem Gericht erster Instanz, das sich auf § 36 ABGB berief, demnach in Österreich abgeschlossene wechselseitig verbindliche Geschäfte eines Ausländers mit einem Staatsbürger „ohne Ausnahme“ nach dem ABGB zu beurteilen waren.

<sup>17</sup> OGH 17. 10. 1911, Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofes 1915, Bd. 50 (NF XVI), Nr. 6707.

<sup>18</sup> Arthur Lenhoff, § 63 ABGB, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 461–466, S. 464.

<sup>19</sup> Ua.: Franz Brentano, Zur eherechtlichen Frage in Österreich. Krasnopolski's Rettungsversuch einer verlorenen Sache, Berlin 1896; Horaz Krasnopolski, Das Ehehindernis der höheren Weihen nach österreichischem Recht. Zugleich Abwehr gegen Franz Brentano, Mainz 1896.

<sup>20</sup> Joseph Unger, Priesterehen und Mönchsehen, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 2, Wien 1911, S. 296–321.

die Staatsgrundgesetze,<sup>21</sup> die den Staatsbürgern eine freie Wahl des Berufes (Art. 6 StGG) und die Gewissensfreiheit (Art. 14 StGG) gewährleisteten, was nach seiner Ansicht den Austritt aus dem Stand der Geistlichen und folglich die Wiedererlangung der Ehefähigkeit zur Folge hätte und verwies gleichzeitig kritisch auf die dieser Ansicht widersprechende Rechtsprechung der Zivilgerichte. Im europäischen Vergleich stand Österreich mit diesem Ehehindernis abseits des Üblichen – nur die Gebiete des ehemaligen Kongresspolens und Spaniens sahen ähnliche Bestimmungen vor.<sup>22</sup> In der Tschechoslowakei wurde § 63 mit dem Ehegesetz 1919 aufgehoben.<sup>23</sup>

## b. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (§ 64 ABGB)

Gem. § 64 ABGB konnten Christen keine gültige Ehe mit Nicht-Christen eingehen. Es handelte sich dabei um ein dispensables Ehehindernis. Zum Grund dieses Verbotes fasste Franz von Zeiller in seinem Kommentar zusammen, dass dieser

*„in der zwischen Christen und Nichtchristen (Juden, Muhamedanern, Heiden) aus den Religions-Begriffen entspringenden Verschiedenheit der Gesinnungen, der Sitten, Lebensweise, häuslichen Ordnung u.s.w., welche sehr nachtheilige Folgen in Hinsicht auf die Gewissensfreyheit, Unzertrennbarkeit der Gemeinschaft, Eintracht der Gemüther, und eine ungleichförmige, zweckwidrige Erziehung der Kinder besorgen läßt“*<sup>24</sup>

liege. Ernest Till sah in seinem Lehrbuch zum Familienrecht die Motivation für diese Bestimmung weniger im religiösen Bereich, als vielmehr im gesellschaftlichen Bereich gelegen und erklärte die Bestimmung nur historisch deutbar durch die „Abgrenzung der christlichen Gesellschaft von der jüdischen“<sup>25</sup>. Lenhoff betonte ebenfalls die nichtreligiöse Herkunft dieser Art von Bestimmungen und stellte fest, sie entsprangen der „Abneigung, Juden als gleichwertig zu betrachten.“<sup>26</sup> Insgesamt spiegelten sich im ABGB die beschränkte Rechtsfähigkeit der Juden und „ihre Stellung im bürgerlichen Leben“ aus dem frühen 19. Jahrhundert.<sup>27</sup>

<sup>21</sup> Staatsgrundgesetz v. 21. Dezember 1867, RGBI 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder.

<sup>22</sup> Lenhoff (Fn. 18), S. 465. Zum Eherecht in Polen und Spanien vgl. Piotr Fiedorczyk, Polish matrimonial law 1918–1939. Regulations, attempts to unify and codify, in: Martin Löhnig (Hg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg, Tübingen 2021, S. 147–165; Martin Löhnig, Spanisches Eherecht in der Zwischenkriegszeit. Der Weg von der kanonischen zur säkularen Ehe – und zurück, in: Martin Löhnig (Hg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg, Tübingen 2021, S. 469–479.

<sup>23</sup> Gesetz v. 22. Mai 1919, betreffend Änderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse, Slg. Nr. 320.

<sup>24</sup> Franz von Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie Bd. 1, Wien/Triest 1811, S. 212.

<sup>25</sup> Ernest Till, Prawo Prywatne austriackie. Bd. 5: Wykład prawa familijnego, Lwów 1902, S. 60 Fn. 5 aus dem Polnischen durch die Autorin übersetzt.

<sup>26</sup> Arthur Lenhoff, § 64, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 466–472, S. 466.

<sup>27</sup> Lenhoff (Fn. 25), S. 466.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob dieses Ehehindernis als Diskriminierung der Juden zu werten sei. Relativierend schreibt Neschwara:

*„Dies mag man als eine Diskriminierung ansehen, die Ablehnung solcher Mischehen wurzelte aber auch im jüdischen Recht, wo dieses Ehehindernis gewohnheitsrechtlich eingeübt war.“<sup>28</sup>*

Wichtig für die Beurteilung, ob eine Diskriminierung vorliegt, erscheint hier jedoch nicht allein die Frage, ob eine solche Bestimmung in den einzelnen religiösen Ordnungen vorhanden war, denn gerade für monotheistische Offenbarungsreligionen ist der Anspruch auf Exklusivität und dessen Umsetzung in den rechtlichen Ordnungen der jeweiligen Religion mittels Ausschlussbestimmungen gegenüber Personen anderer Religionen typisch. Differenziert ist diese Frage jedoch im Hinblick auf die Beibehaltung dieser Bestimmung bis zum Außerkrafttreten des ABGB-Eherechts 1938 zu beantworten. So verwundert die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das ABGB im frühen 19. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Berücksichtigung religiöser Normen und der Dominanz der katholischen Kirche im Bereich des Familienrechts nicht. Anders ist deren Beibehaltung spätestens nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie zu werten, wobei darin weniger das Festhalten an einer inhärent antisemitischen Bestimmung im Vordergrund steht, sondern deren Fortbestand viel mehr in der Unfähigkeit zur Reform zu suchen ist. Die Frage, inwiefern durch dieses Ehehindernis die verfassungsrechtlich verankerte Gleichheit der Staatsbürger verletzt werde, wurde mehrheitlich mit der Begründung, „weil ja das Gesetz für alle Bürger in gleicher Lage (z.B. Geistliche, Katholiken) gleich angewendet wird“, verneint.<sup>29</sup>

### c. Das Ehehindernis des Katholizismus

Besonderer Erwähnung bedarf das Ehehindernis des Katholizismus, es wurzelt auf der katholischen Auffassung, dass „die Ehen akatholischer Christen ebenso untrennbar [sind] wie die der Katholiken“.<sup>30</sup> Im Gesetzestext des ABGB selbst fand sich dieses Ehehindernis explizit gar nicht, trotzdem war es als solches bereits von den Redaktoren des ABGB im § 119 ABGB intendiert. Das Ehehindernis des Katholizismus war generell für zwei Anwendungsfälle gedacht: Einerseits bewirkte es,

*„daß, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religions-Verwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bey Lebzeiten des getrennten Gegentheils nur mit akatholischen Personen [...] eine gültige Ehe zu schließen“*

<sup>28</sup> Christian Neschwara, Konfessionell gebundene Ehehindernisse im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Strategien zur Umgehung des österreichischen Eherechts, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8 (2018), S. 173–199, S. 177.

<sup>29</sup> Arthur Lenhoff, Von dem Eherechte, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 367–384, S. 373.

<sup>30</sup> Armin Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Bd. 2/2: Familien- und Erbrecht, Wien 1924, S. 36.

– wie mit einem Hofdekret 1814 explizit festgestellt wurde.<sup>31</sup> Somit konnten akatholische Personen zwar ihre Ehe nach moderner Terminologie scheiden lassen, sich jedoch zu Lebzeiten des geschiedenen Ehegatten nur mit akatholischen Personen verehelichen, im Verhältnis zu einem potentiellen katholischen Partner wirkte das Eheband der getrennten Ehe hingegen fort. Der zweite Anwendungsfall wurde mit einem Hofdekret 1835 bestätigt, nämlich

*„daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheiles keine gültige Ehe eingehen könne.“<sup>32</sup>*

Folglich konnte zwar eine ursprünglich zwischen zwei Akatholiken geschlossene Ehe selbst nach Konversion eines Ehepartners zum Katholizismus geschieden werden, jedoch konnte nur der akatholische Teil zu Lebzeiten des katholischen Teils eine weitere Ehe eingehen. Thomas Dolliner brachte diese sehr differenzierte und undurchsichtige Rechtslage in seinem Handbuch des österreichischen Eherechts 1848 auf den Punkt: Das Ehehindernis des Katholizismus hat

*„das Sonderbare [...], daß es in Ansehung eines getrennten Katholiken ein absolutes, in Ansehung eines getrennten akatholischen Christen ein relatives, und in Ansehung eines getrennten Juden derzeit noch gar kein Ehehinderniß ist.“<sup>33</sup>*

Gerade bei getrennten Juden und Jüdinnen war die Rechtsprechung im Hinblick auf eine etwaige Anwendbarkeit des Ehehindernisses des Katholizismus sehr komplex.<sup>34</sup>

In der ABGB-Redaktionskommission sorgte das Ehehindernis des Katholizismus für Diskussionen. Manche Mitglieder der Redaktionskommission – so vor allen Freiherr v. Aichen – wünschten die Ehescheidung selbst bei Protestanten strenger zu regeln, Aichen war der Meinung, „daß sobald nur ein Theil katholisch ist, keine Trennung mehr gestattet, oder wenigstens keinem Theil mehr erlaubt werden sollte, sich wieder zu verehelichen“<sup>35</sup> konnte sich damit jedoch in der Kommission nicht durchsetzen. Eine explizite Nennung erfuhr das Ehehindernis des Katholizismus auch nicht, hier einigte man sich die Sache beim Alten zu belassen – auch bis dahin berücksichtigte die Praxis dieses Ehehindernis ohne eine diesbezügliche explizite Bestimmung zu haben.<sup>36</sup> In den Protokollen findet sich hierzu die Bemerkung:

<sup>31</sup> Hofdekret v. 26. 8. 1814, Justizgesetzsammlung 1814, Nr. 1099.

<sup>32</sup> Hofkanzlei-Decret v. 17. 7. 1835, Justizgesetzsammlung 1835, Nr. 61.

<sup>33</sup> Thomas Dolliner, Handbuch des österreichischen Eherechts Bd I, Wien <sup>2</sup>1848, S. 279 f.

<sup>34</sup> Vgl. OGH 6. 12. 1892, Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k.k. obersten Gerichtshofes 1896, Bd. 30, Nr. 14507, wonach der jüdische Teil wie die Akatholiken behandelt wurde. Irreführend dazu Ehrenzweig (Fn. 29), S. 37.

<sup>35</sup> Julius Ofner (Hg.), Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 1, Wien 1889, S. 132.

<sup>36</sup> Ganz im Gegenteil: Ein dem Ehehindernis des Katholizismus teilweise widersprechendes Patent aus 1788 wurde bewusst ignoriert. Patent v. 17. 7. 1788, Justizgesetzsammlung Nr. 857.

*„Wie man aber schon vormals rätlich gefunden, die Verordnung [bezüglich des Ehehindernis des Katholizismus] nicht allgemein bekannt zu machen, so erachte Refferent] auch gegenwärtig, weil schon die Geistlichkeit bei der Trauung darüber wachen werde, beide Fälle in dem G[esetz] B[uch] nicht zu berühren.“<sup>37</sup>*

Die weitere Entwicklung zeigt, dass eine Konkretisierung dieses Ehehindernisses doch erforderlich war, was mittels der zwei bereits erwähnten Hofdekrete im Vormärz erfolgte und der Verschärfung des Eherechts diente.<sup>38</sup> Während die Rechtsprechung zum Ehehindernis des Katholizismus um die Jahrhundertwende noch recht streng war und selbst gegen ausländische Ehen diese Grundsätze vertrat, wurde in der Ersten Republik die Rechtsprechung etwas gelockert.<sup>39</sup> Anders als Österreich hob die Tschechoslowakei das Ehehindernis des Katholizismus 1919 auf.<sup>40</sup>

## 2. Konfessionelle Trauungsorgane statt obligatorischer Zivilehe

Eine der Hauptforderungen der umfassenderen Reformanträge im Bereich des Eherechts sah die Übertragung der Kompetenzen zur Eheschließung auf rein staatliche Organe vor, was in der Einführung einer obligatorischen Zivilehe resultieren würde. Das ABGB hingegen bestimmte in § 75 den jeweiligen Seelsorger der Brautleute zum Trauungsorgan, der die konsensualen Erklärungen der Brautleute entgegennahm.<sup>41</sup> Damit war der jeweilige Seelsorger funktionell ein Staatsorgan und musste als dieses die gesetzlichen Vorgaben beachten und die Eheschließungen entsprechend beurkunden. Diese Heranziehung der Seelsorger zu staatlichen Aufgaben wurde seitens der Befürworter der konfessionellen Eheschließung immer wieder als einer der großen Vorteile dieses Systems betont. So konnte der Staat in diesem Bereich Arbeitskräfte und somit finanzielle Ressourcen sparen.<sup>42</sup> Seit 1868 kam die zusätzliche Möglichkeit in bestimmten Fällen die Eheschließung vor einem Zivilorgan durchzuführen, die sogenannte Notzivilehe. Ehrenzweig beschrieb in seinem System des österreichischen Allgemeinen Privatrechts diese Lösung als wirtschaftlicher im Vergleich zu einer obligatorischen Zivilehe: „Die Pfarrer ersparen uns ein Heer von Standesbeamten.“<sup>43</sup> Die Notzivilehe stand den Brautleuten für den Fall der Weigerung des Seelsorgers das Aufgebot oder die Trauung durchzuführen trotz Erfüllung aller staatlich normierter Voraussetzungen zu. Darüber hinaus konnten Personen, die keiner oder einer nicht anerkannten Religion angehörten, seit 1870 eine Trauung vor

<sup>37</sup> Ofner (Fn. 34), S. 135.

<sup>38</sup> Ulrike Harmat, ‚Till Death Do You Part‘: Catholicism, Marriage and Culture War in Austria(-Hungary), in: Julia Moses (Ed.), *Marriage, Law and Modernity: Global Histories*, London 2017, S. 109–128, S. 110.

<sup>39</sup> Arthur Lenhoff, § 62 ABGB, in: Heinrich Klang (Hg.), *Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch*, Wien 1927, S. 448–461, S. 452 f.

<sup>40</sup> Ehrenzweig (Fn. 29), S. 36.

<sup>41</sup> Zu den Unterschieden zum kanonischen Recht vgl. Lenhoff (Fn. 6), S. 501. Zum mosaisch-talmudischen Recht: Ehrenzweig (Fn. 29), S. 54 Fn. 19.

<sup>42</sup> So bspw. Ehrenzweig (Fn. 29), S. 53. Wobei Ehrenzweig die fakultative Zivilehe am meisten zu befürworten schien.

<sup>43</sup> Ehrenzweig (Fn. 29), S. 53.

Zivilorganen durchführen. Die Notzivilehe wurde vor der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut vor dem Magistrat abgeschlossen.

### 3. Die Untrennbarkeit katholischer Ehen<sup>44</sup>

Einer der wesentlichen Kritikpunkte, die gegen das österreichische Eherecht vorgebracht wurden, war der Umstand, dass katholische Ehen zu Lebzeiten beider Partner nicht gänzlich getrennt werden konnten – eine Scheidung im modernen Sinn des Begriffes war für Katholiken nicht vorgesehen. Gem. § 111 ABGB konnte das „Band einer gültigen Ehe [...] zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden.“ Es reichte, dass nur ein Teil „zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.“<sup>45</sup> Ein nachträglicher Religionswechsel änderte nichts an der Untrennbarkeit einer zum Zeitpunkt der Eheschließung katholischen Ehe. Komplexer war die Frage, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung des Religionsbekenntnisses maßgeblich sei in Fällen, wo keiner der Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch war.<sup>46</sup> Bei konfessionell einheitlichen Ehen richtete sich das maßgebliche Religionsbekenntnis – so Lenhoff – nach dem Zeitpunkt des Trennungsansuchens und bei nicht konfessionell einheitlichen grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Eheschließung,<sup>47</sup> anders beurteilte diese Frage die herrschende Lehre mit einer generellen Zuordnung nach dem Religionsbekenntnis zum Zeitpunkt der Eheschließung.<sup>48</sup> Im Fall von Ehepaaren, die erst nach Eheschließung geschlossen zum Katholizismus übertraten und zum Zeitpunkt der Antragsstellung weiterhin katholisch waren, wurde hingegen die Untrennbarkeit der Ehe von der herrschenden Lehre angenommen – also der Zeitpunkt der Ehetrennung für die Bestimmung des maßgeblichen Religionsbekenntnisses herangezogen.<sup>49</sup> Auffallend ist, dass sich als roter Faden in diesem „Trennungslabyrinth“ der besondere Bestandschutz der katholischen Ehen manifestiert.

Der Ausschluss der Katholiken von der gänzlichen Trennung des Ehebandes und das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes verhinderten eine Wiederverhehlung von Katholiken. Die Bestimmung des § 62 ABGB, welche die monogamische Ehe festsetzte, war nicht ungewöhnlich. Demnach durfte ein Mann zur gleichen Zeit nur mit einer Frau vermählt sein, einer weiteren Verhehlung stand der § 62 ABGB als Ehehindernis des bestehenden Ehebandes entgegen. Entsprechende Vorschriften finden sich auch in anderen europäischen Gesetzbüchern, so bspw. dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch

---

<sup>44</sup> Die Terminologie kann in diesem Bereich zu Verwirrungen führen. Eine gänzliche Auflösung der Ehe wurde nach dem ABGB als Trennung bezeichnet, der Begriff Scheidung hingegen für die Scheidung von Tisch und Bett angewandt, bei der das Eheband aufrecht blieb. Im deutschen und Schweizer Recht wurde hingegen der Begriff Scheidung für die gänzliche Auflösung der Ehe verwendet.

<sup>45</sup> § 111 ABGB.

<sup>46</sup> Arthur Lenhoff, Vorbemerkung zu § 111, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 733–737, S. 734–737.

<sup>47</sup> Lenhoff (Fn. 45), S. 734.

<sup>48</sup> Lenhoff (Fn. 45), S. 734 f.

<sup>49</sup> Lenhoff (Fn. 45), S. 737.

wie auch dem Schweizer Zivilgesetzbuch.<sup>50</sup> So fasste Neschwara die tristen Aussichten katholischer auseinandergegangener Ehepartner zusammen: „Die vom Wiederverehelichungsverbot Betroffenen waren daher faktisch zum Zölibat verurteilt oder gezwungen, im Konkubinat zu leben.“<sup>51</sup> Die Folge dieser rigorosen Rechtslage für scheidungswillige Katholiken waren verschiedenartige Umgehungen.<sup>52</sup>

### III. DIE MAIGESetze 1868 – RÜCKKEHR ZUM STAATLICHEN RECHT

„Der Majorität [im Abgeordnetenhaus] fehlte der Muth und die Lust, für [die obligatorische Civilehe] in den Kampf zu treten.“<sup>53</sup>

Die mehrfach wiederkehrende Debatte um die Reform des österreichischen Eherechts muss vor dem Hintergrund der Verfassungsänderungen des Jahres 1867 gesehen werden.<sup>54</sup> 1867 stellte in der österreichischen Geschichte eine Zäsur da. Nach den militärischen Niederlagen der Vorjahre und den finanziellen Schwierigkeiten des Reiches war der Kaiser genötigt seine Politik zu adaptieren. Es folgte einerseits der Ausgleich mit Ungarn, welcher der ungarischen Hälfte des Reiches in weiten Bereichen eine Unabhängigkeit von der österreichischen Hälfte sicherte, auf der anderen Seite waren konstitutionelle Reformen in der österreichischen Hälfte notwendig, um die Kooperation des Reichsrates beim Ausgleich zu sichern.<sup>55</sup> In dieser Periode konnten insbesondere die liberalen Kräfte an Bedeutung gewinnen. Im Dezember 1867 erließ der österreichische Reichsrat die sog. Dezemberverfassung, die aus mehreren Staatsgrundgesetzen bestand, darunter auch einem Grundrechtskatalog<sup>56</sup>. In den folgenden Jahrzehnten bezogen sich die Befürworter der Eherechtsreform immer wieder auf die 1867 zugesicherten Grundrechte, so insbesondere die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2) und die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 14). Gleichzeitig mit den Verfassungsarbeiten 1867 beschäftigte sich der Reichsrat mit der Frage des Eherechts insbesondere im Hinblick auf die Ehen von Katholiken. Während Akatholiken und Juden nach wie vor dem

<sup>50</sup> Vgl. auch Lenhoff (Fn. 38), S. 449.

<sup>51</sup> Christian Neschwara, Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen, in: Gerald Kohl/Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Doris Täubel-Weinreich (Hg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2), Wien 2012, S. 101–117, S. 104.

<sup>52</sup> Vgl. dazu weiter unten S. 157–159.

<sup>53</sup> Gustav Kolmer, Parlament und Verfassung Bd. 2: 1869–1879, Wien 1903, S. 334.

<sup>54</sup> Josef Kremsmair, Die Eherechtsreformversuche in Österreich während der ersten Republik, in: Konrad Breitsching/Wilhelm Rees (Hg.), FS Mühlsteiger, Berlin 2001, S. 515–537, S. 515. Dieser Beitrag gibt Einblicke in kirchenrechtlichen Aspekte der Ehe Debatte, weist jedoch im Bereich der staatlichen Rechtsordnung Schwächen auf.

<sup>55</sup> Ulrike Harmat, Ein schwieriges Erbe. Der Konflikt um das Eherecht in Österreich nach 1918, in: Martin Löhnig (Hg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg, Tübingen 2021, S. 1–39, S. 7.

<sup>56</sup> Staatsgrundgesetz v. 21. Dezember 1867, RGBl 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

ABGB-Eherecht unterlagen, hatte der Neoabsolutismus für die Katholiken ein Interludium der kanonischen Eherechtsherrschaft gebracht. In seiner Suche nach Stabilitätsfaktoren hatte Kaiser Franz Joseph 1855 ein Konkordat mit Papst Pius IX. abgeschlossen,<sup>57</sup> das bestimmte Bereiche der katholischen Kirche überließ – so insb. die Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit über Katholiken und Teile des Schulwesens.

Noch vor 1867 gab es große Kritik am Konkordatseherecht seitens der Verfassungspartei<sup>58</sup> – zunächst noch ohne Erfolg. 1867 wurde das Thema Eherecht wiederaufgenommen. Reformvorschläge zum Eherecht kamen in den folgenden Jahren zunächst von den Liberalen, später auch von den Sozialdemokraten. Angesichts der sich verändernden verfassungsrechtlichen Situation, galt es, das Ausmaß der Ehereform abzustecken. Vorrangig war dabei die Frage, ob unmittelbar eine Rückkehr zum ABGB-Eherecht oder eine größere Eherechtsreform erfolgen soll. Schlussendlich einigte man sich, zunächst das ABGB-Eherecht wieder in Kraft zu setzen und in weiterer Folge ein eigenes Ehegesetz auszuarbeiten, das der Gleichberechtigung aller Konfessionen entsprechen sollte.<sup>59</sup> Der Verbleib beim geltenden Konkordatseherecht und ein Zuwarten auf das neue Gesetz war keine Alternative: Die

*„unverzügliche Wiederherstellung der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen [ist] den Katholiken nicht nur ein dringendes Bedürfniss und ein allgemeiner Wunsch der Bevölkerung, sondern auch eine nothwendige Consequenz der in Berathung stehenden Staatsgrundgesetze [...], welche alle Gerichtsbarkeit dem Staate zuerkennen, die Unterordnung der Kirchen und Religionsgesellschaften unter die Staatsgewalt aussprechen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten und jeden Zwang bei kirchlichen Handlungen ausschliessen.“<sup>60</sup>*

Die dadurch bewirkte Abkehr vom – nach wie vor aufrechtem – Konkordat und die „directen Angriffe gegen [dessen] Bestand [...] riefen die laute Entrüstung des Episkopats hervor“.<sup>61</sup> Noch vor der Eherechtsdebatte im Oktober 1867 erschienen mehrere Memoranden und Schreiben der österreichischen Bischöfe hiezu. Ende März 1868 übermittelte Kardinal Joseph Othmar von Rauscher einen von 14 Bischöfen gezeichneten Protestbrief an den Ministerpräsidenten Karl von Auersperg.<sup>62</sup> Dessen ungeachtet sanktionierte der Monarch am 25. Mai 1868 die vom Reichsrat beschlossenen Gesetzesanträge. Welche Signifikanz der Abkehr vom kanonischen Eherecht beigemessen wurde, zeigt plastisch der Umstand, dass einer der vehementen Kritiker des Konkordatseherechts, der betag-

<sup>57</sup> Harmat (Fn. 37), S. 111; Harmat (Fn. 54), S. 6 f.

<sup>58</sup> Inken Fuhrmann, Die Diskussion über die Einführung der fakultativen Zivilehe in Deutschland und Österreich seit Mitte des 19. Jahrhunderts (=Rechtshistorische Reihe 177), Frankfurt aM ua 1998, S. 193.

<sup>59</sup> Sten.Prot. AH IV. Sess., 21. 10. 1867, abgedruckt bei: Ludwig Wahrmond (Hg.), Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich Bd. 1, Innsbruck 1908, S. 376 f.

<sup>60</sup> Sten.Prot. AH IV. Sess., 21. 10. 1867, abgedruckt bei: Wahrmond (Fn. 58), S. 377 f.

<sup>61</sup> Gustav Kolmer, Parlament und Verfassung Bd. 1: 1848–1869, Wien 1902, S. 302. Insbesondere der Vorschlag vom Abgeordneten Mühlfeld, ein Gesetz zur Aufhebung des Konkordats zu beschließen, stieß seitens der Kirche auf heftige Proteste.

<sup>62</sup> Harmat (Fn. 37), S. 109.

te Dichter und Mitglied des Herrenhauses Franz Grillparzer, sich zur Abstimmung „im Lehnstuhl tragen ließ“<sup>63</sup>. Die Bevölkerung Wiens nahm an den Beratungen großes Interesse. Die Tageszeitungen berichteten nicht nur von der lautstarken Beteiligung der Zuschauer in den Galerien, sondern auch von den Jubelzügen und Jubelreden nach der Abstimmung im Herrenhaus in der Nacht vom 21. März. Menschenmengen pilgerten zu unterschiedlichen Mitgliedern der Regierung und des Herrenhauses, so bspw. zur Wohnung des Reichskanzlers Friedrich Ferdinand von Beust und des Dichters Grillparzer, um vor seinen Fenstern Ovationen zu leisten. Eine Menschenmenge versammelte sich auch vor dem Denkmal Kaiser Joseph II., um seiner Toleranzgesetzgebung zu gedenken.<sup>64</sup>

Mit drei Gesetzen, die als Maigesetze 1868 in die Geschichte eingingen, wurde die Beziehung zwischen Staat und Kirche neu geregelt, darunter fiel nicht nur die Rückkehr zum ABGB-Eherecht, sondern auch die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts – der Notzivilehe. Die Bestimmungen über die Notzivilehe wurden dabei nicht in das ABGB aufgenommen, sondern waren als Ergänzung in einem der Maigesetze 1868 enthalten. Sie gestatteten zunächst, bei Weigerung des Seelsorgers das Aufgebot oder die Eheschließung durchzuführen ohne dass ein im staatlichen Recht vorgesehenes Hindernis vorlag, das Aufgebot und die Eheschließung vor weltlichen Behörden. Diese für Mitglieder anerkannter Religionsgemeinschaften und Kirchen relative Notzivilehe wurde auf Personen, die keiner oder einer nichtanerkannten Religion angehörten, als absolute Notzivilehe 1870 ausgeweitet.<sup>65</sup> Einzelne Bestimmungen, welche die katholische Kirche bevorzugt behandelt hatten, wurden im weiteren Verlauf abgeschafft. So erfolgte die Aufhebung der §§ 71 und 77 ABGB Ende 1868.<sup>66</sup> § 77 ABGB hatte bei der Eheschließung religionsverschiedener Brautleute die Zuständigkeit des Seelsorgers des katholischen Teiles vorgesehen. Die Maigesetze 1868 beschränkten sich nicht nur auf das Eherecht, sondern regelten auch Teile des Schulwesens und interkonfessionelle Beziehungen.

Die Reaktion der katholischen Kirche auf diesen Eingriff in ihre Position fiel durchaus heftig aus und zeigt deutlich deren Selbstverständnis als eine dem Kaiser (zumindest) gleichberechtigte Macht auf. Bereits im Juni 1868 reagierte das kirchliche Oberhaupt, Papst Pius IX., auf die Maigesetze. In einer päpstlichen Allocution verdammt er die „confessionellen Gesetze“ „in feierlicher Weise“, erklärte sie „sammt ihren Folgerungen für null und nichtig“.<sup>67</sup> Einige Bischöfe instruierten die Pfarrer ihrer Diözesen, die weltlichen Maigesetze unbeachtet zu lassen und sich weiterhin in Ehesachen alleinig an den kanonischen Vorschriften zu richten. Zu diesen gehörten der Olmützer Bischof und

---

<sup>63</sup> Zit. nach Kremsmair (Fn. 53), S. 517.

<sup>64</sup> Einen Überblick über die Berichterstattung zu den Vorgängen liefert „Das Vaterland“ v. 23. 3. 1868, Nr. 82, S. 1.

<sup>65</sup> Gesetz v. 9. 4. 1870, RGBl 51/1870, über Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben.

<sup>66</sup> Gesetz v. 31. 12. 1868, RGBl 4/1869, betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.

<sup>67</sup> Vgl. Bericht der Neuen Freien Presse v. 26. 6. 1868, Nr. 1373, S. 1.

der Linzer Bischof.<sup>68</sup> Der Linzer Bischof Franz Joseph Rudigier legte in seiner Instruktion an den Klerus in 21 Punkten das Vorgehen zum Ehegesetz fest. Punkt 1 erklärte, dass das „neue bürgerliche Gesetz [...] der canonischen Gesetzgebung über die Ehe nicht derogieren“ könne und daher „die von der Kirche gegebenen Gesetze und erlassenen Vorschriften fortan die Richtschnur [bilden], welche der Katholik in dieser Sache zu beobachten hat“.<sup>69</sup> Ganz besonders hart ging der Bischof gegen die verhasste (Not)zivilehe ins Urteil, erklärte sie schon allein aus Formgründen für ungültig und kündigte gegen die etwaigen durch Notzivilehe verheirateten Katholiken Kirchenstrafen an. Ganz klar offenbarte Punkt 12 einer Instruktion an die Pfarrer die Position der Kirche zur (Not)zivilehe:

*„Die in der Civilehe Lebenden sind öffentliche Sünder der schlimmsten Art und denselben in jeder Hinsicht gleichzustellen. Es versteht sich von selbst, daß ihnen bei fortwährender Renitenz und fortgesetztem sündhaften Zusammenleben die Absolution im Bußgerichte nicht ertheilt werden kann. [...] Des kirchlichen Begräbnisses können sie nur dann theilhaftig werden, wenn sie mit Gott ausgesöhnt reumüthig sterben.“<sup>70</sup>*

Mit der Instruktion stellte sich der Linzer Bischof klar gegen die staatlichen Maigesetze. Auch in den folgenden Monaten äußerte sich der Linzer Bischof gegen die staatliche Gesetzgebung, sein für den 13. September 1868 geschriebener Hirtenbrief wurde gar von der Staatsanwaltschaft konfisziert.<sup>71</sup> Aus staatlicher Sicht hatte dieses Schreiben für den Linzer Bischof Konsequenzen, die allerdings angesichts seiner hohen kirchlichen Position relativ milde ausfielen. Dem Linzer Bischof wurde vor dem staatlichen Schwurgericht ein Presseprozess gemacht.<sup>72</sup> Er wurde angeklagt,

*„daß er in einem gedruckten Hirtenbriefe sowohl zu Haß und Verachtung wieder die Regierungsform und Staatsverwaltung, als auch zum Widerstande und zur Auflehnung gegen die Mai-Gesetze zu verleiten versucht hat“<sup>73</sup>*

Die Geschworenen sprachen den Bischof Rudigier schuldig „des Verbrechens der versuchten Störung der öffentlichen Ruhe“, allerdings wurde er lediglich zu einer vierzehntägigen Kerkerstrafe verurteilt – und dass, obwohl die Strafdrohung dieses Tatbestandes 1 bis 5 Jahre schweren Kerkers vorsah. Doch hatte selbst der Staatsanwalt eine außerordentliche Milderung der Strafe beantragt. Schlussendlich musste der Bischof gar keine Zeit im Kerker verbringen – die Konstitutionelle Volks-Zeitung konstatierte süffisant:

---

<sup>68</sup> Deren Instruktionen in deutsche Sprache übersetzt vgl. Das Vaterland v. 23. 6. 1868, Nr. 172.

<sup>69</sup> Instruktion, abgedruckt in: Das Vaterland v. 23. 6. 1868, Nr. 172, Beilage.

<sup>70</sup> Instruktion, abgedruckt in: Das Vaterland v. 23. 6. 1868, Nr. 172, Beilage.

<sup>71</sup> Neue Tiroler Stimmen v. 14. 9. 1868, Nr. 103, S. 4. Vgl. dazu Ernst Hanisch, Bis daß der Tod euch scheidet. Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich, in: Erika Weinzierl/Karl R. Stadler (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte. Geschichte der Familienrechtsgesetzgebung in Österreich, Wien, o.J., S. 17–36, S. 23 f.

<sup>72</sup> Ausführlich dazu vgl. Friedrich Vering, Der Pressprocess des hochw. Herrn Bischofs von Linz vor dem Schwurgerichte, Archiv für katholisches Kirchenrecht 16 (1869), S. 323–347. Etwas irreführend bezieht Harmat (Fn. 37), S. 112 die Verurteilung Rudigiers auf seine Instruktion an den Klerus.

<sup>73</sup> Bericht in der Konstitutionellen Volks-Zeitung v. 18. 7. 1869, Nr. 29, S. 2 f.

*„Nachdem der Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze Genüge geschehen, trat die kaiserliche Gnade ein und wurde durch einen Allerhöchsten Amnestieact dem Bischofe von Linz die Vollziehung der ihm zuerkannten Strafe in Gnaden erlassen.“<sup>74</sup>*

Trotz des Rückschlages im Bereich des Ehe- und Schulrechts führten die Maigesetze 1868 in den folgenden Jahren zu einer gewissen Stärkung der katholischen Kirche. Ihre Positionierung als „verfolgte Kirche“<sup>75</sup> führte zur Formierung einer katholischen Protestbewegung und der Bildung der Christlichsozialen Partei.<sup>76</sup>

## IV. REFORMDISKURS UND UMGEHUNGSSTRATEGIEN IN DER MONARCHIE

### 1. Die Reformdebatten

*„Allein jene unsichtbaren Mächte, welche fortwährend in allen religiösen Fragen die Arbeiten [...] zunichte zu machen oder wenigstens von der Beratung [...] ferne zu halten mußten, haben auch diesen Entwurf zurückzuhalten gewußt.“<sup>77</sup>*

*„Freisinniger Radikalismus tritt für die obligatorische Zivilehe ein.“<sup>78</sup>*

In den folgenden Jahren wurde seitens der Liberalen immer wieder Versuche unternommen, das Eherecht zu entkonfessionalisieren. Mehrere Anträge auf Erlassung eines Zivilehegesetzes zwischen 1869 und 1874 brachten nicht den gewünschten Erfolg. Obwohl bereits 1869 ein vom konfessionellen Ausschuss des Abgeordnetenhauses ausgearbeiteter Entwurf vorlag, wurde dieser in den folgenden Jahren nicht in Verhandlung vor das Plenum des Abgeordnetenhauses gezogen. Eines der Argumente für die Reform lieferte der Verweis auf die Dezemberverfassung 1867 und deren Grundrechte. Insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangten die Möglichkeit des gänzlichen Austrittes von einer Religion und folglich auch die Loslösung von konfessionell motivierten staatlichen Gesetzesvorschriften. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde 1874 (abermals) ausgearbeitet und ausführlich im konfessionellen Ausschuss beraten. Die Zusammensetzung des Ausschusses, welche die unterschiedlichen politischen Strömungen im Abgeordnetenhaus berücksichtigte, erschwerte die Suche nach einem gemeinsamen Nenner in diesem hoch ideologischen Thema. Hinzu kam, dass die Regierung sich nur sehr vorsichtig zu dem Thema äußerte.<sup>79</sup> Eine der Hauptschwierigkeiten abgesehen von

---

<sup>74</sup> Konstitutionellen Volks-Zeitung v. 18. 7. 1869, Nr. 29, S. 3.

<sup>75</sup> Hanisch (Fn. 70), S. 24.

<sup>76</sup> Karl W. Schwarz, Von der Toleranz zur Religionsfreiheit. Der Weg der Evangelischen Kirche in Österreich vom Protestantentpatent zum Protestantengesetz. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 156, Linz 2011, S. 183–197, S. 190.

<sup>77</sup> Karl Rechbauer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 7. 2. 1870. Sten.Prot. AH V. Sess., 7. 2. 1870, S. 333.

<sup>78</sup> Ehrenzweig (Fn. 29), S. 52.

<sup>79</sup> Sten.Prot. AH VIII. Sess., 26. 11. 1875, S. 5213 ff.

ideologisch-weltanschaulichen Differenzen, war die finanzielle Durchführbarkeit der obligatorischen Zivilehe – ein Aspekt der in der Debatte um das Eherecht immer wieder gebracht wurde. Angesichts des Stillstandes in der Reformdiskussion beantragte der Abgeordnete Josef Kopp im Herbst 1875 die Änderung einiger weniger Bestimmungen des ABGB, um den Nichtkatholiken „vor dem katholischen Dogma der Unauflösbarkeit der Ehe“<sup>80</sup> zu schützen, doch auch diese Initiative scheiterte.

Vielversprechend war hingegen zunächst der Gesetzesentwurf des konfessionellen Ausschusses vom Dezember 1875. Dieser beseitigte die Probleme zwar nicht gänzlich, hob allerdings die größten Missstände auf. Die Idee dahinter war eine provisorische Beseitigung der größten Missstände im ABGB-Eherecht bis zur endgültigen Erlassung eines neuen Zivilehegesetzes. Der Gesetzesentwurf bestand aus lediglich acht Artikeln und sollte die „Collisionen zwischen den grundsätzlich als gleichberechtigt anerkannten Religionsgenossenschaften“<sup>81</sup> beseitigen. Primär setzte er bei den konfessionell bedingten Ehehindernissen an und eröffneten die Möglichkeit der Trennung dem Bande nach zu mindestens für den nichtkatholischen Partner einer katholischen Ehe. Gänzlich beseitigt sollten das Ehehindernis des Katholizismus und das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit werden. Der Ausschussbericht erklärte das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit als unvereinbar mit der Gleichberechtigung aller Staatsbürger und dem „Grundsatz, dass der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei“.<sup>82</sup> Gleichzeitig wurde festgesetzt, dass die Bestimmungen über jüdische Ehen nur gelten, wenn beide Partner Juden sind. Ausgiebig beschäftigte sich der Ausschussbericht mit der Frage der endgültigen Trennbarkeit von Ehen. Kritisiert wurde dabei der Umstand, dass der Zeitpunkt der Bestimmung der Religionszugehörigkeit variierte und im Wesentlichen die katholische Kirche privilegierte. Folglich sollte mit dem neuen Gesetz ein einheitlicher Zeitpunkt für das relevante Religionsbekenntnis im Falle der Trennung einer Ehe festgesetzt werden. Der Ausschuss bevorzugte den Zeitpunkt der begehrten Ehetrennung vor dem Zeitpunkt der Eheschließung. Folglich sollte eine nach der Eheschließung erfolgte Konversion vom Katholizismus den Ehepartnern die gänzliche Ehetrennung ermöglichen. Gleichzeitig wandte sich der Ausschuss gegen das Ehehindernis des Katholizismus und erklärte, dass eine gültige vollständige Lösung des Ehebandes einem Akatholiken die Wiederverheiratung auch mit einem Katholiken eröffnen müsse. Der Ausschuss sah das nicht nur als

*„Consequenz des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Kirchen und Religionsgesellschaften, sondern [...] auch im Interesse der Auctorität der staatlichen Gesetzgebung und der Unantastbarkeit der auf Grundlage der Gesetze erfolgten richterlichen Entscheidungen dringend geboten.“<sup>83</sup>*

---

<sup>80</sup> Ulrike Harmat, *Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938* (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 121), Frankfurt aM 1999, S. 27.

<sup>81</sup> AB 442. BlgAH VIII. Sess., S 2.

<sup>82</sup> Dabei handelt es sich um Art 2 und Art 14 des Staatsgrundgesetzes RGBl 142/1867. AB 442. BlgAH VIII. Sess., S 2.

<sup>83</sup> AB 442. BlgAH VIII. Sess., S 5.

Im gleichen Ductus wurde auch die Einschränkung des Ehehindernisses der hohen Weihen begründet – anders als die bisherige Praxis, sollte dieses Ehehindernis ab dem Zeitpunkt der Konversion bzw. des Austrittes aus der Religionsgemeinschaft auf die ausgetretene Person nicht mehr anwendbar sein.

Der Gesetzesentwurf stieß im Abgeordnetenhaus auf heftige Kritik der konservativ-klerikalen Kreise. Mehrere Abgeordnete, darunter einige Geistliche, hielten lange Reden, in denen sie die Gefahren des Gesetzesentwurfes darstellten. Der erste Redner, Anton Bärnfeind aus der Steiermark, bezeichnete den Entwurf als „unmoralisch“ und „verwerflich“, leugnete überhaupt den Bedarf einer Reform:

*„Das Bedürfniss, von welchem der Motivenbericht spricht, existiert nicht, höchstens nur für sittlich verkommene Leute (Heiterkeit), und um mich eines ländlichen Ausdruckes nicht bedienen zu müssen, muss ich sagen, für solche ‚mauvais sujets‘ werden wir doch kein allgemeines Gesetz machen wollen?“<sup>84</sup>*

Die kirchlichen Kritiker brachten vorwiegend kirchenrechtliche Argumente gegen den Entwurf, sahen ihn insgesamt als „gegen das Wesen der katholischen Kirche gerichtet“.<sup>85</sup> Die emotionalen Reden bedienten sich zum Teil drastischer Vergleiche. Der Abgeordnete Albert Pflügl aus Oberösterreich erklärte,

*„der vorliegende Gesetzentwurf [sei] seiner ureigenen Natur nach ein Attentat, welches auf dem eigentlichen Boden der Kirche, also auf fremden Grunde versucht wird. Es ist ein Hausfriedensbruch und reiht sich [...] würdig den confessionellen Gesetzen an, die von dem Principe ausgehen, dass der Staat zu bestimmen habe, welche Angelegenheiten innere und welche äussere der Kirche seien.“<sup>86</sup>*

Die kritischen Reden in der Generaldebatte zum Gesetzesentwurf waren geprägt durch theologische Ausführungen, Passagen aus dem Neuen Testament wurden zur Bestärkung der Argumente herangezogen, selbst germanische und römische Ehevorstellungen fanden Einzug in die Debatte. Bemerkenswert für die Reden zu diesem Reformentwurf – insbesondere seitens der Kritiker – war die Historisierung der Argumente, die primär aus theologischen Lehren und Dogmen gewonnen wurden. Sie zeigen auch deutlich die nicht vorhandene Trennung der säkularen von der geistlichen Sphäre im Verständnis der klerikal-konservativen Politiker, deren Einordnung des kanonischen Rechts als gleich- oder gar übergeordnet dem staatlichen Recht. Gerade an diesem Punkt knüpfen die Beiträge der Reformverfechter an. So bemerkt der Jurist und Abgeordnete Max Menger:

*„Dies hiesse denn doch das canonische Recht, das kirchliche Recht einer einzigen Confession, ein Recht, bei dessen Zustandekommen der Staat ja so gut wie gar keinen Einfluss hat, zur Norm für den Staat machen, es hiesse*

<sup>84</sup> Sten.Prot. AH VIII. Sess., 1. 2. 1876, abgedruckt bei: Ludwig Wahrmund (Hg.), Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich Bd. 2, Innsbruck 1908, S. 930.

<sup>85</sup> Sten.Prot. AH VIII. Sess., 1. 2. 1876, abgedruckt bei: Wahrmund (Fn. 83), S. 934.

<sup>86</sup> Sten.Prot. AH VIII. Sess., 4. 2. 1876, abgedruckt bei: Wahrmund (Fn. 83), S. 964.

*dies, dass der Staat geradezu abdicire und sich auf Gnade und Ungnade der Kirche unterwerfe“<sup>87</sup>*

Vorerst konnten sich die Befürworter der Reform durchsetzen, so dass der Gesetzesentwurf mit 101 gegen 52 Stimmen im Abgeordnetenhaus Anfang Februar 1876 angenommen wurde.<sup>88</sup> Anders gestaltete sich die Abstimmung im Herrenhaus. Anfang 1877 wurde die Angelegenheit im Herrenhaus behandelt. Die konfessionelle Kommission sprach sich gegen den Entwurf aus. Als Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass

*„die Erlassung einer wichtige Punkte des Eherechtes erledigenden Novelle nur geeignet sein müsste, durch einen ungenügenden legislativen Act dazu beizutragen, die dennoch unerlässliche Inangriffnahme der Gesamtrevision [sic] des Eherechtes hinauszuschieben“<sup>89</sup>*

Vielmehr erwartete man eine umfangreichere Eherechtsreform seitens der Regierung. Diese Ansicht konnte sich im Herrenhaus durchsetzen, der Entwurf wurde abgelehnt, die antizipierte Reform des Eherechts blieb jedoch aus. Ein weiterer Versuch die Eherechtsdebatte voranzutreiben scheiterte 1878, es folgte ein längerer Stillstand.<sup>90</sup>

Gleich mehrere Faktoren führten zu einer Wiederaufnahme der Debatten um das österreichische Eherecht um die Jahrhundertwende. So hatte Ungarn 1895 die obligatorische Zivilehe eingeführt<sup>91</sup> und im Deutschen Reich war mit 1. Jänner 1900 das BGB in Kraft getreten, welches ebenfalls die obligatorische Zivilehe vorsah.<sup>92</sup> Diese internationalen Entwicklungen befeuerten die österreichische Eherechtsdebatte aufs Neue. 1901 wurden zwei Anträge auf Eherechtsänderung im Abgeordnetenhaus eingebracht, auch diesmal konzentrierte man sich auf die dringendsten Punkte.<sup>93</sup> Ein weiterer – etwas umfangreicher – Antrag vom Abgeordneten Julius Ofner folgte 1906.<sup>94</sup> In Österreich jedoch hatten die Liberalen an Einfluss verloren. Die Eherechtsreformanträge der Abgeordneten Tschan, Vogler und Ofner scheiterten bereits im Abgeordnetenhaus am Widerstand der Christlichsozialen.<sup>95</sup>

Ab 1904 wurde gleichzeitig eine breitere Debatte geführt, die sich mit der Revision des ABGB beschäftigte und vom bedeutenden Juristen und Politiker Joseph Unger in-

<sup>87</sup> Sten.Prot. AH VIII. Sess., 1. 2. 1876, abgedruckt bei: Wahrmund (Fn. 83), S. 953 f.

<sup>88</sup> Wahrmund (Fn. 83), S. 1046.

<sup>89</sup> Bericht der confessionellen Commission des Herrenhauses v. 19. 1. 1877 über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches bezüglich des Eherechtes, abgedruckt in: Wahrmund (Fn. 83), S. 1047.

<sup>90</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 218.

<sup>91</sup> Vgl. dazu Eszter Cs. Herger, Eherecht in Ungarn (1918–1945), in: Martin Löhnig (Hg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg, Tübingen 2021, S. 41–81.

<sup>92</sup> Cordula Scholz Löhnig, Eherecht und Eherechtsreform in der Weimarer Republik, Martin Löhnig (Hg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg, Tübingen 2021, S. 371–407, S. 373–375.

<sup>93</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 218–229.

<sup>94</sup> Harmat (Fn. 79), S. 44 f.

<sup>95</sup> Erika Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960, S. 151.

itiert worden war. Dadurch erfuhren auch die eherechtlichen Themen eine (noch) stärkere Aufmerksamkeit, in den Revisionsentwürfen wurde das Eherecht jedoch kaum berücksichtigt. Hier war von vornherein klar, dass dieses explosive Thema die Reform des ABGB verhindern werde, folglich forderte Unger „mosaikartige Einzelkorrekturen“ im ABGB anstatt der Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches. Denn vor allem wäre es

*„das Eherecht, um das alsbald der alte Kampf zwischen Staat und Kirche in heftiger Weise entbrennen würde: selbst zu dem Ausweg, das betreffende Hauptstück unverändert in das neue Gesetzbuch hinüberzunehmen, [würde] man sich kaum allseits bereit finden lassen.“<sup>96</sup>*

## 2. Die Umgehungsstrategien in der Praxis

„Es ist das sicherste Zeichen des dringenden Bedürfnisses, wenn zur Umgehung des Gesetzes gegriffen wird.“<sup>97</sup>

In der Praxis entwickelten sich im späten 19. Jahrhundert unterschiedliche Strategien, die auf die Scheidung der katholischen Ehe und eine Wiederverheiratung abzielten. Dafür war „die Unterstellung unter eine ausländische Ehrechtsordnung“<sup>98</sup> notwendig. Meist beinhaltete die Umgehung mehrere Komponenten, die betreffende Person musste die österreichische Staatsbürgerschaft ablegen, die Voraussetzungen für die Annahme der neuen Staatsbürgerschaft – in der Regel ein längerer Aufenthalt im betreffenden Staat – erfüllen und zusätzlich oft auch aus der katholischen Kirche austreten. In der wissenschaftlichen Literatur werden insbesondere vier Varianten der Umgehung genannt: die „siebenbürgischen“ Ehen,<sup>99</sup> die „ungarischen“ Ehen, die „deutschen“ Ehen und die „Coburger“ Ehen.<sup>100</sup>

Besonders beliebt waren die „siebenbürgischen“ Ehen. Dabei erfolgte sowohl ein Wechsel der Staatsbürgerschaft von der österreichischen zur ungarischen, als auch ein Wechsel des Bekenntnisses von der katholischen zu einer akatholischen Konfession. Zusätzlich musste der Wohnsitz zwecks Auflösung der Ehe für mindestens sechs Wochen ins siebenbürgische Klausenburg verlegt werden, um dort verfahrenslegitimiert zu sein.<sup>101</sup> Ab 1879 wurden die Voraussetzungen für die „siebenbürgischen“ Ehen verschärft, da Änderungen im ungarischen Staatsbürgerschaftsrecht den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft erschwerten. Konsequenz dieser Entwicklungen waren Scheinadoptionen, die zwar mit hohen Kosten verbunden waren, aber relativ schnell zum Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft führten.<sup>102</sup> Ebenfalls mit der Annahme der un-

<sup>96</sup> Joseph Unger, Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart 31 (1904), S. 389–406, S. 404.

<sup>97</sup> Sten.Prot. AH VIII. Sess., 26. 11. 1875, S. 5217.

<sup>98</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 104.

<sup>99</sup> Vgl. dazu Christa Pelikan, Aspekte der Geschichte des Eherechts in Österreich, Diss. phil., Univ. Wien 1981, S. 195–245.

<sup>100</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 105–108.

<sup>101</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 105.

<sup>102</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 106.

garischen Staatsbürgerschaft waren die „ungarischen“ Ehen verbunden, bei denen die Trennung der Vorehe durch staatliche Gerichte möglich war. Diese Variante wurde nach der Einführung der obligatorischen Zivilehe 1895 in Ungarn beliebter, da von nun an kein Konfessionswechsel von der katholischen Konfession mehr notwendig war.<sup>103</sup> In das gleiche Schema passte die „deutsche“ Ehe, die nach der Einführung der obligatorischen Zivilehe 1875 im Deutschen Reich möglich war. Trotz des leichteren Erwerbs der Staatsbürgerschaft eines deutschen Staates im Vergleich zu Ungarn, scheinen in der österreichischen Rechtsprechung „deutsche“ Ehen seltener auf als „ungarische“ Ehen,<sup>104</sup> was auf deren geringere Anzahl hinweist. Weitaus seltener kamen „Coburger“ Ehen zustande.<sup>105</sup> Bemerkenswert ist, dass in diesen Fällen die Trennung der Vorehe „durch Entscheidung des Landesfürsten als Oberbischof der evangelischen Landeskirche“<sup>106</sup> erfolgte. Im Gegensatz zur „ungarischen“ und „deutschen“ Ehe erforderte die „Coburger“ Ehe den Übertritt zur protestantischen Kirche.

Gemeinsam war all diesen Umgehungsstrategien, dass sie teuer und umständlich waren, somit auch nur einem kleinen Teil der Bevölkerung offen standen. Für manche Berufsgruppen entstanden zusätzliche Schwierigkeiten beim Wechsel der Staatsbürgerschaft. Gerade Beamten drohte bei Ablegung der österreichischen Staatsbürgerschaft der Verlust ihrer Anstellung, da die österreichische Staatsbürgerschaft eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Beamtenstand war. Ähnliche Probleme gab es bei Anwälten, Notaren und Lehrern.<sup>107</sup> Abgeschwächt lag dieses Problem im Bereich des Militärs vor, wo zumindest nach dem Ausgleich mit Ungarn der Wechsel von der österreichischen auf die ungarische Staatsbürgerschaft kaum berufliche Schwierigkeiten brachte.<sup>108</sup> Darüber hinaus stellten sie bei Weitem keine sichere Lösung dar, da die österreichischen Zivilgerichte immer wieder bei derartig geschlossenen Ehen auf deren Ungültigkeit erkannten.<sup>109</sup>

Die Umgehungsstrategien können vereinzelt auch durch die zeitgenössische Presse nachgewiesen werden. So findet sich beispielsweise 1907 folgende Annonce in der Neuen Freien Presse:

*„Katholisch Geschiedene können schnellstens durch Ankauf meines kleinen Budapester Hauses ungarische Staatsbürger werden u. wieder heiraten. Kaufpreis 9000 Kronen, Anzahlung 6000 K.“<sup>110</sup>*

Das Inserat bezieht sich dabei auf die „ungarischen“ Ehen und gibt einen Einblick in die Praxis dieser Umgehungen. Es zeigt ebenfalls den nicht zu unterschätzenden finanzi-

---

<sup>103</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 107.

<sup>104</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 107.

<sup>105</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 107.

<sup>106</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 108.

<sup>107</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 105.

<sup>108</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 105.

<sup>109</sup> Vgl. dazu unten S. 159.

<sup>110</sup> Neue Freie Presse v. 10. 12. 1907, Nr. 15555, S. 30.

ellen Aspekt der Angelegenheit. So entsprechen 9000 Kronen im Jahr 1907 als grobe Annäherung in etwa der heutigen Kaufkraft von rund 57.400 EUR.<sup>111</sup>

Manch ein prominentes Beispiel findet sich bei den im Umgehungsweg Wiederverheirateten. So beispielsweise Johann Strauß (Sohn), der weltberühmte Komponist bekannt insbesondere für den Donauwalzer und die Operette „Die Fledermaus“. Strauß, der von seiner zweiten Frau getrennt lebte, konnte sich jedoch angesichts der katholisch geschlossenen Ehe nach österreichischem Recht zu Lebzeiten seiner Ehefrau nicht scheiden lassen. Strauß spielte zunächst mit der Idee in Siebenbürgen die Ehe zu scheiden und eine „siebenbürgische“ Ehe einzugehen, entschloss sich dann jedoch für eine „Coburger“ Ehe 1887.<sup>112</sup> In den österreichischen Tageszeitungen findet sich zwar Mitte April 1887 die Notiz, dass Strauß „an das Ehegericht der Siebenbürger evangelisch-reformierten Kirche ein Gesuch um definitive Scheidung von seiner Gattin eingereicht“<sup>113</sup> hatte, über den um den 28. April zu fassenden Beschluss findet sich jedoch keine Berichterstattung. Bereits wenige Monate später, am 24. Juli 1887, berichtete das Fremdenblatt über die „Pikanterie“, dass Strauß statt seinem angeblichen Kuraufenthalt in Franzensbad sich seit Ende Mai 1887<sup>114</sup> im Stillen in Coburg aufhalte mit dem Ziel, dort genug Zeit zu verbringen, „um dann unter die ‚Landesangehörigen‘ gerechnet zu werden“. Der Zweck dieser Aktion war dem Fremdenblatt nicht nachvollziehbar – „Weshalb mag wohl Johann Strauß den Vogel Strauß spielen wollen?“<sup>115</sup> Womöglich wollte Strauß als prominente Person seine Pläne nicht allzu öffentlich machen.

Aus rechtlicher Sicht waren die „Umgehungssehen“ in der Praxis oft von kurzem Bestand. Problematisch war insbesondere sowohl „die Anerkennung der im Ausland gefällten Erkenntnisse über die Auflösung von ursprünglich in Österreich geschlossenen Ehen“ wie auch „die Beurteilung der Gültigkeit der nachfolgenden Eheschließung durch die österreichische Judikatur“.<sup>116</sup> Die Kompetenz zur Überprüfung der Gültigkeit dieser Ehen lag bei den Zivilgerichten, oft ging die Überprüfung auf Handlungen eines der Ehegatten zurück, welche eigentlich zum Ziel hatten, die neue Ehe und daraus entsprungene Kinder in das rechtliche und administrative Staatsgefüge einzuordnen. Gleichzeitig kam es immer wieder zu Anzeigen der „Umgehungsese“ bei den Behörden durch einen der Ehegatten zwecks Ungültigerklärung – ein recht schneller Weg, eine neue Ehe wieder zu beenden.<sup>117</sup>

<sup>111</sup> Berechnet mit dem historischen Währungsrechner der Österreichischen Nationalbank. <https://www.eurologisch.at/docroot/waehrungsrechner/#/> (20. 3. 2021).

<sup>112</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 101 f., S. 108.

<sup>113</sup> Neue Freie Presse, 17. 4. 1887, Nr. 8131, S. 5.

<sup>114</sup> Neues Wiener Tagblatt, 25. 5. 1887, Nr. 143, S. 5.

<sup>115</sup> Fremdenblatt, 24. 7. 1887, Nr. 13, S. 3.

<sup>116</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 108.

<sup>117</sup> Neschwara (Fn. 50), S. 109.

## V. DIE REPUBLIK (DEUTSCH)ÖSTERREICH – NEUE STAATSFORM ALTE PROBLEME<sup>118</sup>

*„Tatsächlich handelt es sich um eine Einheit des staatlichen Eherechts für alle Konfessionen. [...] Ein einheitliches staatliches Recht zu schaffen für alle, ist gewiß eine der Aufgaben einer Republik, für die ja ein einheitliches Recht für alle Staatsbürger der leitende Grundgedanke sein muß.“<sup>119</sup>*

Im Herbst 1918 gründete die Provisorische Nationalversammlung, ein aus den 1911 gewählten, deutschsprachigen Abgeordneten zum Reichsrat zusammengesetztes Organ, unter Bruch der juristischen Kontinuität den neuen Staat Deutschösterreich. Die eigentliche Gründung erfolgte am 30. Oktober, am 12. November wurde der neue Staat feierlich von der Parlamentsrampe proklamiert. Trotz der juristisch-revolutionären Gründung Deutschösterreichs brach der neue Staat nicht gänzlich mit dem alten Österreich-Ungarn – explizit wurde die alte Rechtsordnung Cisleithaniens pauschal übernommen und mit dieser freilich auch die Probleme um das Eherecht, die jetzt durch die Kriegseignisse, vorschnelle Kriegsehen und kriegsbedingte Entfremdung von Ehegatten noch intensiver zum Vorschein traten.<sup>120</sup>

### 1. Das Eherecht in der Provisorischen Nationalversammlung<sup>121</sup> und als Wahlkampfthema

„Die Bannerträger der Ehereform sind die Sozialdemokraten und die Juden.“<sup>122</sup>

Noch im November 1918 brachte der sozialdemokratische Abgeordnete Albert Sever, der als Landeshauptmann von Niederösterreich 1919–1920 unzählige Dispense vom bestehenden Eheband erteilte und so Dispensehen – nach ihm auch Severehen genannt – ermöglichte,<sup>123</sup> einen Antrag zur Eherechtsreform ein. Dieser enthielt allerdings nur die notwendigsten Änderungen und stellte keine umfassende Eherechtsreform dar. Das vorgeschlagene Gesetz bestand aus lediglich drei Artikeln. Im Mittelpunkt stand die Beseitigung der aus dem katholischen Kirchenrecht übernommenen Bestimmungen, deren Bestand in einem säkularen Staat nicht gerechtfertigt war: somit die Aufhebung der Ehehindernisse der Weihe oder des Gelübdes (§ 63 ABGB), der Religionsverschiedenheit (§ 64 ABGB), Beseitigung des Ehehindernisses des Katholizismus und Einführung der Trennbarkeit der Ehe ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses.<sup>124</sup> Darüber hin-

<sup>118</sup> Vgl. einen Überblick hiezu bei: Herbert Kalb, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978, in: Gerald Kohl/Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Doris Täubel-Weinreich (Hg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2), Wien 2012, S. 27–43; Oskar Lehner, Familie – Recht – Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert, Wien ua 1987, S. 101–148.

<sup>119</sup> Sten.Prot Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 479, S. 481.

<sup>120</sup> Zu den Kriegsehen vgl. Fuhrmann (Fn. 57), S. 230 mwN.

<sup>121</sup> Vgl. ausführlich bei Harmat (Fn. 79), S. 73–90; Fuhrmann (Fn. 57), S. 230–234.

<sup>122</sup> Sten. Prot Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 498.

<sup>123</sup> Vgl. dazu weiter unten S. 174–181.

<sup>124</sup> 54 Blg StenProt Prov. Nationalversammlung.

aus sah der Gesetzesentwurf die Anerkennung der rechtsgültigen Auflösung von Ehen im Ausland vor, was angesichts der schwankenden Rechtsprechung in diesem Bereich Rechtssicherheit verschaffen würde. Anfang Dezember wurde der Gesetzesantrag dem Justizausschuss zugewiesen, gleichzeitig stellte der Abgeordnete der Deutschen Nationalpartei, Julius Ofner, einen viel umfangreicheren Gesetzesantrag zum Eherecht. Seine Forderungen basierten auf der „Idee des modernen Staates“, der „die Verstaatlichung des Instituts der Ehe“ und folglich die Einführung der Zivilehe verlangte.<sup>125</sup> Die Ehe war demnach für den Staat ein „soziales Institut“ losgekoppelt von religiösen Vorstellungen, sollte somit vor staatlichen Behörden nach rein staatlichen Kriterien geschlossen und gelöst werden.<sup>126</sup> Als Vorbild für den Gesetzesentwurf dienten Ofner die Bestimmungen zur absoluten Notzivilehe. Das vorgeschlagene Gesetz trennte die eherechtlichen Bestimmungen des ABGB gänzlich von der religiösen Grundlage. Folglich sollten die explizit für katholische Ehen geschaffenen Bestimmungen und die Besonderheiten für Ehen unter Juden aufgehoben werden. Die Eheschließung als weltlicher Akt vor staatlichen Organen sollte vor den politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. Gemeindebehörden) erfolgen, neben dem Vorsteher der politischen Behörde hatten ein Schriftführer und zwei Zeugen bei der Eheschließung anwesend zu sein. Deutlich zeigt sich die Trennung der weltlichen Seite der Ehe von der kirchlichen Seite in der Bestimmung, die den Eheleuten explizit nach der weltlichen Eheschließung eine nachträgliche kirchliche Einsegnung der Ehe offenließ.

Anders als in den früheren Debatten um das Eherecht im altösterreichischen Parlament, war die Ausgangslage für die Reformbefürworter in der Provisorischen Nationalversammlung aus der Sicht der Mehrheitsverhältnisse recht günstig.<sup>127</sup> Bei 208 Sitzen kamen den Christlichsozialen lediglich 65 zu, so dass die Sozialdemokraten mit Hilfe der größten Gruppe, der sog. Großdeutschen, die Mehrheit bei der Abstimmung erlangen konnten. Folglich war es für die Christlichsozialen von entscheidender Bedeutung, die Reform mit allen Mitteln zu verhindern bzw. zumindest zu verzögern. In diesem „Abwehrkampf“ lassen sich mehrere Taktiken erkennen. Ausgetragen wurde die Diskussion nicht nur im Parlament, sondern – was angesichts der herannahenden Wahlen auch nicht verwundert – in der Tagespresse. Zu den tragenden Topoi gehörten dabei „Antisemitismus“, „Frauenmitbestimmung“, „Provisorium“ und „Bolschewismus“<sup>128</sup>.

Ein besonders gutes Beispiel für die Aufbereitung des Themas durch die konservativen Medien bietet die Tageszeitung Reichspost. Im Jänner 1919 veröffentlichte sie zahlreiche Artikel zur Eherechtsreform. Prominent hetzte die Reichspost nach der Annahme des Reformentwurfes im Justizausschuss des Parlaments mit dem Artikel „Die Judenreform an der katholischen Ehe“ auf der Titelseite. Wie auch bei anderen Gelegenhei-

---

<sup>125</sup> 75 Blg StenProt Prov. Nationalversammlung, S. 4

<sup>126</sup> 75 Blg StenProt Prov. Nationalversammlung.

<sup>127</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 230.

<sup>128</sup> Zum Vorwurf des Bolschewismus vgl. Harmat (Fn. 54), S. 12. Bereits in der Monarchie wurden die Eherechtsreformen als Wegbereiter für den Kommunismus seitens mancher Geistlicher dargestellt. Vgl. Harnisch (Fn. 70), S. 21 f.

ten wurde im antisemitischen Stil die Ehereform als von Juden betrieben dargestellt, die Hauptbeteiligten als Juden „entlarvt“ und abschließend konstatiert: „Die Judenreform an der katholischen Ehe zeigt den anmaßenden Fremdgeist, dem unser Volk unterworfen werden soll. Es wird die Antwort nicht schuldig bleiben.“ Auffallend ist dabei, dass diese Einordnung der politisch-ideologischen Gegner als „Juden“ unabhängig von deren tatsächlichen Religionsbekenntnis geschieht: Im konkreten Artikel werden Julius Ofner und Robert Neumann-Ettenreich als Juden bezeichnet, für Julius Ofner war diese Einordnung aus konfessioneller Sicht zutreffend,<sup>129</sup> nicht jedoch für Robert Neumann-Ettenreich, der ein Katholik war. Der Topos der „Frauenmitbestimmung“ wurde herangezogen, um die Eherechtsreform zumindest hinauszuzögern. Dabei wurde argumentiert, dass Frauen, da sie nun das Wahlrecht besitzen und als Geschworene herangezogen werden können, auch bei dieser Frage mitsprechen sollten. Ein weiteres Argument, das gegen die Reform angeführt wurde, war die Beschränkung der Tätigkeit der Provisorischen Nationalversammlung auf das Notwendigste und dem Überlassen der „großen“ Entscheidungen den tatsächlich vom deutschösterreichischen Staatsvolk gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Demnach überschreitet die Eherechtsreform die Grenzen des „Provisoriums“. Darüber hinaus wurden die bisher gebrachten Argumente der katholischen Religionslehren und der Zuständigkeit der Kirche zur Regelung dieser Aspekte gebracht.

Trotzdem deutete zunächst alles auf eine baldige Ehereform, was selbst die Christlichsozialen sich eingestanden.<sup>130</sup> Im Jänner 1919 folgte eine Gesetzesvorlage, die der Staatssekretär für Justiz Julius Roller auf Ermächtigung des Deutschösterreichischen Staatsrates vorgelegt hatte,<sup>131</sup> wobei ihm folgende Richtlinien zur Beachtung vorgegeben worden waren:

*„a) Nichteinführung der obligatorischen Zivilehe.*

*b) Bei dem bisherigen Institut der Matrikenführung erfolgt keine Abänderung.*

*c) Anwendung der Trennungsgründe des § 115 abGB. auf katholische Ehen. Ausgenommen ist der Trennungsgrund der unüberwindlichen Abneigung. Dagegen sind als Trennungsgründe der unheilbare Geisteszustand sowie die Zerrüttung der Ehe, wonach dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, aufzunehmen.*

*d) Uebergangsbestimmungen für bereits geschiedene katholische Ehen.*

*e) Einführung der schriftlichen Vornahme des Aufgebotes.<sup>132</sup>*

---

<sup>129</sup> GenTeam [http://www.genteam.at – abgerufen am 25. 3. 2021], Datenbank: Index der jüdischen Matriken WIEN und NÖ, Nr. 466782.

<sup>130</sup> Harmat (Fn. 79), S. 75.

<sup>131</sup> Ausführlicher dazu vgl. Kremsmair (Fn. 53), S. 525 f.

<sup>132</sup> Auszug aus der Aktenpartie „Ehereform“ samt der dazu gehörigen Akten, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56. Vgl. auch Harmat (Fn. 79), S. 74 f.

Als akademische Experten zum Eherecht wurden die Wiener Universitätsprofessoren Josef Schey, Hans Sperl und Moritz Wellspacher<sup>133</sup> hinzugezogen, deren „grundsätzliche Zustimmung“ der Entwurf fand.<sup>134</sup> Bereits eine knappe Woche später beriet schon der Justizausschuss über die Gesetzesvorlage, die treu die Richtlinien wiedergab, aber auch darüber hinausging. Der Justizausschuss nahm diesen Gesetzesentwurf mit allen gegen eine Stimme an. Ziel war es, das absolut notwendige durchzusetzen, folglich war man bei der Aufhebung von Ehehindernissen zurückhaltender als die Anträge von Sever und Ofner.<sup>135</sup> Beseitigt wurden das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und die Sonderbestimmungen im Eherecht für Jüdinnen und Juden. Beibehalten wurde – den Richtlinien folgend – die Eheschließung vor dem Seelsorger.

Wesentliche Änderungen erfolgten im Trennungsrecht, nach modernen Begriff dem Scheidungsrecht. Die Scheidung der Ehe wurde auf Katholiken erweitert, gleichzeitig die Scheidungsgründe modifiziert. Klar stellte der Bericht des Justizausschusses fest, dass „[k]eineswegs jedoch die einverständliche Trennung“ eingeführt werde und „willkürliche oder insbesondere einseitig willkürliche Ehetrennungen nicht ermöglicht werden“.<sup>136</sup> § 115 ABGB sah als Scheidungsgründe vor:

*„Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen“.*

In der Gesetzesvorlage wurde die „unüberwindliche Abneigung“ entfernt und stattdessen die „tiefe Zerrüttung“ als Scheidungsgrund eingeführt. Fast Wortgleich wie im § 1568 BGB und im § 142 ZGB sollte demnach eine Scheidung möglich sein, wenn „eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses [vorlag], daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann“.<sup>137</sup> In der mündlichen Berichterstattung im Plenum ergänzte der Berichterstatter hiezu:

*„Die unüberwindliche Abneigung ist ein interner, psychologischer Vorgang, der nur schwer zu erklären und schwer nachzuweisen ist. An Stelle des subjektiven Momentes setzt man, was offenbar eine Verschärfung ist, in Anlehnung an das bewährte Schweizer Recht“<sup>138</sup>*

<sup>133</sup> Irrtümlich schreibt Fuhrmann (Fn. 57), S. 231 von Willspacher.

<sup>134</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 3.

<sup>135</sup> Insbesondere das Ehehindernis der höheren Weihe wurde belassen mit der Begründung, dass „es sich hier um einen casus rarissimus handeln würde und prinzipielle Fragen, inwieweit sie nicht dringliche Erfordernisse der Zeit bilden, nicht beregt werden sollten.“ AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 3.

<sup>136</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 2.

<sup>137</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 2.

<sup>138</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 480.

die tiefe Zerrüttung. Durch die Aufhebung der Sonderbestimmungen für jüdische Ehen gab es auch für diese religiöse Gemeinschaft wesentliche Änderungen: keine einvernehmliche Scheidung mehr und die Möglichkeit der Ehefrau auf Scheidung zu klagen. Der Berichterstatter konstatierte im Plenum:

*„Eine einverständliche Ehetrennung haben wir jetzt für niemanden. Das tritt die richtige Mitte, wie es eben für ein einheitliches staatliches Recht stimmt. [Die Frau] kann unter keinen Umständen vom Manne los. Bei der Gleichberechtigung der Frauen, die ja jetzt in allen Gesetzen zum Ausdruck gebracht wird, mußte natürlich auch diese Bestimmung fallen“.*<sup>139</sup>

Als neuer Scheidungsgrund kam auch die „schwere drei Jahre andauernde Geisteskrankheit“ hinzu. Dieser Scheidungsgrund dürfte sich ebenfalls am deutschen BGB (§ 1569 BGB) im Wesentlichen orientiert haben. Anders als bisher waren die Scheidungsgründe nicht beispielhaft genannt, sondern stellten eine abschließende Aufstellung dar: Während der geltende § 115 vor der Aufzählung der „erheblichen Gründe“ lautete: „Solche Gründe sind:“, hieß es dem Entwurf nach: Solche Gründe sind nur“ – ein Umstand, den Julius Ofner in seiner Verteidigung des Entwurfes vor dem Plenum betonte.<sup>140</sup> Eine eigene Bestimmung behandelte den Verlust des Trennungsrechts. In Anlehnung an das BGB erklärte der Gesetzesentwurf explizit das Recht, die Ehetrennung zu verlangen für erloschen, wenn es „sich aus den Umständen ergibt, daß [der Ehegatte] dem anderen vergeben habe“. Genauere Vorgaben lieferte der Entwurf für die Fälle des Ehebruchs und der Nachstellungen – hier konnte die Trennung nur innerhalb von sechs Monaten seit der Kenntnis des Trennungsgrundes verlangt werden.

Leichte Änderungen erfuhr das Aufgebot, die neuen Bestimmungen orientierten sich laut Ausschussbericht am neuen Codex Iuris Canonici 1917, sowie am deutschen und Schweizer Recht.<sup>141</sup> Unter anderem sollte das Aufgebot keine Gültigkeitsbedingung mehr sein. Geregelt wurde auch die Frage des Namens der geschiedenen Ehegattin und „der allfällige Unterhaltsanspruch des Ehemannes festgestellt“, für den Fall der Dürftigkeit konnte der andere „Teil zur Leistung eines angemessenen Unterhaltes“ verhalten werden. In der Präsentation des Berichtes rechtfertigte der Berichterstatter diese Bestimmung:

*„Nachdem oft die Frau reich ist und der Mann arm, nachdem durch den Krieg der Mann oft ein Krüppel und erwerbsunfähig geworden ist, während die Frau vermögend sein kann, entspricht es auch der Gleichstellung der Geschlechter, daß auch der Mann auf einen Unterhalt Anspruch hat.“*<sup>142</sup>

Übergangsbestimmungen rundeten die Gesetzesvorlage ab, denn schließlich sollte gerade den bereits von Tisch und Bett Geschiedenen geholfen werden:

---

<sup>139</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 481.

<sup>140</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 508.

<sup>141</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 3.

<sup>142</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 481.

*„Man hat also nach angemessenen Übergangsbestimmungen gesucht für Personen, deren Ehe bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschieden wurde, um ihnen nicht auch noch den Prozeß der Trennung aufzuerlegen.“<sup>143</sup>*

Erleichterungen gab es demnach für die Trennung dem Bande nach in taxativ aufgezählten Fällen. Hinzu kam, dass nach geltendem Recht der Verehelichung von Personen, die zuvor wegen bestehendem Eheband in einem illegitimen Verhältnis, einem Konkubinatsverhältnis, zueinander standen, das Ehehindernis des Ehebruchs entgegen stand. Die Gesetzesvorlage sah nun die Aufhebung dieses Ehehindernisses für die Fälle der bereits von Tisch und Bett Geschiedenen vor – also nur für die Vergangenheit, nicht jedoch für die Zukunft.

Der Bericht als solcher weist einen Antwortcharakter auf, reagiert somit auf einige der seitens der Reformgegner vorgebrachten Argumente sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Minderheitsbericht des Justizausschusses. Dem Vorwurf, der Übertretung der Handlungsgrenzen der Provisorischen Nationalversammlung entgegenet der Bericht mit der Feststellung, dass die Reform

*„dem demokratischen Grundgedanken eines einheitlichen Rechtes für alle Staatsangehörigen Geltung verschafft, und daher in den Rahmen jener Gesetze fällt, deren Schaffung sich schon die provisorische Nationalversammlung zur Aufgabe stellte“<sup>144</sup>*

Insbesondere wurde dabei auch befürchtet, dass die Konstituierende Nationalversammlung sich zunächst anderen Fragen widmen werde, die Lösung der Ehrechtsdebatte in der Provisorischen Nationalversammlung jedoch angesichts der mehrjährigen Zusammenarbeit ihrer Mitglieder unter „Milderung der Gegensätze“ einfacher und schneller erzielt werden könne.<sup>145</sup>

Auch auf die Frage des Zeitpunktes vor dem Hintergrund der ersten Wahl mit Beteiligung der Frauen ging der Bericht ein:

*„Die [...] Reform erschien als eine dringliche und sollte [...], obgleich an ihr auch die Frauen interessiert sind, nicht erst der verfassungsgebenden Nationalversammlung überlassen werden, in welcher die Frauen bereits vertreten sein werden; denn abgesehen davon, daß die Möglichkeit der Wiederverehelichung klarerweise für genauso viele Frauen als Männer in Betracht kommt, wird diese Reform gerade von Frauen am eindringlichsten verlangt.“<sup>146</sup>*

Gleich im ersten Absatz unterstreicht der Bericht die bewusste Einschränkung des Reformumfangs um einen Kulturkampf zu vermeiden. Betont werden insbesondere die Vorzüge der Reformen, jedoch nicht nur bezogen auf die Linderung der einzelnen Schicksale und die Modernisierung der Rechtsordnung, sondern im Hinblick auf volks-

<sup>143</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 481.

<sup>144</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 2.

<sup>145</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 2.

<sup>146</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 2.

wirtschaftliche Konsequenzen. Zu Beginn konstatiert der Bericht, dass Österreichs restriktive Ehepolitik lediglich in Spanien und Italien zu finden sei und bringt als Veranschaulichung der Notwendigkeit der Reform, die mit Ungeduld vom Volk erwartet wird, einen tragischen Einzelfall. Bemerkenswert ist, dass der Berichterstatter, Wilhelm Neumann-Walter von der Deutschnationalen Partei, selbst ein vom Scheidungsverbot der Katholiken Betroffener war: Bei der Präsentation des Berichtes im Plenum der Provisorischen Nationalversammlung eröffnete er: „[Ich bin] selbst Katholik und zufällig selbst ein katholisch Geschiedener [...]. Ich kenne die Wünsche der Katholiken und hauptsächlich der katholisch Geschiedenen.“<sup>147</sup> Neben den Interessen des Individuums wurden im Anschluss daran jedoch die Interessen der Gemeinschaft an einem abgeänderten Eherecht unterstrichen. Diesem Zweck dienten bevölkerungspolitische Argumente, welche die Reform mit dem Anstieg an Geburten in Zusammenhang brachten, und Gründe der Staatsräson, dass nämlich gerade reichere Staatsbürger abwandern, um im Ausland ihre Ehe scheiden zu lassen. Dieser Umstand führe nicht nur zu einer Ungleichbehandlung der armen Bevölkerung, sondern zur Entfremdung „zahlreiche[r] Angehörige[r]“ und dem Entzug von „Millionen Kronen“.<sup>148</sup> Der Reformantrag griff nicht in die Matrikenführung ein – der Berichterstatter erklärte, man habe „ausschließlich eine Rechtsreform bezweckt“<sup>149</sup>. Das Argument der Rechtsreform ist in diesem Zusammenhang als Gegensatz zu einer Verwaltungsreform, die im Falle der Einführung der obligatorischen Zivilehe notwendig gewesen wäre, zu verstehen.<sup>150</sup> Deutschösterreich verfügte über keine entsprechende personell ausgebaute Behördenorganisation, als dass die Eheschließung vor staatlichen Organen und die Matrikenführung ohne großer finanzieller Belastung eingeführt werden hätte können.

Drei Mitglieder des Justizausschusses verfassten einen Minderheitsbericht, bei dem sie die geläufigen Argumente der Reformgegner vorbrachten. Zunächst wiesen sie auf die „bedenkliche Hast“ der Reformberatungen hin und brachten das Argument, Frauen würden „mundtot gemacht und ausgeschlossen“ werden.<sup>151</sup> Zentral war ihnen jedoch der Verstoß der Reformvorschläge gegen die Lehre der katholischen Kirche, so dass sie gegen die Majorität stimmten.

Unmittelbar vor der Behandlung der Angelegenheit im Plenum blies die konservative Presse nochmals zum Kampf gegen die Reform. Am 22. Jänner 1919 publizierte die Reichspost auf der Titelseite einen Artikel – zum wiederholten Mal unter der provokanten Überschrift „Die Judenreform an der katholischen Ehe“.<sup>152</sup> Die Christlichsoziale Partei blieb bei der Behandlung des Entwurfes im Plenum bei den bereits in der Tagespresse formulierten Argumenten. Kirchenrechtliche Ausführungen mit theologischen Deutungen der Heiligen Schrift finden sich in den Stenographischen Protokollen Hand in

---

<sup>147</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 477.

<sup>148</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 2.

<sup>149</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 2.

<sup>150</sup> Diese Nuance entgeht Fuhrmann. Vgl. Fuhrmann (Fn. 57), S. 232.

<sup>151</sup> AB 145 Blg. Prov. Nationalversammlung, S. 11.

<sup>152</sup> Reichspost v. 22. 1. 1919, Nr. 35 Morgenblatt.

Hand mit antisemitischen Äußerungen und dramatischen Warnungen vor einem Kulturkampf. Ganz klar zeigen sich hier unüberwindbare ideologische Gegensätze, stets bezeugt wurde von christlichsozialer Seite das Dogma der Untrennbarkeit der Ehe, von dem man keinesfalls bereit war abzurücken. Wie bereits in früheren Debatten, wurde die Zuständigkeit des Staates im Bereich des Eheschließungs- und Ehetrennungsrechts von den konservativen Kräften negiert:

*„Der Staat ist der Souverän, der Staat ist der Herrgott und über den Staat gibt es nichts. Diese Staatsautorität, diese Omnipotenz, die kann niemals vor dem katholischen Gewissen bestehen. Diese Staatsautorität, diese Staatsomnipotenz ist nichts anderes als der alte heidnische Staat, in dem kein Christentum bestehen konnte, wo der Staat alles war.“<sup>153</sup> „Es ist das Recht des Staates, die sich aus der religiösen Ehe ergebenden bürgerlichen Rechtsfolgen nach seinen Normen zu regeln ohne die religiöse Grundlage der Ehe zu tangieren. [...] Wer sich über diese Schranke hinwegsetzt, der macht sich [...] einer Beleidigung der Majestät Gottes schuldig.“<sup>154</sup>*

Im Zentrum der gegnerischen Argumente stand auch die als überstürzt angesehene Reform ohne die Beteiligung der Frauen – man verwies das Thema an die künftige gewählte Volksvertretung.

Wiederholt wurde die Frage angesprochen, wem es zustehe über die rechtliche Ausgestaltung katholischer Ehen zu debattieren. Während die Christlichsozialen den Standpunkt vertraten, dass Nichtchristen sich nicht einzumischen hätten,<sup>155</sup> betonte Albert Sever aus sozialdemokratischer Seite, dass „die Herren Priester schweigen [sollen], weil es sie nichts angeht, denn sie haben das Zölibat beschworen.“<sup>156</sup> Als besonders populistisch ist die Rede des Abgeordneten der Christlichsozialen, Johann Wohlmeyer hervorzuheben. Wohlmeyers Äußerungen waren einerseits antisemitisch – die Juden erschienen ihm „mehr als gleichberechtigt“, er sah sie sogar „bisher immer eine Vorzugsstellung eingenommen [zu] haben“.<sup>157</sup> Andererseits stellte Wohlmeyer den Entwurf als Werkzeug zur Zerstörung der Familie dar – seine Ausführungen sind verzerrend und aus rechtlicher Sicht falsch, mahnend stellt er fest: „Es ist mit diesem Gesetze alles möglich.“<sup>158</sup> Spöttisch reagierte auf die düsteren Prognosen der sozialdemokratische Abgeordnete Oswald Hillebrand:

*„Wenn man Sie so hört, meine Herren von den christlichsozialen Bänken, müßte man glauben, es gibt gar keinen katholischen Ehemann mehr, der nicht auf die Gelegenheit wartet, seiner Frau den Fußtritt zu geben, die Kin-*

<sup>153</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 24. 1. 1919, S. 538.

<sup>154</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 24. 1. 1919, S. 539.

<sup>155</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23/24. 1. 1919, S. 493, S. 528.

<sup>156</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 498.

<sup>157</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 507.

<sup>158</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 23. 1. 1919, S. 505.

*der hinauszuerwerfen und bei der anderen Tür sich eine Geliebte ins Haus zu holen.*<sup>159</sup>

Bewusst bedienten sich die Christlichsozialen in der Generaldebatte antisemitischer Diktion, Ziel war die Abschreckung der deutschnationalen Kräfte von der Durchführung der Reform. Gleich mehrere Redner betonten die Reform als von Sozialdemokraten und Juden betrieben. Sehr plastisch zeigt der Beitrag des späteren Bundespräsidenten, Wilhelm Miklas, die Taktik der Christlichsozialen:

*„Ich bitte Sie daher, meine hochgeehrten Herren, überlegen Sie sich die Sache noch einmal gründlich und denken Sie nach, ob es nicht doch noch eine Möglichkeit gibt, Ihren christlichen, ihren katholischen Mitbürgern aus dem deutschen Volksstamm hier in diesem Hause an die Seite zu springen, um den jüdischen, freimaurerischen, sozialdemokratischen Anschlag auf unser Eheinstitut abzuschlagen.“*<sup>160</sup>

Sich gänzlich von der Abstimmung fernzuhalten erklärte die Deutsche Agrarpartei. Sie sahen den Wirkungskreis der Provisorischen Nationalversammlung überschritten und verwiesen insbesondere auf die Problematik der ungewissen Staatsgrenzen – der Provisorischen Nationalversammlung gehörten Abgeordnete an, die Wahlkreise vertraten, deren Zugehörigkeit zu Deutschösterreich mehr als fraglich war.<sup>161</sup> Schlussendlich ging die Abstimmung recht knapp aus. 62 Abgeordnete begrüßten den Antrag der Christlichsozialen, die Debatte zu beenden und ohne über den Gesetzesentwurf abzustimmen zur Tagesordnung überzugehen, dagegen stimmten 52 Abgeordnete.<sup>162</sup> Damit scheiterte der Reformversuch in der Provisorischen Nationalversammlung. Mit diesem Ergebnis dürfte keiner gerechnet haben – die Reichspost berichtete: „Die Versammlung ist über das überraschende Ergebnis einen Augenblick starr.“<sup>163</sup> Die Ursache für das Ergebnis ist in der mangelnden Präsenz der Abgeordneten zu suchen. Auffallend ist die geringe Anzahl der abstimmenden Abgeordneten – fast die Hälfte der Abgeordneten fehlte. Noch am Vortag hatte die Neue Freie Presse mit Erstaunen festgestellt, dass die Ehedebatte noch anhalte und für den Folgetag betont: „Kein freiheitlicher Abgeordneter darf morgen bei der Abstimmung fehlen.“<sup>164</sup> Auch seitens der katholischen Kirche wurden die Kräfte noch einmal mobilisiert – am 23. Jänner erschien ein gemeinsamer Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschösterreichs, der unter anderem die Frage der Trennbarkeit der Ehe behandelte und feststellte: „Wer nicht mehr an dem Glaubenssatze der Einheit und der Unauflöslichkeit der Ehe festhält, hört auf ein katholischer Christ zu sein.“<sup>165</sup>

---

<sup>159</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 24. 1. 1919, S. 535

<sup>160</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 24. 1. 1919, S. 544.

<sup>161</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 24. 1. 1919, S. 533.

<sup>162</sup> Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung, 24. 1. 1919, S. 545 f.

<sup>163</sup> Reichspost v. 25. 1. 1919, Nr. 41, S. 3.

<sup>164</sup> Neue Freie Presse v. 24. 1. 1919, Nr. 19546, S. 2.

<sup>165</sup> Hirtenbrief v. 23. 1. 1919, abgedruckt in: Reichspost v. 23. 1. 1919, Nr. 39, S. 8–10, S. 9.

Die Mobilisierung der christlichsozialen Abgeordneten dürfte erfolgreicher gewesen sein, als jene der sozialdemokratischen Abgeordneten und das, obwohl gerade die Sozialdemokraten zu den Hauptverfechtern der Ehereform seit vielen Jahren gehörten.<sup>166</sup> An der Abstimmungen nahmen lediglich 20 Sozialdemokraten teil, 18 hingegen fehlten, den Großteil der Stimmen für die Ehereform gaben deutschnationale bzw. deutschliberale Abgeordnete ab (32). Gegen die Ehereform stimmten 51 Christlichsoziale und 11 deutschnationale Abgeordnete, darunter auch einige der Deutschen Agrarpartei.<sup>167</sup> Abwesend bei der Sitzung bzw. Abstimmung waren 14 Christlichsoziale, 18 Sozialdemokraten, 56 deutschnationale Abgeordnete, ein deutschliberaler und 2 fraktionslose Abgeordnete.<sup>168</sup>

Die Bedeutung der Ehereform bzw. deren Scheitern so knapp vor der Wahl zeigt die Omnipräsenz des Themas in der Presse. Am 25. Jänner 1919 beherrschte das Thema die Tageszeitungen: Gleich auf der Titelseite berichteten darüber unter anderen die Reichspost, die Neue Freie Presse, die Arbeiterzeitung, die Neue Zeitung und die Illustrierte Kronen-Zeitung. Die Reichspost triumphierte und sah nicht nur das Abstimmungsergebnis, aber auch die geringe Teilnahme an der Sitzung als Bestätigung der christlichsozialen Linie:

*„Nur eine geringe Minderheit des Hauses, bestehend aus der jüdisch-freimaurerischen Gruppe der Ofner-Hock-Leute, einer Handvoll alpenländischer Deutschnationaler und den Sozialdemokraten jüdisch-freimaurerischer Observanz, hat die Ehereform für so wichtig und dringlich gehalten, daß sie heute bei der Abstimmung über den Vertagungsantrag, der die Entfernung des Gesetzes von der Tagesordnung verlangte, anwesend waren.“<sup>169</sup>*

Gleichzeitig wurde dieser Sieg zur klaren politischen Abgrenzung genützt, schließlich waren es nur noch drei Wochen bis zu den Wahlen:

*„Langsam maskiert sich eine deutliche Scheidelinie zwischen zwei großen Lagern. Drüben der jüdische Freisinn mit einigen bravdressierten Ariern an der Bärenkette, der Judensozialismus und alle unterirdischen Kräfte, welche den staatlichen Zusammenbruch ausnützen möchten, um das Zerstörungswerk zu vollenden und die Gewissensherrschaft volksfremder Tyrannei über dem deutschen, christlichen Volke aufzurichten, und auf der anderen Seite mit jedem Tage mehr von denen, welche an der Zukunft des deutschen Volkes nicht verzweifeln, seine moralischen und politischen Kräfte wieder sammeln und in liebevoller Emsigkeit ihm ein neues Haus bauen wollen.“<sup>170</sup>*

Auffallend ist auch in diesem Artikel der antisemitische Ton. Resonanzen auf die Ehe-debatte finden sich nicht nur in der Tagespresse und den jeweiligen parteipolitischen Or-

<sup>166</sup> Vgl. auch Harmat (Fn. 79), S. 73.

<sup>167</sup> Reichspost v. 25. 1. 1919, Nr. 41, S. 3.

<sup>168</sup> Reichspost v. 25. 1. 1919, Nr. 41, S. 3

<sup>169</sup> Reichspost v. 25. 1. 1919, Nr. 41, S. 1.

<sup>170</sup> Reichspost v. 25. 1. 1919, Nr. 41, S. 1..

ganen, sondern auch in satirischen Zeitschriften. Die Wiener Caricaturen brachten am 1. Februar 1919 ein paar kurze politische Stücke. In den Wochencaricaturen hieß es:

*„Während das Volk hungert und friert, debattiert man über die Ehegesetze. Soll die katholische Ehe lösbar sein? Offen gesagt, hätten wir gegen die katholischen Ehen nichts zu sagen, aber die Ehe sollte eine staatliche Institution sein. Die katholischen Deutschen und Franzosen vertragen die obligatorische Zivilehe, ebenso die Magyaren — nur bei uns wagen selbst die Sozialisten nicht, sie einzuführen. Und warum beschäftigt sich jetzt die Nationalversammlung damit. Wäre es nicht besser, solche Sachen für die konstituierende Versammlung aufzuheben? Jetzt wären Kleider, Kohlen und Brot zu schaffen. Die Bevölkerung läßt sich nicht die Augen auswischen mit der Adelsabschaffung und der Ehereform. Laßt die Grafen noch eine Zeit lang ihre Titel führen - sorgt lieber für Kohlen. Schafft erst Hunger und Frieren ab, dann den Adel. Reformiert die Milchversorgung der Kinder, dann die Ehe.“<sup>171</sup>*

Drei weitere satirische Einschaltungen beschäftigten sich mit der Ehereform und ihrem Scheitern:

*„Die Ehereform ist nicht durchgegangen – dagegen werden viele Ehefrauen daraufhin durchgehen.*

\*

*Viele deutsche Abgeordnete haben sich bei der Beratung der Ehereform gedrückt, Vorsicht ist eben der bessere Teil der Tapferkeit.*

\*

*Die Lösbarkeit der Ehe scheint den Österreichern nicht sympathisch zu sein. Waren doch auch die Völker Österreichs in einer Ehe verbunden, deren Lösung allen Unglück gebracht hat.“<sup>172</sup>*

## 2. Eherechtsreform in der Konstituierenden Nationalversammlung

Enttäuscht von der Abstimmung in der Provisorischen Nationalversammlung blickte die Arbeiterzeitung vom 25. Jänner 1919 der Konstituierenden Nationalversammlung zuversichtlich entgegen: „Ohne Zweifel wissen wir, daß in der neuen Nationalversammlung der heute abgelehnte Entwurf an einem einzigen Tage Gesetz werden wird“.<sup>173</sup> Das Wahlergebnis war für die Sozialdemokraten als stimmenstärkste Partei durchaus erfreulich. Gemeinsam mit der christlichsozialen Partei, die rund fünf Prozent hinter der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei lag, wurde eine Koalition gebildet. Trotz dieser starken Position der Sozialdemokraten verstummten die sozialdemokratischen Reformstimmen zum Eherecht im Parlament. Grund dafür waren die internen Abkommen zwischen den

---

<sup>171</sup> Wiener Caricaturen v. 1. 2. 1919, Nr. 4, S. 2.

<sup>172</sup> Wiener Caricaturen v. 1. 2. 1919, Nr. 4, S. 2.

<sup>173</sup> Arbeiter-Zeitung v. 25. 1. 1919, Nr. 24, Morgenblatt, S. 1.

beiden Regierungsparteien. Hans Kelsen, der zu dieser Zeit nah mit Staatskanzler Karl Renner zusammenarbeitete, erklärte in seiner Autobiographie 1947: Es

*„kam ein Kompromiss zustande, demzufolge die sozialdemokratische und deutschnationale Partei auf die Durchführung der von ihnen geplanten Eheform verzichteten, dafür aber die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugnis, Dispense von dem Ebehindernis des bestehenden katholischen Ehebandes zu erteilen, reichlicheren Gebrauch machen sollte als dies in der Zeit der Monarchie geschehen war.“<sup>174</sup>*

Diese Vorgehensweise brachte zwar zunächst die gewünschte Entspannung der eherechtlichen Lage, doch führten die sog. Dispensen innerhalb kurzer Zeit zu einer Reihe an neuen Problemen – doch dazu später.<sup>175</sup> Einzelne Mitglieder der Sozialdemokraten versuchten dessen ungeachtet die Eherechtsreform voranzutreiben. Sever war im März 1919 noch zuversichtlich, dass bald ein Gesetzesentwurf im Parlament eingebracht werde.<sup>176</sup>

In der Bevölkerung war der Wunsch nach einer Reform nach wie vor stark,<sup>177</sup> insbesondere die ärmeren Kreise lehnten sich gegen die ungerechten und ungleichen Verhältnisse auf: Die

*„Reichen haben sich die Bewilligung zur Schließung einer zweiten katholischen Ehe in Rom geholt, indem sie ein Zeugnis beibrachten, daß die erste Ehe nicht konsumiert worden sei. Und wenn dieser Weg, der ja mächtige Protektion erforderte, nicht gangbar oder zu langwierig erschien, wechselten die Wohlhabenden die Staatsbürgerschaft, fuhren nach Ungarn und schlossen dort eine neue Ehe.“<sup>178</sup>*

Den Unmut nährte auch der Umstand, dass in der Tschechoslowakei im Mai 1919 das österreichische ABGB-Eherecht durch moderne Bestimmungen ersetzt wurde und nun die fakultative Zivilehe der Bevölkerung offen stand.<sup>179</sup> Der Eherechtsreformverein versuchte unterdessen durch verschiedene Aktionen die parlamentarische Auseinandersetzung mit dem Thema zu erreichen. Im Mai 1919 sprach eine Abordnung des Vereins beim Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung, dem Sozialdemokraten Karl Seitz, vor. Seitz erklärte sich bereit „für eine mildere Reform bei der Regierung ein-

<sup>174</sup> Hans Kelsen, Autobiographie, abgedruckt in: Matthias Jestaedt (Hg.), Hans Kelsen im Selbstzeugnis, Tübingen 2006, S. 31–94, S. 74. Ausführlicher zur Einbettung Kelsens Ausführungen in die Dispenspraxis: Olechowski (Fn. 7), S. 100.

<sup>175</sup> Vgl. unten S. 174–181.

<sup>176</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 235.

<sup>177</sup> Zu den verschiedenen Ansätzen vgl. Fuhrmann (Fn. 57), S. 235.

<sup>178</sup> Der neue Tag v. 24. 5. 1919, Nr. 62, Abendausgabe, S. 1.

<sup>179</sup> Das Gesetz wurde am 22. Mai 1919 beschlossen und am 13. Juni 1919 kundgemacht. Vgl. dazu Robert Neumann-Ettenreich, Das neue tschechoslowakische Eherecht, in: Gerichts-Zeitung 70 (1919), S. 257–264.

zutreten, da eine radikale Reform mit Rücksicht auf die Koalition mit den Christlichsozialen ausgeschlossen wäre.“<sup>180</sup>

Am 29. Mai 1919 veranstaltete der Eherechtsreformverein einen Demonstrationzug vom Rathaus über den Ring. Die Angaben über die Teilnahme bei dieser Veranstaltung variieren. Die Reichspost versuchte die Veranstaltung herunterzuspielen und sprach von einer zwar „verhältnismäßig zahlreichen Menge“, der „allerdings zu einem Großteil Neugierige“ angehörten.<sup>181</sup> Beim Umzug über den Ring schätzte die Reichspost etwa 1500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zwar war um diese Zeit „die Ringstraße von vielen Spaziergängern belebt“, doch interessierten sich diese kaum für den Umzug.<sup>182</sup> Anders kommentierte die Neue Freie Presse die „große Demonstration für die Eherechtsreform“ mit einer geschätzten Zahl von 10.000 bis 12.000 Demonstrantinnen und Demonstranten.<sup>183</sup> Einig war man sich, dass beim Umzug viele Eisenbahner, Frauen und junge Burschen teilnahmen. Die Neue Freie Presse berichtete überdies über die Transparente der Demonstrantinnen und Demonstranten: Sprüche wie „Heraus mit der Eherechtsreform!“, „Heraus mit der Zivilehe“, „Los von Rom!“ zierten die mitgebrachten Tafeln.<sup>184</sup> Zu den Rednerinnen der Veranstaltung gehörte die Nationalratsabgeordnete Adelheid Popp, die seitens der Sozialdemokraten einen Eherechtsreformentwurf bis zu den Sommermonaten zusicherte.

Eine Schmalspurvariante der Ehereform brachte die Sozialdemokratin Adelheid Popp Ende Juli 1919 im Parlament ein,<sup>185</sup> womöglich handelte es sich dabei um die mildere Reform, die Seitz bereits im Mai 1919 erwähnt hatte. Doch selbst diese war zum Scheitern verurteilt. Anfang September 1919 wurde der Antrag an den Justizausschuß zugewiesen, eine weitere Behandlung unterblieb.

Der Antrag Popp griff die „konfessionellen Grundlage“<sup>186</sup> des Eherechts gar nicht an, auch die Unauflösbarkeit der katholischen Ehen wäre durch die vorgeschlagene Änderung nicht gänzlich beseitigt. Der Antrag richtete sich primär auf die Festlegung des maßgeblichen Bekenntnisses für die Entscheidung über die Trennbarkeit einer Ehe.<sup>187</sup> Demnach war die

*„vollständige Trennung einer Ehe dem Bande nach [...] nach den für jedes Religionsbekenntnis geltenden Vorschriften zu beurteilen, dem der Trennungswerber zur Zeit der Einbringung des Trennungsbegehrens zugetan“*

---

<sup>180</sup> Wiener Morgenzeitung v. 23. 5. 1919, Nr. 124, S. 2.

<sup>181</sup> Reichspost v. 30. 5. 1919, Nr. 233, S. 5.

<sup>182</sup> Reichspost v. 30. 5. 1919, Nr. 233, S. 5.

<sup>183</sup> Neue Freie Presse v. 30. 5. 1919, Nr. 19671, S. 7.

<sup>184</sup> Neue Freie Presse v. 30. 5. 1919, Nr. 19671, S. 7.

<sup>185</sup> 370 Blg Konstituierende Nationalversammlung (KNV).

<sup>186</sup> Julius Ofner, Der Antrag Popp über das Eherecht, Juristische Blätter 48 (1919), S. 257 f., hier S. 257.

<sup>187</sup> Ein zweiter Paragraph behandelte die erleichterte vollständige Trennung von bereits seit einem Jahr von Tisch und Bett geschiedenen Ehen.

war.<sup>188</sup> Diese Änderung hätte bewirkt, dass katholische Ehen nach dem Konfessionswechsel eines Ehegatten trennbar wären, was die schlimmste Not der scheidungswilligen Bevölkerung wohl gelindert hätte, das Eherecht jedoch nicht an die modernen Grundsätze anderer europäischer Staaten angeglichen hätte.

Einen Blick auf die weiteren – wohl eher atypischeren – Aktionen des Eherechtsreformvereins gibt eine kleine Notiz in der Zeitschrift *Neue Kino-Rundschau* vom 7. Juni 1919. Diese berichtet, dass der Verein das Protektorat über das „Filmwerk ‚Der Kampf um die Ehe‘ von Rudolf Strauß und Adolf Lantz, das von der Elektra-Filmgesellschaft in Berlin hergestellt“ wurde, übernommen hat – zum Inhalt erklärte die Notiz nur kurz: „Das Drama tritt für die Möglichkeit einer Wiederverheiratung geschiedener katholischer Gatten ein.“<sup>189</sup>

### 3. Ehe und Bundesverfassung

Einzug hatte die Frage der Ehe im Verhältnis zwischen Staat und Kirche auch in die Verfassungsarbeiten der jungen Republik.<sup>190</sup> Deutlich geht der ideologische Gegensatz zwischen den Christlichsozialen und den Sozialdemokraten aus den jeweiligen Verfassungsentwürfen hervor. In den christlichsozialen Entwürfen, die in der Konstituierenden Nationalversammlung eingebracht wurden, fehlt ein eigener Abschnitt zu Grundrechten. Im Entwurf vom Mai 1919 wird im Art. 11 auf eine Regelung von Grundrechten „in besonderen Gesetzen“ verwiesen.<sup>191</sup> Das Fehlen entsprechender Bestimmungen zu Staat und Kirche in den christlichsozialen Entwürfen war kein Hinweis für eine etwaige Trennung dieser beiden Sphären. Ganz im Gegenteil, der Entwurf vom Mai 1919 begann mit einer Präambel, die eine Gottesanrufung enthielt. Der zweite christlichsoziale Verfassungsentwurf vom Juni 1920, eingebracht wenige Tage nach dem Bruch der Koalition, war noch kompakter, ohne Präambel und ohne weiterer Ausgestaltung von Grund- und Freiheitsrechten.<sup>192</sup> Ganz anders sahen die Entwürfe der Sozialdemokraten aus. Die Sozialdemokraten brachten im Juli 1920 einen eigenen Entwurf im Parlament ein. Dieser hatte einen umfangreichen Abschnitt zu Grund- und Freiheitsrechten.<sup>193</sup> Umfassend wurde die Beziehung zwischen Staat und Kirche geregelt. Art 135 bestimmte, dass Staat und Kirche getrennt sind und führte die Rechte der Religionsgesellschaften näher aus. Gleich mehrere Bestimmungen befassten sich mit den Ehematerien: Art. 128 erklärte die Ehe zu einem bürgerlichen Vertrag und sah die Eheschließung nur vor den staatlichen Behörden vor. Unabhängig davon, war es „jedermann unbenommen, auch die Vorschriften seiner Religion zu erfüllen.“ Der Verfassungsentwurf der Sozialdemokraten liest sich im Abschnitt Grund- und Freiheitsrechte wie ein Eherechtsreformenantrag.

---

<sup>188</sup> § 1 370 Blg KNV.

<sup>189</sup> *Neue Kino-Rundschau* v. 7. 6. 1919, Nr. 118, S. 18 f.

<sup>190</sup> Vgl. auch Harmat (Fn. 54), S. 3.

<sup>191</sup> 231 Blg KNV, S. 5.

<sup>192</sup> 888 Blg KNV.

<sup>193</sup> 904 Blg KNV.

Deutlich zeigt sich der indirekte inhaltliche Bezug auf die ABGB-Eherechtsbestimmungen im Art. 129, der lautet:

*„(1) Der Eheschließung kann aus Gründen des religiösen Bekenntnisses oder eines religiösen Gelübdes kein rechtliches Hindernis gesetzt werden.*

*(2) Die Möglichkeit einer Trennung der Ehe im Falle des Einverständnisses beider Ehegatten ist zu gewährleisten. In welchen Fällen die Ehe auch ohne die Zustimmung eines der beiden Ehegatten zu trennen ist, bestimmt das Gesetz. Doch ist in beiden Fällen auf die Versorgung der Kinder aus der getrennten Ehe durch die Eltern gesetzlich Bedacht zu nehmen.“*

Während sich der erste Absatz somit gegen die Ehehindernisse der höheren Weihe, der Religionsverschiedenheit und des Katholizismus wandte, versuchte der zweite Absatz im Wesentlichen die einvernehmliche Scheidung einer Ehe durch die Hintertür einzuführen. Der sozialdemokratische Verfassungsentwurf war eine Antwort auf die christlich-sozialen Verfassungsbestrebungen im Parlament, das Zerwürfnis zwischen den Parteien reichte jedoch noch tiefer. Um die unterschiedlichen Positionen der Parteien aufzuzeigen, publizierte Karl Renner am 8. Juli 1920 anonym den letzten gemeinsamen Entwurf, den sog. Renner-Mayr-Entwurf.<sup>194</sup> Dieser umfasste die leicht abgeänderten eherechtlichen Garantien des sozialdemokratischen Verfassungsentwurfes, über die allerdings kein Konsens zwischen den Parteien erlangt worden ist.<sup>195</sup>

Der Abschluss der Verfassungsarbeiten war für die Konstituierende Nationalversammlung von höchster Priorität. Intensiv wurden die Beratungen über den Sommer 1920 fortgesetzt. Schlussendlich führten der Bruch der Koalition und die ideologischen Gegensätze zu einem „Verfassungstorso“, einer Bundesverfassung, die sich auf die notwendigsten Materien beschränkte und ideologische Fragen aussparte. Für die Grund- und Freiheitsrechte bedeutete das die Übernahme des Grundrechtskatalogs aus der Monarchie als kleinstem gemeinsamen Nenner. Für den weiteren Gang der Eherechtsreform hatten die Bestimmungen der Bundesverfassung folglich keinen Einfluss.

#### **4. Rechtszersplitterung und Dispensehen als Praxislösung**

Als Weg die rigiden Eherechtsbestimmungen zu umgehen etablierte sich in der Zwischenkriegszeit der Abschluss sog. Dispensehen.<sup>196</sup> Die Dispensehen entwickelten sich zu einem Massenphänomen – 1929 schätzte man deren Zahl auf 55.000.<sup>197</sup> Die Vorgehensweise basierte auf § 83 ABGB, der die „Landesstelle“ ermächtigte „aus wichtigen

<sup>194</sup> Vgl. dazu Thomas Olechowski, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers, Tübingen 2020, S. 288.

<sup>195</sup> Vgl. Felix Ermacora, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920. Die Sammlung der Entwürfe zur Staats- bzw. Bundesverfassung Bd. IV, Wien 1990, S. 470 f. Auffallend ist jedoch, dass die in Ermacora abgedruckte Version des Renner-Mayr-Entwurfes von jener in der Wiener Zeitung v. 8. 7. 1920 variiert. Die technisch mangelhafte Edition von Ermacora geht nicht auf diesen Umstand ein. Die von ihm publizierte Version, deren Quelle nicht angegeben wird, scheint aber die inhaltlich korrektere zu sein. Mit dieser Frage setzt sich auch Weinzierl auseinander. Vgl. Weinzierl-Fischer (Fn. 94), S. 164 f.

<sup>196</sup> Vgl. zu diesem Phänomen ausführlich: Harmat (Fn. 79); Harmat (Fn. 54), S. 19–32.

<sup>197</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 238.

Gründen“ die „Nachsicht von Ehehindernissen“ zu erteilen. In der Republik kam diese Kompetenz den Landeshauptmännern zu, der Instanzenzug führte (zunächst) zum Innenminister. Das Gesetz unterschied nicht explizit zwischen dispensablen und indispen- sablen Ehehindernissen, was bei der Argumentation für die Dispensehen vorgebracht wurde. In der Republik wurde von dieser Dispensmöglichkeit nun im großen Stil Ge- brauch gemacht und durch diese Hintertür eine Ehereform in der Praxis betrieben.

Im Wesentlichen ging es darum, den gescheiterten katholischen Ehepaaren die Mög- lichkeit einer Wiederverheiratung zu geben. So wurde Personen, die in der Regel bereits von Tisch und Bett geschieden waren, für die zweite Ehe eine Dispens vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes gegeben. Damit konnte die zweite Ehe geschlossen werden, obwohl die erste Ehe de lege nicht getrennt war. Diese Notlösung gewährten sozialde- mokratische und vereinzelt großdeutsche Landeshauptmänner, christlichsoziale Landes- hauptmänner hingegen weigerten sich diesen Weg zu gehen. So stellte Karl Frantzl, der Präsident des Eherechtsreformvereins fest,

*„es sei unerträglich, daß nunmehr der Genuß der bürgerlichen Rechte nicht nur – entgegen der Verfassung – vom Religionsbekenntnis der Staats- bürger, sondern überdies vom Religionsbekenntnis eines Landeshauptman- nes bzw. eines Ministers abhängig sei.“<sup>198</sup>*

Für den Fall einer negativen Entscheidung des Landeshauptmanns stand der Rekurs an das Staatsamt für Inneres bzw. ab 1920 den Innenminister offen.<sup>199</sup> Der öffentliche Druck bewirkte, dass selbst Innenminister aus dem christlichsozialen Lager Dispensen im Rechtsmittelweg meist bewilligen mussten. Dieses Schicksal traf unter anderem den christlichsozialen Politiker und katholischen Priester Ignaz Seipel. Seipel war jahrelang Bundeskanzler und hatte zudem von 1923–1924 und von 1926–1929 die Aufgaben des Innenministers inne.<sup>200</sup> Doch selbst für diese Zeit fand sich eine praktikable Lösung, an die sich Hans Kelsen in seiner Autobiographie erinnerte:

Seipel ging

*„auf kurzen Urlaub, um seinem deutschnationalen Stellvertreter die Mo- glichkeit zu geben, die aufgelaufenen Dispensrekluse aufrecht zu erledigen. [...] Erwähnt sei, dass die Landeshauptleute dem Bundeskanzler in dieser Angelegenheit dienstlich untergeordnet waren und dass daher der Bundes- kanzler mit einer einfachen Anweisung an die Landeshauptleute die Ertei- lung von solchen Ehedispensen verbieten konnte. Da aber der Bundeskanzler als Mitglied der christlich-sozialen Partei an die von seiner Partei eingegan- genen Vereinbarungen gebunden war, konnte er einen solchen Schritt nicht tun, so zuwider ihm auch die Erteilung von solchen Ehedispensen sein moch-*

---

<sup>198</sup> Harmat (Fn. 79), S. 190.

<sup>199</sup> Olechowski (Fn. 7), S. 101 f.

<sup>200</sup> Olechowski, (Fn. 7), S. 102.

*te. Dass diese Praxis dem Bundeskanzler Seipel aufs das tiefste verhasst war, ist begreiflich.*<sup>201</sup>

Diese ursprünglich als vorübergehende Lösung herangezogene Vorgehensweise der Dispenserteilung anstatt einer Reform führte bald zu erheblichen rechtlichen Problemen. Von der Frage, ob es den im Strafgesetz normierten Tatbestand der Bigamie verwirkliche – schließlich war die erste Ehe ja nicht vom Band her getrennt, über rechtliche Fragen im Falle der Versorgung von Hinterbliebenen – so beispielsweise das Problem der zwei Witwen, bis hin zu eherechtlichen Fragen für den Fall der Versöhnung mit dem ersten Ehegatten beschäftigten die zeitgenössischen Juristen. Die Meinungen gingen bei vielen Punkten auseinander. Es schien unmöglich eine eindeutige rechtliche Linie zu finden, das Thema selbst war emotional und ideologisch aufgeladen.

Hinzu kam, dass sich ab 1921 die österreichischen Höchstgerichte mit der Frage der Gültigkeit der Dispensehen beschäftigten. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte 1921, den Dispens vom bestehenden Eheband für unzulässig.<sup>202</sup> Im gleichen Jahr erstellte der Oberste Gerichtshof ein Gutachten, dass ein vernichtendes Urteil über die Dispensehen fällte: Es erklärte die Dispensehe für „materiell-rechtlich ungültig“, jedoch war sie „keine Nichtehe“.<sup>203</sup> Somit bestand „die zweite Ehe, die bei bestehendem ersten Ehebande auf Grund einer Dispens geschlossen worden ist, formell zwar [...], [konnte] aber nach ordnungsmäßig eingeleitetem Verfahren trotz der Dispens für ungültig erklärt werden“.<sup>204</sup> Der OGH erkannte die verheerenden Konsequenzen dieser Aussage und schloss mit einem Appell an den Gesetzgeber: Es

*„darf doch nicht verkannt werden, daß durch die auf Grund von Dispensen zu Lebzeiten des anderen Ehepartners im Widerstreit mit § 111 ABGB eingegangenen Ehen zahlreiche Familien begründet worden sind, welche rücksichtslos zu entwurzeln wohl nicht im Interesse der gesellschaftlichen Grundlagen des Staates gelegen sein kann. Es wird die Sache der Gesetzgebung sein, für die große Zahl der sogenannten ‚Dispensehen‘ gesetzliche Vorsorge zu treffen.“*<sup>205</sup>

Bezeichnend für die mangelnde Entschlossenheit in dieser gesellschaftlich, religiös und ideologisch heiklen Frage der Ehereform ist der Umstand, dass es der österreichi-

---

<sup>201</sup> Kelsen (Fn. 173), S. 74 f. Vgl. auch den Bericht bei Harmat (Fn. 79), S. 329.

<sup>202</sup> Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes v. 19. 3. 1921, Z. 1265/1921, Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Administrativrechtlicher Teil XLV (1921), Wien 1922, Nr. 12.783 A; vgl. ausführlich: Harmat (Fn. 79), S. 212–216.

<sup>203</sup> Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Dispensehen, abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, Bd. IV (Jg 1922), Wien 1923, Nr. 155, S. 406–418, hier S. 416.

<sup>204</sup> Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Dispensehen, abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, Bd. IV (Jg 1922), Wien 1923, Nr. 155, S. 418.

<sup>205</sup> Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Dispensehen, abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, Bd. IV (Jg 1922), Wien 1923, Nr. 155, S. 418.

sche Gesetzgeber bis zum Ende der Ersten Republik nicht schaffte für die Dispensehen gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Diese wurden erst mit dem nationalsozialistischen Ehegesetz 1938 eingeführt.<sup>206</sup>

Das Gutachten des OGH hatte zwar keinen bindenden Charakter, gab den Zivilgerichten jedoch trotzdem Leitlinien für weiteres Vorgehen. Unabhängig davon erteilten die Verwaltungsbehörden trotzdem Dispensen, die Zivilgerichte erklärten sie in der Regel hingegen für ungültig. Der Gesetzgeber hingegen schwieg. So war das Chaos perfekt – die Dispensehen wurden zu „Ehen auf Widerruf“. Die uneinheitliche Linie der österreichischen Gerichte und Verwaltungsbehörden belastete die Rechtssicherheit stark. Mehrere Rechtsgelehrte kritisierten die Situation. Der Kirchenrechtler Rudolf Köstler sah durch die Eherechtsverhältnisse gar das Bestehen einer Rechtsordnung hinterfragt: Die „Verwirrung im österreichischen Eherecht hat einen Grad erreicht, der es fraglich macht, ob man überhaupt noch von einer Rechtsordnung sprechen kann.“<sup>207</sup> Besonders hart ging der Richter am Oberlandesgericht Gustav Ratzenhofer mit dem Eherecht zu Gericht: 1924 wandte er sich gegen die „österreichische Eherechts-Unordnung“ und stellte in den Raum:

*„Haben wir noch ein Eherecht? Kein vernünftiger Gedanke beherrscht das Chaos von Normen, keine Einigung ist möglich, wie sie auszulegen sind, so daß es die betroffenen Parteien als Zufall, Unsinn oder Unrecht, aber niemals als Recht empfinden müssen, wenn ein Fall so und genau derselbe Fall dann wieder anders behandelt wird.“<sup>208</sup>*

Ähnlich urteilte der Richter am Obersten Gerichtshof, Peter Paul Burkhart, über die Dispensehen und deren Bestand: „Die Dispensehe ist zum Lotteriespiel geworden; wer Glück hat, bei dem bleibt sie bestehen; wer Pech hat, bei dem wird sie für ungültig erklärt.“<sup>209</sup>

Es reichte, dass das Zivilgericht irgendwie Kenntnis von der Dispensehe erlangte, bereits dadurch war von Amtswegen die Gültigkeit der Ehe zu prüfen. Dieser Umstand war eine große psychische Belastung für die Ehegatten einer Dispensehe, gleichzeitig erleichterte er Denunziationen aus Rache, Erpressungen und dergleichen. Die Tageszeitungen berichteten immer wieder von besonders tragischen oder kuriosen Fällen. Im Jänner 1925 erwähnte das Neue Wiener Journal einen Fall, wo der geschiedene Gatte für seine Zustimmung zur Dispensehe – die mitunter von der dispenserteilenden Behörde verlangt wurde – 30 Millionen Kronen verlangte. Die Frau beging, „aus Verzweiflung

<sup>206</sup> §§ 121–127 Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet v. 6. Juli 1938, dt. RGBl. I S. 807/1938.

<sup>207</sup> Rudolf Köstler, Der Weg zur Eherechtsreform, Gerichts-Zeitung 75 (1924), S. 171–174, S. 171.

<sup>208</sup> Gustav Ratzenhofer, Die österreichische Eherechts-Unordnung, Gerichts-Zeitung 75 (1924), S. 169–171, S. 169.

<sup>209</sup> Peter Paul Burkhart, Das Ehehindernis des Katholizismus, Gerichts-Zeitung 75 (1924), S. 129–138, S. 137.

darüber, daß sie diese Summe nicht aufbringen konnte und die Dispensehe daran scheiterte, Selbstmord durch Vergiftung“.<sup>210</sup>

Im Sommer 1926 berichtete die Illustrierte Kronen Zeitung über eine besonders verbissene erste Frau, die zuerst für die Kenntnisnahme des Gerichts über die Dispensehe sorgte, aber selbst nach Ungültigerklärung nicht aufgab, sondern zunächst die Dispensehegattin wegen Falschmeldung, da sie auch nach Ungültigkeitserklärung der Ehe unter dem Namen des Dispensehegatten gemeldet blieb, anzeigte und als die Dispensehegattin in zweiter Instanz freigesprochen wurde, eine Anzeige wegen Verletzung der ehelichen Treue erstattete. Diese begründete sie damit, dass die Dispensehegattin trotz Nichtigerklärung „der Dispensehe mit dem Gatten der Anzeigerin weiter in gemeinsamen Haushalte lebe.“<sup>211</sup> Auch in diesem Fall erfolgte ein Freispruch in zweiter Instanz.<sup>212</sup>

Bekannt wurden Fälle, bei denen selbst einer der Dispensehegatten die Dispensehe angefochten hat.<sup>213</sup> 1922 focht der Staatsbeamte Josef G. seine Dispensehe an, „er fühlte sich in seinem Gewissen verpflichtet, da er als Katholik nicht weiter in einer kirchlicherseits verbotenen Ehe leben möchte.“<sup>214</sup> Zwar war er vor der Dispensehe vom Katholizismus zum altkatholischen Glauben konvertierte, doch wollte er nun in die katholische Kirche zurückkehren. 1925 wurde von einem Harmonikaerzeuger berichtet, der nach der geschiedenen Dispensehe sich abermals verehelichen wollte und mit Erfolg „an das Zivilgericht den Antrag“ richtete, „seine geschiedene Dispensehe, wegen Bestehens der Vorehe ungültig zu erklären“<sup>215</sup>.

Die Anfechtungen der Dispensehen waren keine Seltenheit, 1926 waren bereits 1000 Dispensehen für ungültig erklärt.<sup>216</sup> 1926 erreichte die Problematik den Verfassungsgerichtshof (VfGH),<sup>217</sup> der sich zunächst für unzuständig erklärte. Die Änderung dieser Meinung bei dem 1927 eingebrachten Fall geht auf den Verfassungsrichter Hans Kelsen zurück, der es verstand mit seiner Argumentation eine Judikaturlinie des VfGH zu etablieren, die als Gegenpol zum Obersten Gerichtshof die Ungültigerklärung der an ihn herangetragenen Dispensehen mit der Bejahung eines positiven Kompetenzkonfliktes zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten wieder aufhob.<sup>218</sup>

Der Konflikt um die Dispensehen ging weiter und spitze sich nunmehr noch zu, die Zivilgerichte – nicht gebunden an die Rechtsmeinung des VfGH – erklärten die Dispensehen weiterhin als ungültig, der VfGH hingegen hob bei jeder Gelegenheit diese Urteile

<sup>210</sup> Neues Wiener Journal v. 10. 1. 1925, Nr. 11.185, S. 13. Vgl dazu auch Olechowski (Fn. 7), S. 102.

<sup>211</sup> Illustrierte Kronen Zeitung v. 17. 8. 1926, Nr. 9544, S. 11.

<sup>212</sup> Illustrierte Kronen Zeitung v. 17. 8. 1926, Nr. 9544, S. 11; Der Tag v. 18. 8. 1926, Nr. 1334, S. 9.

<sup>213</sup> So auch: Der Tag v. 30. 8. 1923, Nr. 272, S. 7.

<sup>214</sup> Neues Wiener Journal v. 9. 3. 1922, Nr. 10.179, S. 9.

<sup>215</sup> Neues Wiener Journal v. 10. 1. 1925, Nr. 11.185, S. 13.

<sup>216</sup> Christian Neschwara, Kelsen als Verfassungsrichter. Seine Rolle in der Dispensehenkontroverse, in: Stanley L. Paulson/Michael Stolleis (Hg.), Hans Kelsen. Staatsrechtler und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, Tübingen 2005, S. 353–384, S. 365.

<sup>217</sup> Vgl. ausführlich Olechowski (Fn. 7), S. 103–111; Harmat (Fn. 79), S. 287–317.

<sup>218</sup> Vgl. ausführlich: Olechowski (Fn. 7), S. 108; Olechowski (Fn. 193), S. 443–455.

auf. Die Problematik um die Dispensehen war schon längst zu einem Politikum geworden und erhitzte die Gemüter. Kelsen rückte immer weiter in den Mittelpunkt des Konfliktes, er vertrat klar die Judikaturlinie des VfGH und äußerte sich schließlich im April 1928 öffentlich zur Frage der Dispensehen und erklärte,

*„dass der VfGH seine Judikatur [nicht] ändern werde, er werde alle zu ihm gebrachten Zivilurteile, mit denen Dispensationen für nichtig erklärt worden waren, aufheben, bis die Gerichte diese Praxis einstellten, oder bis eine gesetzliche Eheform komme.“*<sup>219</sup>

Kritische Stimmen gegen die Praxis des VfGH wurden immer mehr, die rechtliche Argumentation Kelsens in Frage gezogen und statt eines Kompetenzkonflikt ein Bindungskonflikt angenommen, der nicht in die Zuständigkeit des VfGH fallen würde.<sup>220</sup> Kelsen wurde nun als „Sündenbock“ für die Judikaturlinie des VfGH angegriffen, und das nicht nur im fachlichen Bereich:

*„Ich wurde beschuldigt, der Bigamie Vorschub zu leisten und dergleichen. Unter anderem erinnere ich mich, dass meine beiden kleinen Töchter, als sie von der Schule nachhause kamen, mir mit grosser Bestuerzung sagten, an der Eingangstuer zu unserer Wohnung sei eine Art Plakat angebracht, in dem schreckliche Dinge ueber mich stueden. Da ich selbst die Wohnung an diesem Tage noch nicht verlassen hatte, hatte ich das Plakat noch nicht gesehen. Nun entfernte ich es. Es enthielt die unflaetigsten Beschimpfungen sexueller Art; Haremshaelter war noch eine der mildesten.“*<sup>221</sup>

Konservative Tageszeitungen griffen nicht nur den VfGH als ganzen, sondern insbesondere Kelsen als Referenten an.

Schlussendlich führte Kelsens Engagement im Dispensehenkonflikt zu seinem „Ausschluss“ aus dem VfGH. Als der VfGH im Rahmen der B-VG Novelle 1929 reformiert wurde, wurde gleichsam sichergestellt, dass die konservativen Kräfte nun das Sagen bei der Auswahl der Richter haben. Diese als „Entpolitisierung“ des VfGH dargestellte Reform führte schlussendlich nur zu seiner „Umpolitisierung“. Die Sozialdemokraten versuchten zwar, Kelsen in den VfGH zu schicken, scheiterten aber an seinem Widerstand. In seiner Autobiografie erinnerte sich Kelsen, dass der Parteiobmann der Sozialdemokraten, der Wiener Bürgermeister Karl Seitz, ihn darum bat,

*„als Vertrauensmann der Partei in den neuen Verfassungsgerichtshof einzutreten. Das lehnte ich ganz entschieden ab. Erstens weil ich nicht als Vertrauensmann irgendeiner Partei ein richterliches Amt ausüben wollte; solches hielt ich mit der richterlichen Unabhaengigkeit gaenzlich unvereinbar. Selbst unter der Voraussetzung dass ich, wie mir Seitz nachdruecklichst zusicherte, keinerlei Bindung der Partei gegenueber zu uebernehmen brauchte. Dann aber auch weil ich es fuer einen schweren Fehler der sozialdemo-*

<sup>219</sup> Olechowski (Fn. 193), S. 451.

<sup>220</sup> Olechowski (Fn. 7), S. 109 f.

<sup>221</sup> Kelsen (Fn. 173), S. 78 f.

*kratischen Partei hielt, auf den Vorschlag der Regierung einzugehen. Die zwei sozialdemokratischen Vertrauensleute waren gegenüber den zwölf Vertrauensleuten der Regierung vollkommen machtlos. Ihre Anwesenheit im Gerichtshof konnte nur die Wirkung haben seinen Entscheidungen den Schein der Objektivität zu geben. Ich erklärte Bürgermeister Seitz, dass ich die Beseitigung eines von der Regierung unabhängigen Verfassungsgerichtshofs fuer einen umso verhaengnisvolleren Schritt halte als die faschistischen Tendenzen der christlich-sozialen Partei zu dieser Zeit schon ziemlich deutlich waren. Die folgende Entwicklung hat mir recht gegeben.*<sup>222</sup>

Mit dem Verfassungs-Übergangsgesetz vom Dezember 1929 wurde Kelsen mit Mitte Februar 1930,<sup>223</sup> wie auch alle anderen Verfassungsrichter, von seinem Amt enthoben. In der Tagespresse wurden diese Änderungen problematisiert – so findet sich eine Karikatur von Kelsen, in der er vom Portier des VfGH am Eintritt in das Gericht mit den Worten gehindert wurde: „Ja aber Herr Professor, was wollen Sie denn in dem entpolitisierten Verfassungsgerichtshof? Sie sind doch nur eine Autorität, aber kein Parteimann.“<sup>224</sup>

Die Judikatur in den Dispensefällen änderte sich ab 1930 entscheidend, auf Vorschlag des neuen Verfassungsrichters Ludwig Adamovich wurde ein Kompetenzkonflikt und folglich die Zuständigkeit des VfGH verneint.

Mit dem Abschluss des Staatsvertrages v. St. Germain 1919 wurde das österreichische Eherecht um eine Facette reicher. Der Staatsvertrag sah die Angliederung des ehemaligen Deutschwestungarns an die Republik Österreich, faktisch gelang dieser Schritt erst nach dem Venediger Protokoll 1921. In den neuen Gebieten herrschte bislang ungarisches Eherecht – folglich erfolgte die Eheschließung vor zivilen Behörden und auch katholische Ehen waren dem Bande nach trennbar. Es setzte nun eine Rechtsangleichung an Restösterreich ein, diese machte jedoch vor dem Eherecht halt.<sup>225</sup> Die Übernahme des ABGB-Eherechts im Burgenland wurde optional ausgestaltet und von einer Entscheidung des burgenländischen Landtags abhängig gemacht. Der burgenländische Landtag machte 1922 von seiner Entscheidungsbefugnis Gebrauch und sicherte so den Fortbestand des ungarischen Eherechts im Burgenland. Damit waren allerdings – bereits 1921 eingeführte – Einschränkungen verbunden – die Bundesregierung wollte einen Scheidungstourismus österreichischer Staatsbürger verhindern und schränkte prophylaktisch die Anwendbarkeit des burgenländischen Eherechts auf im Burgenland durch Geburt heimatberechtigte Personen ein.<sup>226</sup> So galten nun in Österreich

---

<sup>222</sup> Kelsen (Fn. 173), S. 80.

<sup>223</sup> Bundesverfassungsgesetz v. 7. Dezember 1929, BGBl 393/1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.

<sup>224</sup> Der Morgen v. 10. 2. 1930, Nr. 6, S. 7.

<sup>225</sup> Vgl. dazu ausführlich: Christian Neschwara, Rezeption als Reform. Das ungarische Eherecht im österreichischen Burgenland 1921, ZNR 11 (1989), S. 39–62; Harmat (Fn. 54), S. 16 f.

<sup>226</sup> Die entsprechende Bestimmung richtete sich auf den Erwerb der Heimatberechtigung nach dem 29. August 1921 aus. Unbeachtlich war die Art der Erwerbung der Heimatberechtigung für die Anwendbarkeit des burgenländischen Eherechts, wenn sie vor diesem Zeitpunkt erfolgt war. Vgl. auch Heinrich Klang, Interlokales österreichisches Recht, Gerichts-Zeitung 75 (1924), S. 175–177, S. 176 Anm. 2; vgl. auch

*„zwei grundverschiedene, auf entgegengesetzten Weltanschauungen aufgebaute und der Entstehung nach durch fast ein Jahrhundert getrennte Ehe-rechte, das altösterreichische und das burgenländische“.*<sup>227</sup>

Dadurch wurde die österreichische Eherechtslandschaft, die ohnehin durch eine „Vielspältigkeit“<sup>228</sup> gekennzeichnet war, noch zersplitterter. Zu einem konfessionellen Eherechtspartikularismus gesellte sich ein geographischer.

## 5. Das österreichische Eherecht und der Staatsvertrag v. St. Germain

Ein weiterer Ansatz der Reformbefürworter war die Frage, inwiefern das österreichische Eherecht mit dem Staatsvertrag v. St. Germain im Einklang stehe.<sup>229</sup> Die Reformbefürworter zogen die Bestimmungen zum Minderheitenschutz heran und argumentierten, dass die Unterwerfung von Nichtkatholiken unter die katholisch motivierten Bestimmungen des Eherechts – so bspw. das Eehindernis des Katholizismus – gegen den Staatsvertrag v. St. Germain verstoße. Zu deren Verfechter gehörte insbesondere der Richter am Obersten Gerichtshof, Peter Paul Burkhart, der seine Ansichten in der juristischen Fachpresse publizierte.<sup>230</sup> Seine Ansicht konnte sich allerdings nicht durchsetzen, in der konservativen Tagespresse konterte der Richter des Oberlandesgerichtes Otto Weinberger<sup>231</sup> seinen Ausführungen.<sup>232</sup> Der Wiener Kirchenrechtler Rudolf Köstler erklärte, dass nach den geltenden Grundrechten „die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Religionen und Konfessionen“ angebracht wäre.<sup>233</sup> Umfasst davon wären die diversen Sonderbestimmungen und religiös motivierten Eehindernisse. Anders jedoch beurteilte er die Frage der Trennbarkeit der Ehe: Hier war lediglich eine einheitliche Lösung notwendig sei es pro, sei es contra. Köstler gab jedoch zu bedenken, dass die Annahme, der Staatsvertrag v. St. Germain hebe die konfessionellen Bestimmungen direkt auf, zu einer noch verwickelteren und unsicheren Situation führen würde. Die Garantien des Staatsvertrages richteten sich nämlich nur an die österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, so dass für Ausländerinnen und Ausländer in Österreich das alte Eherecht anwendbar wäre. Folglich rief er zu einer Eherechtsreform auf. Gleichzeitig gab Köstler zu bedenken, dass die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrages unter dem Abschnitt „Schutz der Minderheiten“ eingeordnet waren, was die Auslegung zuließ, dass die religiösen Minderheiten nicht schlechter gestellt werden

---

Harmat (Fn. 54), S. 18.

<sup>227</sup> Köstler (Fn. 206), S. 171.

<sup>228</sup> Ratzenhofer (Fn. 207), S. 169.

<sup>229</sup> Vgl. dazu ausführlicher Harmat (Fn. 54), S. 13–16.

<sup>230</sup> Peter Paul Burkhart, Ehetrennung und der Staatsvertrag von St. Germain, Zentralblatt für die Juristische Praxis XLII (1924), S. 534–542.

<sup>231</sup> Otto Weinberger, Stößt der Vertrag von Saint-Germain unser Eherecht um?, Reichspost v. 15. 11. 1924, Nr. 315, S. 2; vgl. auch Otto Weinberger, Der Antrag Sever-Popp. Eine Kritik, Gerichts-Zeitung 75 (1924), S. 178–180, S. 178.

<sup>232</sup> Vgl. dazu Harmat (Fn. 54), S. 15 f.

<sup>233</sup> Köstler (Fn. 206), S. 171.

dürften als die katholische Mehrheit. Diese Linie vertraten beispielsweise Otto Weinberger. So war aus dem Staatsvertrag als solchen auch nichts für das Eherecht gewonnen.

Aber auch der Völkerbund, der die Einhaltung der Friedensverträge zu überwachen hatte, verabsäumte es, in dieser Angelegenheit tätig zu werden – trotz mehrerer Beschwerden seitens österreichischer BürgerInnen. Auffallend ist dabei, dass die Beschwerden aus Österreich im Gegensatz zu jenen anderer Mitgliedstaaten im Bereich des Eherechts von keiner „separat ethnischer Minderheitengruppe“ stammen.<sup>234</sup> Prinzipiell konnte jederman eine Minderheitenschutzbeschwerde an den Völkerbund schicken, die – so sie zulässig war – im Völkerbund weiter behandelt wurde.<sup>235</sup> Die erste Petition wurde Mitte 1924 eingebracht, als Urheber zeichneten zwei Vereine: Der „Freidenkerbund Österreichs“ und der „Eherechtsreformverein“.<sup>236</sup> Die Beschwerde problematisierte mehrere Aspekte, neben Eherechtsangelegenheiten, die Stellung von Atheisten und Fragen des Schulrechts. Im Bereich des Eherechts richtete sich die Beschwerde zentral gegen „die Unauflöslichkeit katholisch geschlossener Ehen auch dann, wenn ein oder beide Ehepartner inzwischen einer anderen oder keiner Konfession angehörten.“<sup>237</sup> Weiters wurde moniert, dass „die Heirat zwischen einem Christen und einem Nichtchristen“ nicht anerkannt werde.<sup>238</sup> Im Minderheitensekretariat des Völkerbundes behandelte man den Fall sehr vorsichtig, da die Bestätigung der beiden Vereine als religiöse Minderheiten einen Grenzfall darstellte. In der geforderten Stellungnahme, argumentierte die österreichische Regierung gegen den Status von religiösen Minderheiten und versuchte sich in einer Entkräftung der Vorwürfe.<sup>239</sup> Im Völkerbund wurden solche Fälle von jeweils für den konkreten Fall gebildeten Dreierkomitees weiter behandelt – in diesem Fall erklärte das Dreierkomitee, dass „keine Aktion vonnöten“ sei, „denn in diesem Fall handle es sich um keine Minderheitenangelegenheit“ – widersprach also der ursprünglichen Einordnung durch das Minderheitensekretariat.<sup>240</sup> Damit war der Fall seitens des Völkerbundes vorläufig abgeschlossen. Zwar schickte der Freidenkerbund noch weitere Dokumente und stieß durchaus auf Verständnis des zuständigen Mitarbeiters des Völkerbundes, was jedoch an der Linie des Völkerbundes nichts änderte.<sup>241</sup> Neuen Aufschwung bekam die Frage des österreichischen Eherechts durch zwei Petitionen die 1925/26 eingereicht wurden.

Ende November 1925 wandten sich der Bischof der Altkatholiken und der Präsident der Wiener Altkatholiken an den Völkerbund, im Jänner 1926 folgte eine Beschwerde des Freidenkerbundes und des Eherechtsreformvereines. Aus formellen Gründen war

---

<sup>234</sup> Martin Scheuermann, Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren, Marburg 2000, S. 202.

<sup>235</sup> Zum Verfahren vgl. Scheuermann (Fn. 233), S. 30–41.

<sup>236</sup> Zur Sicht der Sozialdemokraten vgl. Harmat (Fn. 79), S. 350.

<sup>237</sup> Scheuermann (Fn. 233), S. 202.

<sup>238</sup> Scheuermann (Fn. 233), S. 202.

<sup>239</sup> Vgl. dazu Scheuermann (Fn. 233), S. 202 f.

<sup>240</sup> Scheuermann (Fn. 233), S. 203.

<sup>241</sup> Scheuermann (Fn. 233), S. 203 f.

gerade die Beschwerde der Altkatholiken unproblematisch, da klar eine religiöse Minderheit vorlag. Die Altkatholische Kirche berichtete, dass „ehemals römisch-katholische Priester selbst nach Konfessionswechsel weiterhin nicht heiraten durften, obwohl sie in der altkatholischen Kirche dieses Recht an und für sich besaßen.“<sup>242</sup> Als zweiter großer Punkt wurde die Möglichkeit, Dispensehen vom früheren Ehepartner gerichtlich anzufechten, genannt. Zwar wurde Österreich wieder zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, doch waren auch diese Beschwerden letztendlich nicht erfolgreich. Besonders auffallend war die Argumentation der österreichischen Regierung bei der Frage der Altkatholiken: Diese „seien eine kleine, nur in Österreich bestehende religiöse Minderheit, die deshalb nicht unter den Schutz internationaler Verträge fallen könne.“<sup>243</sup> Der Völkerbund griff dieses Argument trotz seiner Unrichtigkeit nicht auf. Insgesamt zeigt der Fall deutlich den Primat der politischen Faktoren vor den rechtlichen bei der Entscheidungsfindung. Der zuständige Sachbearbeiter beim Völkerbund sah zwar in diesen Fällen einen klaren Verstoß Österreichs gegen den Staatsvertrag von St. Germain, votierte jedoch aus politischen Gründen gegen eine Intervention. In seinem Gutachten erklärte er:

*„By their nature as exceptions in the field of international law, the Treaties should be given a restrictive and not an extensive interpretation. One might also feel obliged to consider the seriousness of the precedent that would be created by intervention in a matter so intimate as an interconfessional controversy within the limits of a particular state“.*<sup>244</sup>

Im März 1926 wurde der Fall ohne weiterer Veranlassung seitens des Völkerbundes abgeschlossen. Eine 1928 eingebrachte Petition im Namen von 58.000 Dispensehen wurde aus formalen Gründen für unzulässig befunden.<sup>245</sup> Folglich konnten die Reformbefürworter auch durch diese internationale Schiene nichts erreichen.

## 6. Eherechtswürfe als Konstante im Parlament der Ersten Republik

Während sich die Sozialdemokraten zu Zeiten ihrer Regierungsbeteiligung in den Reformangelegenheiten weitgehend zurückhielten, brachten sie kurz nach den Nationalratswahlen vom Oktober 1920, bei der sie von den Christlichsozialen geschlagen worden waren, als nunmehrige Oppositionspartei einen Reformantrag im Dezember 1920 ein. Dafür, dass sie erst jetzt in der Opposition tätig wurden, ernteten die Sozialdemokraten Spott – bissig stellte die Montags-Zeitung fest:

*„Man kann für und man kann gegen die Ehereform sein. Daß aber eine Partei für die Ehereform ist, wenn sie Wahl-niederlagen erleidet, und gegen sie, wenn sie die maßgebende Regierungspartei ist, bleibt doch nur der österreichischen sozialdemokratischen Partei vorbehalten.“*<sup>246</sup>

<sup>242</sup> Scheuermann (Fn. 233), S. 204.

<sup>243</sup> Scheuermann (Fn. 233), S. 205.

<sup>244</sup> Zit. n. Scheuermann (Fn. 233), S. 206.

<sup>245</sup> Scheuermann (Fn. 233), S. 207.

<sup>246</sup> Montags-Zeitung v. 13. 12. 1920, Nr. 2037, S. 5.

Der Antrag selbst, eingebracht durch Albert Sever und Adelheid Popp, war viel umfangreicher als Severs Antrag 1918. Er blieb unbehandelt im Justizausschuss liegen und die Debatte im Justizausschuss wurde aus taktischen Gründen von den Regierungsparteien vertagt. Auch sonst bekam er nur wenig Aufmerksamkeit, vertiefter beschäftigte sich damit das Justizministerium.<sup>247</sup> Eine Kritik des Entwurfes verfasste der Richter Otto Weinberger.<sup>248</sup> Darin beschäftigte er sich jedoch lediglich mit den Aspekten des Entwurfes, die gegen die kirchenrechtlichen Bestimmungen verstießen und brachte in diesem Bereich auch nichts Neues, sondern nur die üblichen Argumente der christlichsozialen Kreise.

Der Antrag Sever/Popp sah die Aufhebung des Ehehindernisses des Katholizismus, der höheren Weihe, sowie der Religionsverschiedenheit und des Ehebruchs vor, auch die Sonderbestimmungen für jüdische Personen sollten fallen – kurz eine Bereinigung der Ehevorschriften von religiös motivierten Normen. Vorgesehen waren die obligatorische Ziviltrauung und die staatliche Matrikenführung.

Neuerungen waren auch im Verlöbnis vorgesehen. Bei Verschulden und „schwerer Verletzung“ der „persönlichen Verhältnisse“ konnte der schuldlose Teil einen „Entschädigungsbetrag“ zugesprochen bekommen. Diese Bestimmung weist große Ähnlichkeit mit § 93 Schweizer ZGB auf. Eine neue Bestimmung problematisierte den unvorhergesehenen Tod des Bräutigams im Hinblick auf Namensführung der Braut und ermächtigte „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ die Landesbehörde, der Braut die Führung des Namens des Bräutigams zu gestatten. Diese Neuerung zielte vermutlich darauf ab, die gesellschaftliche Position der Braut und eines eventuellen – durch den unerwarteten Tod des Bräutigams – unehelichen Kindes zu mildern. Gerade die Erfahrungen mit den „Kriegsbräuten“, aber auch mit der „spanischen Grippe“, die Österreich nach dem Krieg heimgesucht hatte, dürften in diese Bestimmung hineingeflossen sein.

Bei den Bestimmungen zur Ehefähigkeit sollte die Terminologie an die Entmündigungordnung 1916<sup>249</sup> angepasst werden, der Entwurf änderte die Zustimmungserfordernisse bei der Eheschließung unehelicher Minderjähriger. § 50 ABGB machte die Gültigkeit einer solchen Ehe von der Erklärung des Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde abhängig. Der Entwurf erinnert an § 1304 f dt BGB und das burgenländische Eherecht, übernimmt jedoch keines von beiden. Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 50 war nun die Einwilligung „der Mutter, des etwaigen Vormundes und der Gerichtsbehörde“ notwendig. Die Berücksichtigung der Mutter zeigt sich nicht nur in dieser Bestimmung. Eheleiche minderjährige Personen bedurften demnach eine Einwilligung zur Eheschließung statt nur vom Vater nun von den „ehelichen Eltern“. Damit war die Stärkung der Rechte der Frau beabsichtigt.<sup>250</sup> Ablehnend äußerte sich das Justizmini-

---

<sup>247</sup> Amtsvortrag betreffend die Ehereform v. 17. 1. 1921, in: Auszug aus der Aktenpartie „Ehereform“ samt der dazu gehörigen Akten, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

<sup>248</sup> Weinberger (Fn. 230), S. 178–180.

<sup>249</sup> RGBl 207/1916.

<sup>250</sup> Amtsvortrag, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

sterium zum Erfordernis der Einwilligung und vermutete darin einen Irrtum in der Formulierung.

Beinahe wörtlich übernahm der Entwurf die Anfechtung wegen Irrtums aus dem deutschen BGB.<sup>251</sup> Während das ABGB im § 57 bislang eine Irrtumsanfechtung ermöglichte, wenn der Irrtum „in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist“, erweiterte der Entwurf die Irrtumsanfechtung ganz im Sinne der „neuesten Gesetzgebung“<sup>252</sup>. Der neue § 57 ABGB hatte zu lauten:

*„Ein Irrtum macht die Einwilligung in die Ehe ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften desselben vorgegangen ist, bei deren Kenntnis unter vollständiger Würdigung des Wesens der Ehe er die Ehe nicht geschlossen hätte.“<sup>253</sup>*

Das Justizministerium äußerte sich zu dieser Bestimmung besonders kritisch – im Amtsvortrag wurden gleich mehrere Punkte moniert:

*„Ganz abgesehen davon, daß die Fassung wegen des Subjektwechsels stilistisch nicht gelungen ist, wäre die Lösung vorzuziehen, die seinerzeit Wellspacher [...] im Anschluß an das Schweizer Recht vorgeschlagen hat: ‚Ein Irrtum macht die Ehe auch dann ungültig, wenn er persönliche Eigenschaften betrifft, die von solcher Bedeutung sind, daß dem irrenden Ehegatten die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten nicht zugemutet werden kann.“<sup>254</sup>*

Das deutsche und schweizerische Zivilrecht diente dem Entwurf auch bei der Abänderung der Formvorschriften als Vorbild. Der reformierte § 69 ABGB sollte demnach lauten: „Zur Gültigkeit der Ehe wird die feierliche Erklärung der Einwilligung erfordert. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.“ Während die gänzliche Unterlassung eines Aufgebotes bislang in Österreich als Privatehehindernis die Ehe anfechtbar machte, schwächte der Entwurf das Fehlen des Aufgebots zu einem schlichten Eheverbot ab. Ganz klar wurde dabei der erste Satz von § 1316 BGB als textliche Vorlage herangezogen.

Im Hinblick auf die obligatorische Zivilehe wurden die Bestimmungen zum Aufgebot und der Eheschließung so abgeändert, dass sie von den politischen Behörden vollzogen werden konnten. Die Bestimmung zur Eheschließung orientierte sich am wiederholt eingebrachten Antrag Ofner, der nach der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung nicht mehr Mitglied des österreichischen Parlamentes war. Demnach war die „feierliche Erklärung der Einwilligung“ vor dem „Vorsteher der politischen Bezirksbe-

<sup>251</sup> § 1333 BGB Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

<sup>252</sup> Arthur Lenhoff, § 57 ABGB, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 434–440, S. 435.

<sup>253</sup> 68 BlgNR I. GP, S. 4.

<sup>254</sup> Amtsvortrag, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

hörde“ abzugeben, zusätzlich sah die Bestimmung die Anwesenheit zweier Zeugen und eines „amtlichen Schriftführers“ vor. Unabhängig davon konnte auch eine religiöse Trauungsfeierlichkeit durchgeführt werden, allerdings erst nach der staatlichen Trauung, die Bestimmung wurde fast wörtlich vom Antrag Ofner übernommen, entsprach inhaltlich auch dem schweizerischen Zivilrecht (§ 118 Abs. 2 ZGB).

Abgeändert wurden auch die Bestimmungen zu den Wirkungen der Ehe. § 91 ABGB, der die Rechte und Pflichten des Ehemannes normierte, lautete bislang:

*„Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.“*

Gestrichen wurde der erste Satz, sowie der Teil des zweiten, der das Hauswesen betraf. Zwar sollte der Mann weiterhin der primäre Entscheidungsträger sein, doch wurde die Position der Ehefrau gestärkt und die Einhaltung der Pflichten durch den Mann zusätzlich rechtlich abgesichert. Der erste Satz von § 91 ABGB sollte lauten:

*„Dem Manne steht vorzüglich die Entscheidung in den das gemeinschaftliche Eheleben betreffenden Angelegenheiten zu, wenn sich die Entscheidung nicht als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.“*

Als Vorlage für diese Passage diente dem Entwurf ganz klar § 1354 BGB. Am schweizerischen ZGB (§ 171 ZGB) orientierte sich hingegen der neue letzte Satz des § 91 ABGB:

*„Wenn der Mann die Sorge für Gattin und Kinder vernachlässigt, so kann die Gerichtsbehörde auf Ansuchen der Gattin oder von Amts wegen seine Schuldner anweisen, die Zahlung ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten.“*

Das Justizministerium sah diese Bestimmung als Entsprechung eines „wiederholt auf Frauenkongressen geäußerten Wunsche[s]“ an, sprach sich allerdings dagegen aus:

*„In der vorliegenden Form ist die Bestimmung unmöglich. Sie verlangt nicht einmal, daß sich die Ehegattin um die Kinder wirklich kümmert, sie setzt auch keine Grenze, während doch wenigstens die Exekutionsfreiheit gewisser Forderungen hier zur Geltung kommen müßte.“<sup>255</sup>*

Auch § 92 ABGB, der die Rechte und Pflichten der Ehefrau normierte, wurde im Entwurf überarbeitet. Als besonders fortschrittlich ist die Regelung des Namensrechts der Ehefrau hervorzuheben: demnach war die Frau berechtigt, neben dem Namen des Mannes den eigenen zu führen – eine Bestimmung, die dem schweizerischen Recht entsprach<sup>256</sup> und in Österreich letztlich erst 1975 eingeführt wurde.<sup>257</sup> Anstatt dem Ehe-

<sup>255</sup> Amtsvortrag, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

<sup>256</sup> Amtsvortrag, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

<sup>257</sup> Astrid Deixler-Hübner, Aktuelle Probleme des Namensrechts, in: Gerald Kohl/Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Doris Täubel-Weinreich (Hg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2), Wien 2012, S. 70–80, S. 71.

mann „in der Haushaltung [...] nach Kräften beizustehen“ hatte die Ehefrau nach der vorgeschlagenen Fassung den Haushalt zu führen,<sup>258</sup> was die im Entwurf verstärkte Selbstständigkeit der Frau zeigt und „die Führung des Haushaltes nicht mehr wie bisher [als] Pflicht, sondern auch [als] Recht der Frau“ festsetzte.<sup>259</sup> Dazu zählte ebenfalls die Abschaffung des Passus, wonach die Frau „soweit es die häusliche Ordnung“ erforderte, die vom Ehemann „getroffenen Maßregeln [...] zu befolgen“ hatte. Neu war die Ergänzung, dass subsidiär die Ehefrau verpflichtet war, dem Ehemann nach Maßgabe ihres Vermögens Unterhalt zu leisten. Als Vorbild diente hier § 1360 Abs. 2 BGB.

In Anlehnung an § 1324 BGB führte der Entwurf eine zeitliche Befristung der Geltendmachung der Ungültigkeit der Ehe aus einem formalen Mangel an. Hier vermisste das Justizministerium eine nähere Klarstellung:

*„Der Grundgedanke, daß eine gewisse Dauer der Ehe ihre Anfechtung ausschließen soll, ist nicht abzulehnen. Aber man wird zwischen den Ungültigkeitsgründen sehr unterscheiden müssen. Gedacht ist offenbar an Fehler der Eheschließungsform. Bei Willensfehlern wird man sich für den Rechtsatz nicht ohneweiters aussprechen können.“<sup>260</sup>*

Anders als im Entwurf war diese Frage im § 1324 BGB deutlich geregelt. Wesentliche Änderungen sah der Entwurf im Scheidungs- bzw. Trennungsrecht vor. Die Scheidung von Tisch und Bett war nach wie vor möglich, erfolgte allerdings gänzlich vor dem zuständigen Gericht – bislang hatte der Pfarrer die Versöhnungsversuche durchzuführen. Als „wesentliche Neuerung“ sah das Justizministerium die Bestimmung, „daß dem schuldigen Ehegatten bis zur Dauer von drei Jahren eine neue Eheschließung untersagt werden kann“ – das Vorbild für diese Vorschrift war das Schweizer Recht (§ 150 ZGB).<sup>261</sup>

Manche Bestimmungen des Entwurfes 1920 orientierten sich an dem Entwurf des Justizministerium aus 1919: So die Trennbarkeit dem Bande nach auch für katholische Ehen, Bestimmungen zum Verlust des Trennungsrechts, zur Regelung des Namens der getrennten Gattin sowie zu den vermögensrechtlichen Folgen finden sich im Entwurf 1920 wieder.<sup>262</sup> Die Trennungsgründe entsprachen zwar exakt jenen aus dem Gesetzesentwurf 1919, sie waren aber anders als im Entwurf 1919 „nur beispielhaft angeführt“.<sup>263</sup> In den Übergangsbestimmungen fanden sich Erleichterungen der Trennung bereits geschiedener Ehen,<sup>264</sup> ein eigener Abschnitt regelte die Geburts- und Sterberegister.

<sup>258</sup> Vergleichbare Bestimmungen finden sich in § 161 Abs. 3 ZGB und § 1356 Abs. 1 BGB.

<sup>259</sup> Amtsvortrag, in: Aktenprotokoll „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

<sup>260</sup> Amtsvortrag, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

<sup>261</sup> Amtsvortrag, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

<sup>262</sup> Vgl. oben S. 160-164.

<sup>263</sup> Amtsvortrag, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

<sup>264</sup> Ziel dieser Bestimmungen war wohl auch, die Dispensehen durch eine erleichterte Trennbarkeit der Erstehe rechtlich abzusichern – insgesamt gab es drei Konstellationen, bei denen eine erleichterte Trennbarkeit der Erstehe möglich war, die Dispensehen wurden dabei nicht explizit genannt. Aus rechtlicher Sicht kann nicht von „Bestimmungen für die Konvalidierung der bisher geschlossenen Dispensehen“ gesprochen werden, wie es Harmat (Fn. 79), S. 108 und Kremsmair (Fn. 53), S. 530 formulieren. Die erleichterte Trennbarkeit nach Art. V Z. 2 des Entwurfes bedurfte einer gültig geschlossenen nachfol-

Zusammenfassend betrachtet orientierte sich der Entwurf inhaltlich am deutschen BGB und am schweizerischen ZGB. Ein Textvergleich der betreffenden Normen zeigt, dass die Bestimmungen im Entwurf zwar an die als Vorbild dienenden Normen erinnern und einzelne Textpassagen wörtlich übernehmen, gleichzeitig jedoch die Terminologie an das ABGB anpassen – deutlich sichtbar ist diese Vorgehensweise bspw. in der Bestimmung zur subsidiären Unterhaltspflicht der Frau dem Mann gegenüber: Im § 1360 Abs. 2 BGB heißt es:

*„Die Frau hat dem Manne, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.“*

Für den Entwurf wurde diese Bestimmung angepasst und lautete dann: „Ist der Mann außerstande, sich selbst zu erhalten, so ist [die Gattin] verpflichtet, ihm nach Maßgabe ihres Vermögens den anständigen Unterhalt zu gewähren.“ Gerade der Begriff des „anständigen Unterhaltes“ findet sich im ABGB auch an anderen Stellen. Neben der Einführung der obligatorischen Zivilehe und der Scheidung auch für Katholiken lag der Schwerpunkt des Entwurfes auf der Stärkung der Rechte von Frauen.

Inhaltlich stimmte das Justizministerium dem Entwurf zu, übliche Bedenken gab es bezüglich der Praktikabilität und Finanzierung der staatlichen Matrikenführung.<sup>265</sup> Insgesamt betonte das Justizministerium allerdings, dass die Verwirklichung eine politische Frage sei.<sup>266</sup> Der Nationalrat setzte sich zu diesem Zeitpunkt aus insgesamt 183 Abgeordneten zusammen,<sup>267</sup> davon gehörten 85 der Christlichsozialen, 69 der Sozialdemokratischen Partei und 28 den Deutschnationalen Parteien an.<sup>268</sup> Entscheidend war also die Positionierung der Großdeutschen als größten Fraktion innerhalb der Deutschnationalen Parteien zum Ehereformantrag. Zunächst sah es günstig für die Eherechtsreform aus. Bereits Mitte Dezember sprach sich ein großdeutscher Abgeordneter bei einer Veranstaltung des Eherechtsreformvereins für die Reform aus.<sup>269</sup> Innerhalb der Partei einigte man sich zunächst sogar für einen eigenen Initiativantrag, der sich am Eherecht des Deutschen Reiches orientieren sollte.<sup>270</sup> Schlussendlich ließen die Großdeutschen von ihren Reformplänen auf Druck der Christlichsozialen ab. Seipel hatte für den Fall einer gemeinsamen Eherechtsreform seitens der Großdeutschen und Sozialdemokraten den Rücktritt der christlichsozialen Regierung angekündigt.<sup>271</sup> Im Frühjahr 1922 schlossen

---

genden Ehe, der Begriff Konvalidierung setzt eine davor nicht valide, also ungültige Ehe voraus. Somit bedürften die Dispensehen, wenn man sie als gültig geschlossene Ehen ansieht, keiner Konvalidierung, wenn man sie hingegen als nicht gültig geschlossen ansieht, fallen sie nicht unter Art. 21.V.Z. 2 des Entwurfes.

<sup>265</sup> Amtsvortrag, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56, Z. 30204/20.

<sup>266</sup> Kremsmair (Fn. 53), S. 530; Fuhrmann (Fn. 57), S. 241.

<sup>267</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 241 gibt als Gesamtzahl 175 Sitze jedoch ohne Quelle an.

<sup>268</sup> <https://www.parlament.gv.at/WWER/NR/MandateNR/> (21. 3. 2021). Andere Zahlen liefert Fuhrmann (Fn. 57), S. 41 f. jedoch ohne Beleg.

<sup>269</sup> Neues Wiener Tagblatt v. 13. 12. 1920, Nr. 342, S. 4.

<sup>270</sup> Harmat (Fn. 79), S. 109.

<sup>271</sup> Harmat (Fn. 79), S. 110; Kremsmair (Fn. 53), S. 530.

die Großdeutschen eine Koalition mit den Christlichsozialen, folglich wurden seitens der Großdeutschen keine Eherechtsinitiativen in weiterer Folge ergriffen.

Ende 1923 versuchte Sever abermals erfolglos einen Antrag auf Eherechtsreform im Parlament einzubringen – Hauptforderung war wieder die Zivilehe.<sup>272</sup> Auffallend ist allerdings, dass dieser Antrag vom Antrag Sever/Popp aus 1920 in einigen Punkten abweicht. Es wurden die Formulierungen abgeändert, manche Bestimmungen erhielten einen anderen Inhalt und der Reformantrag ging über das Eherecht hinaus, umfasste auch Teile des Kindschaftsrechts.<sup>273</sup> Zu einer Behandlung des Antrages kam es nicht, das gleiche Schicksal teilte der nächste Eherechtsreformantrag von Sever und Popp vom Mai 1927.<sup>274</sup> Auffallend ist, dass auch der Antrag 1927 Unterschiede zu seinem Vorgänger aufweist, insbesondere sich wieder nur auf das Eherecht konzentriert.<sup>275</sup> So hat Sever zwar in jeder Session einen Eherechtsreformantrag eingebracht, aber jedes Mal einen anderen.

Trotz des Stockens der Reformarbeiten im Parlament beschäftigten sich Rechtswissenschaftler aus der Praxis und der Lehre intensiv mit dem Thema Eherechtsreform. 1924 und 1925 wurden jeweils ganze Nummern der Fachzeitschrift *Gerichts-Zeitung* der Eherechtsreform gewidmet. Unter den Beiträgen findet sich ein Aufsatz des Wiener Kirchenrechtlers Rudolf Köstler, der sich ganz klar für eine Reform aussprach und die verschiedenen methodischen Möglichkeiten aufzeigte. Dabei stellte er das „bloße ‚Ausbessern‘“ der „Schaffung eines völlig neuen Ehegesetzes“ gegenüber. Angesichts der nationalen Rechtszersplitterung im Eherecht müsste beim Ausbessern der bestehenden Vorschriften entweder mittels zweier Novellen – einer für Burgenland und einer für den Rest Österreichs, oder aber mittels eines „einheitlichen Nachtragsgesetzes“ vorgegangen werden. Beide Wege schienen Köstler suboptimal:

*„In beiden Fällen wird der Rechtsstoff nur noch unübersichtlicher, die ohnedies bestehenden Rechtszweifel werden nur noch vermehrt und neue Schlupfwinkel geschaffen, von denen aus das Recht nur zu oft aus den Angeln gehoben werden kann, was namentlich bei einem ins Leben zu tiefst einschneidenden Rechtsgebiet wie das Eherecht äußerst bedenklich ist.“<sup>276</sup>*

Stattdessen propagierte Köstler den Weg der „Schaffung eines völlig neuen Ehegesetzes“. Auch hier sah er zwei Alternativen. Als „einfachste Form“ nannte er die „Übernahme des reichsdeutschen Eherechtes“. Da dieser Weg mit der – letztendlich kaum durchführbaren – Gesamtrezeption des deutschen BGB verbunden war, bevorzugte Köstler eine „selbständige Regelung des Eherechts“<sup>277</sup> und sprach sich insbesondere für die Einführung der fakultativen Zivilehe ein.<sup>278</sup> Im Zusammenhang mit den Konkordatsver-

<sup>272</sup> Arbeiter-Zeitung v. 28. 12. 1923, Nr. 354, S. 3.

<sup>273</sup> Beilage 8, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56.

<sup>274</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 242; Harmat (Fn. 79), S. 362 f.

<sup>275</sup> Beilage 9, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56.

<sup>276</sup> Köstler (Fn. 206), S. 172.

<sup>277</sup> Köstler (Fn. 206), S. 173.

<sup>278</sup> Zur Diskussion über die fakultative Zivilehe vgl. Fuhrmann (Fn. 57), S. 248–258.

handlungen wurde diese Idee wieder aufgenommen. Gerade aus der Sicht der katholischen Kirche hatte die fakultative Zivilehe einige Vorteile zu bieten, klar war auch in Kirchenkreisen, dass es neuer Konzepte bedurfte, um dem Austritt der Katholiken aus der Kirche entgegenzuwirken. Gerade die Dispensehewerber legten oft ihre Religion für die Eheschließung ab, die katholische Kirche versuchte bereits in den frühen 1920er Jahren Möglichkeiten zu schaffen, diesen Personen und insbesondere ihren Kindern eine Rückkehr in die katholische Gemeinschaft zu ermöglichen.<sup>279</sup> Verschärft wurde die Situation durch die „angeblich geheime Parteienvereinbarung zwischen den Christlichsozialen und den Sozialdemokraten, nach der nur mehr Nichtkatholiken Dispensen erhalten sollten.“<sup>280</sup> Dieser Umstand war mitverantwortlich für die steigenden Austrittszahlen, insgesamt nahm die Kirchengaustrittsbewegung ab 1927 an Kraft zu.<sup>281</sup>

Erst Anfang 1929 kam wieder Bewegung in die parlamentarische Eherechtsdebatte. Auf Severs Initiative beschloss der Nationalrat in einer knappen Abstimmung, die Bundesregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zur Angleichung an das deutsche Eherecht zu beauftragen.<sup>282</sup> Vereinzelt fanden sich selbst in Kirchenkreisen Stimmen, die sich für eine Ehereform aussprachen. Im Oktober 1929 erschienen Überlegungen des Wiener Geistlichen Johann Kosnetter zur Ehereform. Demnach bedeute „die Zivilehe nicht die idealste Lösung [...], so ist sie derzeit auf diesem Gebiet sicher das minus malum, das man nach der Moraltheologie ruhig wählen darf“.<sup>283</sup> Die Christlichsoziale Partei war allerdings nicht bereit, ohne Zustimmung der Kirche die obligatorische Zivilehe zu billigen.<sup>284</sup> Da bis Dezember keine Schritte in der Eherechtsreform gesetzt worden waren, forderte der Nationalrat die Bundesregierung zur Durchführung auf. Insgesamt beschloss der Nationalrat in den folgenden Jahren immer wieder Aufträge zur Eherechtsangleichung, die Durchführung dieser Beschlüsse durch das Justizministerium unterblieb jedoch.<sup>285</sup> Im Justizministerium wurden allerdings vorbereitende Schritte gesetzt. Es wurden Ziele einer österreichischen Ehereform formuliert.<sup>286</sup> Diese basierten auf dem Eherechtsreformentwurf des Justizministeriums aus 1919 und dem Antrag Severs aus 1927 und wurden in 15 Punkten zusammengefasst. Im Vordergrund stand das Ziel, „die Trennbarkeit der Ehe allgemein anzuerkennen“ und vom Religionsbekenntnis zu entkoppeln.<sup>287</sup> Das Dokument als solches liefert dabei im Wesentlichen keine konkreten Lösungsvorschläge, sondern stellt vergleichend die zwei Entwürfe in ausgewählten Fragen einander gegenüber. Im Jänner 1930 war die Eherechtsreformvorlage

---

<sup>279</sup> Weinzierl-Fischer (Fn. 94), S. 171.

<sup>280</sup> Weinzierl-Fischer (Fn. 94), S. 170 f mwN.

<sup>281</sup> Weinzierl-Fischer (Fn. 94), S. 171.

<sup>282</sup> Vgl. dazu unten S. 194-195.

<sup>283</sup> Zit. n. Weinzierl-Fischer (Fn. 94), S. 174. Vgl. zu ihm auch Harmat (Fn. 79), S. 395-398.

<sup>284</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 246.

<sup>285</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 246.

<sup>286</sup> Beilage 14, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56.

<sup>287</sup> Beilage 14, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56.

des Justizministeriums zwar ausgearbeitet,<sup>288</sup> weitere Schritte unterblieben jedoch.<sup>289</sup> Der Eherechtsreformentwurf aus 1930 orientierte sich primär an dem 1919 vom Staatsamt für Justiz erstellten Entwurf, öffnete zwar die Trennung auch für Katholiken, änderte allerdings nicht die Eheschließungsform.<sup>290</sup> Zusätzlich sah der Entwurf 1930 eine Aufzählung von dispensablen Ehehindernissen vor. Bundeskanzler Johann Schober gab sich im Laufe von 1930 immer wieder zuversichtlich bezüglich der Eherechtsreform. In der zeitgenössischen Presse findet sich auch ein Artikel des früheren Staatssekretärs für Justiz und späteren Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Julius Roller. Roller ging noch Ende August davon aus, dass die Regierung in der Herbstsession einen Entwurf im Parlament einbringen werde, der mittels des deutschen BGB „der infolge der Dispensehen eingerissenen Verwirrung ein Ende“ machen werde.<sup>291</sup> Wenige Tage später veröffentlichte das Neue Wiener Tagblatt einen Reformvorschlag des Universitätsprofessors und Abgeordneten des Landbundes, Ernst Schönbauer. Schönbauer brachte seinen „Vermittlungsvorschlag“, der auf zwei Grundsätzen basierte: Einerseits nahm er sich das italienische Konkordat zum Vorbild, andererseits strebte er eine „rein innerstaatliche Reform“ des Eherechts, die „Schaffung eines einheitlichen reichsdeutschen und österreichischen Eherechtes [sollte] der Zeit des staatlichen Zusammenschlusses überlassen“ bleiben.<sup>292</sup> Sein Modell war auf der fakultativen Zivilehe mit der streng geregelten Trennbarkeit jeder Ehe aufgebaut.<sup>293</sup>

Noch im Sommer 1930 stellten die Christlichsozialen als Koalitionspartner der Großdeutschen allerdings klar, dass sie bei der vorgeschlagenen Eherechtsreform nicht mitziehen würden.<sup>294</sup> Sie machten ihre Reformbereitschaft von der Position der katholischen Kirche abhängig, was in weiterer Folge zu mehrjährigen Konkordatsverhandlungen führte. Zunächst jedoch kam die Angelegenheit wegen des Regierungswechsels zum Stillstand.<sup>295</sup>

Im Dezember 1930 hoffte man trotzdem noch auf eine baldige Ehereform. Große Unsicherheit und Unzufriedenheit herrschte bei der Bevölkerung nach wie vor bzgl. der Ungültigkeitserklärungen von Dispensehen. Dieser Frage hatten sich bereits verschiedene Vereinigungen angenommen, Anfang Dezember richtete Marianne Hainisch als Vorsitzende der Österreichischen Frauenpartei eine Anfrage an Bundespräsidenten Wilhelm Miklas, „in Angelegenheit des derzeit bestehenden Ehewirrwarrs eine Notverordnung herauszugeben“,<sup>296</sup> welche die Zivilgerichte anzuweisen hätte,

<sup>288</sup> Weinzierl-Fischer (Fn. 94), S. 178 Anm. 137.

<sup>289</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 245 f.

<sup>290</sup> Vgl. ausführlich dazu Harmat (Fn. 79), S. 383–401; Kremsmair (Fn. 53), S. 532–535.

<sup>291</sup> Julius Roller, Dispensehen und Eherechtsreform, Neue Freie Presse v. 24. 8. 1930, Nr. 23688, S. 2 f., S. 2.

<sup>292</sup> Ernst Schönbauer, Vereinheitlichung des österreichischen Eherechtes!, Neues Wiener Tagblatt v. 31. 8. 1930, Nr. 240, S. 1–4, S. 2.

<sup>293</sup> Vgl. auch Fuhrmann (Fn. 57), S. 259 f.

<sup>294</sup> Kremsmair (Fn. 53), S. 536.

<sup>295</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 260.

<sup>296</sup> Schreiben vom 10. 12. 1930 an die Präsidentschaftskanzlei, ÖStA, AVA Justiz Allg., Ktn. 57 (IBI 3, 1928), GZ. 10.237-1/31.

*„bei den derzeit anhängigen Prozessen, betreffend die Ungültigkeitserklärung von österreichischen Dispensehen, Ruhen des Verfahrens eintreten zu lassen, sofern nicht von beiden Ehegatten die Forderung nach Ungültigkeitserklärung einverständlich verlangt wird.“<sup>297</sup>*

Durch die Novelle zum B-VG aus 1929<sup>298</sup> hatte der Bundespräsident de lege die Kompetenz Notverordnungen zu erlassen. Die Anfrage landete schlussendlich beim Bundesministerium für Justiz. Dieses äußerte sich abschlägig:

*„Eine solche Massnahme könnte wohl nur erwogen werden, wenn eine Neuordnung des Eherechts bereits in ihren Einzelheiten feststünde, insbesondere auch bekannt wäre, welche Stellungnahme sie zu den Dispensehen einnimmt, und ihre Verwirklichung ohne Zweifel nur die Frage kurzer Zeit wäre. So ist aber die Sachlage derzeit gewiss noch nicht.“<sup>299</sup>*

Aber auch aus verfassungsrechtlicher Sicht sah das Justizministerium ein solches Vorgehen generell als problematisch an:

*„[Der] Weg einer Notverordnung [erscheine] schon mit unserer Verfassung (Art. 18 B-VG) nicht vereinbar. Der Zustand, der durch die Notverordnung beseitigt werden soll, besteht – wenn auch nicht ohne Schwankungen – seit mehr als 10 Jahren. Man kann dann aber nicht sagen, dass die Erlassung der beantragten Massnahme gerade jetzt zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gut zu machenden Schadens für die Allgemeinheit notwendig wird.“<sup>300</sup>*

## 7. Eherechtsreform und Konkordatsverhandlungen<sup>301</sup>

Im Februar 1931 nahm der Bundeskanzler Otto Ender die Frage der Eherechtsreform wieder auf. Bereits im Frühjahr 1931 begannen die Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl über ein Konkordat und die Ausgestaltung des künftigen Eherechts. Der Hl. Stuhl sah als Lösung die Orientierung am kanonischen Eherecht und folglich Überlassung eherechtlicher Fragen gänzlich der Kirche. Dieser Vorschlag fand bei der österreichischen Bundesregierung keine Zustimmung, insbesondere musste ein Weg gefunden werden, dem eine parlamentarische Mehrheit zustimmen würde. Während das Bundesministerium für Unterricht und Kultus klar die Einführung einer fakultativen Zivilehe mit einem Nebeneinander der kirchlichen und staatlichen Eheschließung und Ehegerichtsbarkeit als Gegenvorschlag präsentieren wollte, bevorzugte das Justizministerium es, sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkret festzulegen.<sup>302</sup> In der Debatte wurde unter

<sup>297</sup> Schreiben vom 10. 12. 1930 an die Präsidentschaftskanzlei, ÖStA, AVA Justiz Allg., Ktn. 57 (IBI 3, 1928), GZ. 10.237-1/31.

<sup>298</sup> Bundes-Verfassungsnovelle v. 7. 12. 1929, BGBl 392/1929.

<sup>299</sup> ÖStA, AVA Justiz Allg., Ktn. 57 (IBI 3, 1928), GZ. 10.237-1/31.

<sup>300</sup> ÖStA, AVA Justiz Allg., Ktn. 57 (IBI 3, 1928), GZ. 10.237-1/31.

<sup>301</sup> Vgl. dazu ausführlich Weinzierl-Fischer (Fn. 94), S. 181–223; Harmat (Fn. 79), S. 449–475; Fuhrmann (Fn. 57), S. 259–274.

<sup>302</sup> Harmat (Fn. 79), S. 456 f.

anderem die Verfassungsmäßigkeit einer fakultativen Zivilehe mit kirchlicher Gerichtsbarkeit bezweifelt. Einen Monat später war nach wie vor keine Einigung innerhalb der Bundesregierung in Sicht. Schlussendlich erfolgte eine vage Antwort an den Hl. Stuhl, der Vorschlag des Hl. Stuhls wurde zwar zur Grundlage für die Verhandlungen, die Frage der Eheschließungsform wurde aber in der schriftlichen Mitteilung nicht problematisiert.<sup>303</sup> Die Mitteilung über die Notwendigkeit der zusätzlichen Einführung der fakultativen Zivilehe im innerstaatlichen Bereich wurde dem österreichischen Gesandten beim Hl. Stuhl überlassen. Diese Taktik, „die offizielle Note möglichst entgegenkommend zu halten und keine Fragen zu stellen, über die Rom im Hinblick auf das katholische Dogma nicht verhandeln konnte“ unter gleichzeitiger mündlicher Verständigung über heikle Fragen, wurde fortgeführt.<sup>304</sup>

Die Schwierigkeit bestand darin, einen Weg zu finden, der sowohl für die Mehrheit des Parlaments als auch für den Hl. Stuhl vertretbar war. Bei den Unterredungen zwischen dem Unterrichts- und dem Justizminister nahmen auch österreichische Experten des Kirchenrechts teil. Insbesondere der ehemalige Kultusminister und Kirchenrechtsprofessor Max Hussarek suchte nach Argumenten, die den Hl. Stuhl überzeugen würden, die staatliche Trennbarkeit selbst katholischer Ehen zu akzeptieren. Gerade die Frage der Trennbarkeit war schließlich eine der langjährigen Hauptforderungen, deren Lösung als ausschlaggebend für die parlamentarische Zustimmung gewertet wurde.

Der christlichsoziale Justizminister Kurt Schuschnigg fasste wie folgt zusammen:

*„Theoretisch stehen wir natürlich auf dem Standpunkte, dass eine solche Ehe untrennbar bleibt, praktisch wird dies aber nicht durchsetzbar sein. Daher versuchen: dem Hl. Stuhle in aller Klarheit alle praktischen Möglichkeiten darlegen, andererseits Formulierungen vermeiden, durch die man von vornherein Konzessionen macht, die man hinterher parlamentarisch nicht halten kann, oder die uns nicht als konkordatstreu erscheinen lassen. Selbstverständlich wird die Regierung alles tun, um den katholischen Standpunkt durchzusetzen und jedenfalls diesen als den ihren betonen.“<sup>305</sup>*

Knappe zehn Tage später zeigte sich im Nationalrat, wie fragil die Mehrheitsverhältnisse in der Frage der Eherechtsreform waren. Am 17. Februar 1933 nahm der Nationalrat mit 78 gegen 75 Stimmen den Antrag der Abgeordneten des Nationalen Wirtschaftsblocks Marie Schneider<sup>306</sup> betreffend die Angleichung des österreichischen Eherechts an das bestehende deutsche Eherecht an.<sup>307</sup> Dessen ungeachtet gingen die Konkordatsverhandlungen weiter, allerdings bemühte sich die Regierung Formulierungen zu finden, die ihnen einen möglichst weiten Spielraum in der innerstaatlichen Eherechtsdebatte lassen würden. Anfang Juni 1933 wurde das Konkordat unterzeichnet – die politische

<sup>303</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 266 f.

<sup>304</sup> Fuhrmann (Fn. 57), S. 269.

<sup>305</sup> Zit. n. Fuhrmann (Fn. 57), S. 272.

<sup>306</sup> Somit handelte es sich nicht um den Antrag einer sozialdemokratischen Abgeordneten wie Fuhrmann (Fn. 57), S. 273 schreibt.

<sup>307</sup> Sten.Prot. NR IV. GP, S. 3138.

Situation hatte sich in den Monaten davor bereits wesentlich verändert, was sich auf die weitere Ausgestaltung des österreichischen Eherechts auswirken sollte.<sup>308</sup>

## 8. Zur Frage der Rechtsangleichung an das Deutsche Reich<sup>309</sup>

Eine Gesamtreform des bürgerlichen Rechts war in der Ersten Republik nicht angedacht, somit auch die Übernahme des deutschen BGB in Österreich nicht angestrebt. Unabhängig davon sprachen sich manche Politiker und Juristen für eine Rechtsangleichung aus.<sup>310</sup> Schwierig gestaltete sich diese Frage im Bereich des Eherechts. Zwar wurden bereits 1918 Forderungen laut, das Zivilrecht möglichst an das Deutsche Reich zu adaptieren, diese Forderungen ergingen jedoch meist vor dem Hintergrund einer staatlichen Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Dieser Plan wurde durch den Staatsvertrag zunichtegemacht, der Wunsch nach Rechtsangleichung blieb. Trotzdem war gerade das Gebiet des Eherechts kein besonders guter Kandidat dafür. Trefflich zeigt Rudolf Köstler die Probleme einer Rezeption des deutschen Eherechts auf. Freilich wären Österreichs Probleme mit dem konfessionell zersplitterten Eherecht zwar behoben und dieses durch ein „modernes und wohl durchdachtes“ Eherecht ersetzt.<sup>311</sup>

*„Das setzt [jedoch] voraus, daß das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch als Ganzes übernommen wird, da sich das Eherecht (sei es mit oder ohne Güterrecht) daraus nicht ohneweiters herauschälen läßt. Es müßten dann nicht nur auch das Eltern- und Kindesrecht [...], sondern auch Stücke des allgemeinen Teiles und auch sonstige Einzelbestimmungen übernommen werden.“<sup>312</sup>*

Eine derart umfassende Reform, auch noch so kurz nach der Erlassung der Teilnovellen, war unwahrscheinlich. Die Eherechtsreformvorschläge der Sozialdemokraten in der Ersten Republik orientierten sich allerdings in vielen Punkten am deutschen BGB, aber auch am schweizerischen ZGB.<sup>313</sup> In der 1927 von der österreichischen Liga für Menschenrechte organisierten Eherechtsenquete wurde die Angleichung des österreichischen Eherechts an das deutsche mit dem Argument der Vorbereitung auf den Anschluss an das Deutsche Reich propagiert.<sup>314</sup> Einen Aufschwung erlebte die Idee der Übernahme des deutschen Rechts mit der „politischen Anschlußbewegung“, die 1929/30 „ihren zweiten Höhepunkt“ hatte.<sup>315</sup> Vor diesem Hintergrund brachte Sever im Jänner 1929 die

---

<sup>308</sup> Vgl. weiter unten S. 195–197.

<sup>309</sup> Skizzenhaft ist dieses Thema behandelt in: Wolfgang Festl-Wietek, Einzelne Rechtsgebiete, in: Wilhelm Brauner (Hg.), Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen Bd. I. Rechtsangleichung 1850–1938, Frankfurt aM ua 1996, S. 199–266, hier: S. 223–226.

<sup>310</sup> Festl-Wietek (Fn. 308), S. 223.

<sup>311</sup> Köstler (Fn. 206), S. 172.

<sup>312</sup> Köstler (Fn. 206), S. 173.

<sup>313</sup> Vgl. oben S. 184–188.

<sup>314</sup> Vgl. ausführlich Harmat (Fn. 79), S. 351–361.

<sup>315</sup> Wolfgang Festl-Wietek, Der politische Rahmen, in: Wilhelm Brauner (Hg.), Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen Bd. I. Rechtsangleichung 1850–1938, Frankfurt aM ua 1996, S. 113–140, S. 135; Harnisch (Fn. 70), S. 27.

Frage nach einer Angleichung des österreichischen Eherechts an das deutsche im Parlament auf.<sup>316</sup> Mit der Unterstützung der Großdeutschen wurde die Minderheitsentschließung betreffend die Angleichung des österreichischen Eherechts an das bestehende deutsche Eherecht mit 80 gegen 76 Stimmen angenommen.<sup>317</sup> Die Bundesregierung wurde „aufgefordert, dem Nationalrate ehebaldigst eine Vorlage über die Angleichung [...] zu unterbreiten.“<sup>318</sup> Trotz mehrfacher Wiederholung des Antrages, scheiterte die Durchführung der Entschließung. Mit der Konzentration der Regierung auf die Konkordatsverhandlungen und die Möglichkeit der Einführung der fakultativen Zivilehe verebbten die Bemühungen um eine Angleichung an das Deutsche Reich.<sup>319</sup>

## VI. KATHOLISCHES RECHT IM „CHRISTLICHEN, DEUTSCHEN BUNDESSTAAT“<sup>320</sup> ÖSTERREICH

1933 fand die Erste Republik ein jähes Ende. Die bürgerliche Regierung unter Engelbert Dollfuß experimentierte bereits 1932 mit außerordentlichen Gesetzgebungsbefugnissen um parlamentarische Prozesse auszuschalten.<sup>321</sup> Im März 1933 nützte die Regierung einen Geschäftsordnungsvorfall im Nationalrat und erklärte den Nationalrat nach dem Rücktritt aller drei Nationalratspräsidenten für selbstausgeschaltet.<sup>322</sup> Damit begann eine kontinuierliche Abschaffung und Aushöhlung rechtsstaatlicher und demokratischer Rechte – ein „Staatsstreich auf Raten“.<sup>323</sup> Die Bundesregierung bediente sich in dieser Zeit verfassungswidriger Weise des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes aus 1917,<sup>324</sup> das ihr die Erlassung sämtlicher Maßnahmen ohne Einhaltung des Gesetzgebungsprozesses ermöglichte. In diese Periode fiel bereits die Unterzeichnung des Kon-

<sup>316</sup> So hoffte er die Angelegenheit endlich zur Verhandlung im Parlament zu bringen. Vgl. Harmat (Fn. 79), S. 364–366.

<sup>317</sup> Weinzierl-Fischer (Fn. 94), S. 172, S. 175.

<sup>318</sup> Beilage 13, in: Aktenpartie „Ehereform“, ÖStA, AVA, Justiz JM Allgemein Sig 1 A56.

<sup>319</sup> Zu den fortgesetzten Anträgen im Nationalrat siehe oben S. 190–194.

<sup>320</sup> Präambel zur Maiverfassung 1934, BGBl II 1/1934.

<sup>321</sup> Ilse Reiter-Zatloukal, Von der Demokratie zur Diktatur. Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz in der Ersten Republik, in: Christian Neschwara/Ilse Reiter-Zatloukal/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Anita Ziegerhofer (Hg.), Normsetzung im Notstand. Außerordentliche Gesetzgebungsbefugnisse im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8), Wien 2018, S. 294–317, S. 304–314.

<sup>322</sup> Vgl. dazu Richard Lein, Selbstausschaltung oder geplanter Putsch? Das Ende des Parlamentarismus im März 1933, in: Franz Adlgasser/Jana Malínská/Helmut Rumpler/Luboš Velek (Hg.), Hohes Haus! 150 Jahre moderner Parlamentarismus in Österreich, Böhmen, der Tschechoslowakei und der Republik Tschechien im mitteleuropäischen Kontext (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 35), Wien, 2015, S. 259–280.

<sup>323</sup> Peter Huemer, Verfassungsbruch 1933/34, in: Erich Fröschl/Helge Zoitl (Hg.), Der 4. März 1933. Vom Verfassungsbruch zur Diktatur, Wien 1984, S. 105–122, S. 108.

<sup>324</sup> Vgl. dazu ausführlich Martin F. Polaschek, Das KwEG als Wegbereiter des autoritären Ständestaates, in: Christian Neschwara/Ilse Reiter-Zatloukal/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Anita Ziegerhofer (Hg.), Normsetzung im Notstand. Außerordentliche Gesetzgebungsbefugnisse im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8), Wien 2018, S. 344–356.

kordats Anfang Juni 1933, die Ratifizierung erfolgte erst am 1. Mai 1934<sup>325</sup> unmittelbar nach dem Beschluss des verfassungswidrigen Ermächtigungsgesetzes 1934.<sup>326</sup> Während davor dem Nationalrat die Genehmigung von Staatsverträgen oblag, ging diese Kompetenz mit dem Ermächtigungsgesetz 1934 auf die Bundesregierung über. Gleichzeitig mit dem Konkordat trat die neue Verfassung in Kraft, die Österreich in ein nach Berufsständen organisierten, christlichen Bundesstaat verwandeln sollte, die Verfassungswirklichkeit beherrschte jedoch das autoritäre Prinzip. In seiner Radiorede am 1. Mai 1934, der zum Staatsfeiertag erhoben wurde, betonte Bundeskanzler Dollfuß, dass „die Bestimmungen über die Ehe [...] den echten und wahren Geist des Christentums“ atmen.<sup>327</sup> Mit der Verbindung der neuen Verfassung und des Konkordats war die „alte Einheit von Staat und Kirche im Zeichen der österreichischen Gegenreformation“<sup>328</sup> deutlich. Angesichts des ausgeschalteten Parlaments und der ausgeschalteten Opposition – die sozialdemokratische Partei war im Frühjahr 1934 verboten worden – musste die Regierung nun keine Kompromisslösungen suchen. Gestärkt wurde folglich die katholische Kirche, unberücksichtigt hingegen blieben die Bedürfnisse der Bevölkerung – insbesondere die Frage der Dispensehen wurde ausgespart.

Mit dem Konkordat wurde Ehen, die nach kanonischen Recht geschlossen worden waren, die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkannt.<sup>329</sup> Für Verfahren bzgl. Ungültigkeit der Ehe waren für Katholiken nun kirchliche Gerichte zuständig. Die genauere Ausgestaltung, Fragen zur Vollstreckbarerklärung und zur Scheidung von Tisch und Bett normierte das vier Tage später kundgemachte Durchführungsgesetz. Die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte nach wie vor vor staatlichen Gerichten, der Oberste Gerichtshof hatte bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte eine Vollstreckbarerklärung zu erlassen. Das Durchführungsgesetz war von vornherein so ausgerichtet, „dass das staatliche Eherecht als solches keine Änderung erfährt“.<sup>330</sup>

Der zuständige Beamte bemerkte im Bericht:

*„Bekanntlich wurden seinerzeit – so merkwürdig dies auch klingen mag – die Konkordatsverhandlungen von Österreich geradezu eingeleitet, um ohne Kränkung der Kirche zu diesem Ziele zu gelangen (man dachte für Zustände auf verschiedenen Gebieten ein ‚tolerari‘ der Kirche für eine staatliche Ehereform mit allgemeiner Ehetrennung zu erhalten), und weite Kreise der Bevölkerung sind heute noch der Meinung, es werde sich in irgend einem Zusammenhang mit dem Konkordate für Katholiken, deren Ehe zer-*

---

<sup>325</sup> BGBl. II 2/1934.

<sup>326</sup> BGBl. I 255/1934.

<sup>327</sup> Dollfuß' Radiorede anlässlich der Einführung der neuen Verfassung in Österreich, abgedruckt in: Klaus Berchtold (Hg.), Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, Wien 1967, S. 433–438, S. 435.

<sup>328</sup> Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 1890–1990), Wien 1994, S. 310.

<sup>329</sup> Für die einzelnen Ausnahmen, die im Durchführungsgesetz (BGBl II 1934/8) normiert wurden vgl. Harmat (Fn. 79), S. 478 f.

<sup>330</sup> Zit. n. Harmat (Fn. 79), S. 478.

*rüttet ist, die Möglichkeit einer Ehetrennung und einer Wiederverhehlung ergeben.*<sup>331</sup>

Da eine Reform des staatlichen Eherechts jedoch unterblieb, führte das Konkordat zu einer noch größeren Rechtszersplitterung und konnte auch keinerlei Entspannung für die Dispensehen, die einer staatlichen Regelung bedurften, bringen. Die Ehe von Katholiken war – unabhängig davon, ob sie vor dem Seelsorger oder als Notzivilehe vor der politischen Behörde geschlossen wurde – weiterhin untrennbar. Im Burgenland war durch das Konkordat nun sowohl eine trennbare Zivilehe als auch eine kirchlich geschlossene untrennbare Ehe möglich – so dass für das Burgenland nicht mehr das Prinzip der obligatorischen Zivilehe, sondern jenes der fakultativen Zivilehe galt. Zusätzlich wurden Zivilehen nach burgenländischen Recht, die nachträglich eingesegnet wurden, mittels eigenen Bundesgesetzes auch für untrennbar erklärt.<sup>332</sup> Forderungen nach der Einführung einer Zivilehe verstummten nicht, waren jedoch angesichts der politischen Situation aussichtslos.<sup>333</sup>

## VII. CONCLUSIO

Wesentlich für die Ausgestaltung des österreichischen Rechts war die starke Stellung der katholischen Kirche. Das neuständische System in den Landtagen Cisleithaniens und im Reichsrat verstärkte die Macht der Kirche. Kraft ihres Amtes saßen führende Kirchenvertreter in den Landtagen und im Herrenhaus und sicherten sich dadurch politische Mitsprache. Selbst nach dem Zerfall der Monarchie hatten Kleriker wichtige staatliche Positionen inne, so bspw. der zweifache Bundeskanzler und jahrelanger Obmann der Christlichsozialen Partei Prälat Ignaz Seipel. Die katholische Kirche hatte freilich kein Interesse an der Trennung der staatlichen von der kirchlichen Sphäre. Aber auch die regierenden Kreise zeigten angesichts der katholischen Überzeugung des Kaisers und der späteren ideologischen Verknüpfung der regierenden Parteien mit der katholischen Kirche kein Interesse an der Säkularisierung des Eherechts. Letztendlich zeigt sich für die gesamte Periode die Richtigkeit der Einschätzung Ernst Hanischs: „Für [die katholische Kirche] war und blieb der Staat Vollzugsorgan des katholischen Interesses.“<sup>334</sup>

Treibende Kräfte in der Ehereformdebatte waren liberale Kreise, die sozialdemokratische Partei mit ihrem Bekenntnis zur Religion als Privatsache und antiklerikal eingestellte Großdeutsche. Die Problematik des österreichischen Eherechts war jedoch nicht eine rein ideologische. Durch die Schaffung rechtlicher Schlupflöcher zur Ermöglichung von Ehescheidungen wuchs das Problem zu einem der rechtlichen Kernprobleme der Zwischenkriegszeit. Die herrschende Praxis der Dispensehen und deren unterschiedliche Beurteilung durch Organe des österreichischen Staates führten zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit. Treffend formulierte Hans Kelsen:

<sup>331</sup> Zit. n. Harmat (Fn. 79), S. 478

<sup>332</sup> BGBl 134/1935.

<sup>333</sup> Vgl. Fuhrmann (Fn. 57), S. 276 f.

<sup>334</sup> Hanisch (Fn. 70), S. 18.

*„Derselbe Staat, der durch seine Verwaltungsbehoerde die Schliessung einer Ehe ausdruecklich erlaubte, erklaerte durch seine Gerichte eben diese Ehe fuer ungueltig. Die Autoritaet des Staates konnte kaum in aergerer Weise erschuettert werden.“*<sup>335</sup>

Die Lösung des Problems mittels Eherechtsreform scheiterte selbst zu Zeiten als die Befürworter der Eherechtsreform parlamentarische Mehrheit erlangten. Mehrmals fiel die Eherechtsreform politischem Kuhhandel zum Opfer. Während in den letzten Wochen der Provisorischen Nationalversammlung die Abstimmung unerwarteter Weise an der mangelnden Präsenz der Sozialdemokraten scheiterte, konnten in den folgenden Jahren die Christlichsozialen gleich zwei Mal ihre Koalitionspartner in diesem Bereich zum Schweigen bringen. 1920 ließen die Sozialdemokraten das Eherechtsthema zugunsten der Koalition mit den Christlichsozialen fallen, 1922 schlossen die Großdeutschen eine Koalition mit den Christlichsozialen und verpflichteten sich keine Eherechtsreformanträge zu stellen.<sup>336</sup> Somit scheiterte die Eherechtsreform immer wieder an politischen Überlegungen jener Parteien, die sie eigentlich aus ideologischen Gründen verfolgten. Ebenfalls politisch motiviert war die Zurückhaltung des Völkerbundes, der trotz mehrmaliger Beschwerden seitens der Betroffenen, kaum Druck auf die österreichische Regierung machte.

Auch konnte weder das Spannungsverhältnis zwischen Staat und Kirche noch der Rechtspartikularismus auf diesem Gebiet bis zum „Anschluss“ 1938 aufgelöst werden. Ganz im Gegenteil führte der Abschluss des Konkordats zwischen Österreich und dem Hl. Stuhl zu einer noch stärkeren Rechtzersplitterung in diesem für die Allgemeinheit wichtigen Lebensbereich. Klar kristallisiert sich heraus, dass die politischen Entscheidungsträger primär aus ideologisch-politischen Gründen agierten und die Schaffung einer einheitlichen Eherechtsordnung im Sinne der Rechtssicherheit der Bevölkerung und der damit verbundenen Rechtsvereinheitlichung nebensächlich war. Bezeichnend für die Entwicklung des österreichischen Eherechts ist der Umstand, dass dessen endgültige Reform und in weiterer Folge Einheitlichkeit nicht durch innere parlamentarische Prozesse erfolgte, sondern im autoritären Weg durch die Einführung des reichsdeutschen Ehegesetzes im Juli 1938.<sup>337</sup>

## LITERATURVERZEICHNIS

Klaus Berchtold (Hg.), Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, Wien 1967.

Franz Brentano, Zur eherechtlichen Frage in Österreich. Krasnopolski's Rettungsversuch einer verlorenen Sache, Berlin 1896.

---

<sup>335</sup> Kelsen (Fn. 173), S. 75.

<sup>336</sup> Harmat (Fn. 79), S. 112.

<sup>337</sup> Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet v. 6. Juli 1938, dt. RGBl. I S. 807/1938.

Peter Paul Burkhardt, Ehetrennung und der Staatsvertrag von St. Germain, Zentralblatt für die Juristische Praxis XLII (1924), S. 534–542.

Peter Paul Burkhardt, Das Ehehindernis des Katholizismus, Gerichts-Zeitung 75 (1924), S. 129–138.

Astrid Deixler-Hübner, Aktuelle Probleme des Namensrechts, in: Gerald Kohl/Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Doris Täubel-Weinreich (Hg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2), Wien 2012, S. 70–80.

Thomas Dolliner, Handbuch des österreichischen Eherechts Bd I, Wien <sup>2</sup>1848.

Armin Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Bd. 2/2: Familien- und Erbrecht, Wien 1924.

Felix Ermacora, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920. Die Sammlung der Entwürfe zur Staats- bzw. Bundesverfassung Bd. IV, Wien 1990, S. 470 f.

Wolfgang Festl-Wietek, Der politische Rahmen, in: Wilhelm Brauneder (Hg.), Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen Bd. I. Rechtsangleichung 1850–1938, Frankfurt aM ua 1996, S. 113–140.

Wolfgang Festl-Wietek, Einzelne Rechtsgebiete, in: Wilhelm Brauneder (Hg.), Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen Bd. I. Rechtsangleichung 1850–1938, Frankfurt aM ua 1996, S. 199–266.

Piotr Fiedorczyk, Polish matrimonial law 1918–1939. Regulations, attempts to unify and codify, in: Martin Löhnig (Hg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg, Tübingen 2021, S. 147–165.

Inken Fuhrmann, Die Diskussion über die Einführung der fakultativen Zivilehe in Deutschland und Österreich seit Mitte des 19. Jahrhunderts (=Rechtshistorische Reihe 177), Frankfurt aM ua 1998.

Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Dispensehen, abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, Bd. IV (Jg 1922), Wien 1923, Nr. 155, S. 406–418.

Ernst Hanisch, Bis daß der Tod euch scheidet. Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich, in: Erika Weinzierl/Karl R. Stadler (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte. Geschichte der Familienrechtsgesetzgebung in Österreich, Wien, o.J., S. 17–36.

Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 1890–1990), Wien 1994.

Ulrike Harmat, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 121), Frankfurt aM 1999.

Ulrike Harmat, ‚Till Death Do You Part‘: Catholicism, Marriage and Culture War in Austria(-Hungary), in: Julia Moses (Ed.), *Marriage, Law and Modernity: Global Histories*, London 2017, S. 109–128.

Ulrike Harmat, Ein schwieriges Erbe. Der Konflikt um das Eherecht in Österreich nach 1918, in: Martin Löhnig (Hg.), *Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg*, Tübingen 2021, S. 1–39.

Franz Heiner, *Grundriss des katholischen Eherechts*, Münster 1910.

Eszter Cs. Herger, Eherecht in Ungarn (1918–1945), in: Martin Löhnig (Hg.), *Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg*, Tübingen 2021, S. 41–81.

Peter Huemer, Verfassungsbruch 1933/34, in: Erich Fröschl/Helge Zoitl (Hg.), *Der 4. März 1933. Vom Verfassungsbruch zur Diktatur*, Wien 1984, S. 105–122, S. 108.

Herbert Kalb, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978, in: Gerald Kohl/Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Doris Täubel-Weinreich (Hg.), *Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen* (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2), Wien 2012, S. 27–43.

Hans Kelsen, *Autobiographie*, abgedruckt in: Matthias Jestaedt (Hg.), *Hans Kelsen im Selbstzeugnis*, Tübingen 2006, S. 31–94.

Heinrich Klang, Interlokales österreichisches Recht, *Gerichts-Zeitung* 75 (1924), S. 175–177.

Gustav Kolmer, *Parlament und Verfassung* Bd. 1: 1848–1869, Wien 1902.

Gustav Kolmer, *Parlament und Verfassung* Bd. 2: 1869–1879, Wien 1903.

Rudolf Köstler, Der Weg zur Eherechtsreform, *Gerichts-Zeitung* 75 (1924), S. 171–174.

Horaz Krasnopolski, Das Ehehindernis der höheren Weihen nach österreichischem Recht. Zugleich Abwehr gegen Franz Brentano, Mainz 1896.

Josef Kremsmair, Die Eherechtsreformversuche in Österreich während der ersten Republik, in: Konrad Breitsching/Wilhelm Rees (Hg.), *FS Mühlsteiger*, Berlin 2001, S. 515–537.

Oskar Lehner, *Familie – Recht – Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert*, Wien ua 1987.

Richard Lein, Selbstausschaltung oder geplanter Putsch? Das Ende des Parlamentarismus im März 1933, in: Franz Adlgasser/Jana Malínská/Helmut Rumpler/Luboš Velek (Hg.), *Hohes Haus! 150 Jahre moderner Parlamentarismus in Österreich, Böhmen, der Tschechoslowakei und der Republik Tschechien im mitteleuropäischen Kontext* (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 35), Wien 2015, S. 259–280.

Arthur Lenhoff, Von dem Eherechte, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 367–384.

Arthur Lenhoff, § 57 ABGB, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 434–440.

Arthur Lenhoff, § 62 ABGB, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 448–461.

Arthur Lenhoff, § 63 ABGB, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 461–466.

Arthur Lenhoff, § 64, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 466–472.

Arthur Lenhoff, § 75 ABGB, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 500–519.

Arthur Lenhoff, Vorbemerkung zu § 111, in: Heinrich Klang (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1927, S. 733–737.

Martin Löhnig, Spanisches Eherecht in der Zwischenkriegszeit. Der Weg von der kanonischen zur säkularen Ehe – und zurück, in: Martin Löhnig (Hg.), Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg, Tübingen 2021, S. 469–479.

Christian Neschwara, Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen, in: Gerald Kohl/Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Doris Täubel-Weinreich (Hg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2), Wien 2012, S. 101–117.

Christian Neschwara, Rezeption als Reform. Das ungarische Eherecht im österreichischen Burgenland 1921, ZNR 11 (1989), S. 39–62.

Christian Neschwara, Kelsen als Verfassungsrichter. Seine Rolle in der Dispensehenkontroverse, in: Stanley L. Paulson/Michael Stolleis (Hg.), Hans Kelsen. Staatsrechtler und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, Tübingen 2005, S. 353–384.

Christian Neschwara, Konfessionell gebundene Eehindernisse im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Strategien zur Umgehung des österreichischen Eherechts, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8 (2018), S. 173–199.

Robert Neumann-Ettenreich, Das neue tschechoslowakische Eherecht, Gerichts-Zeitung 70 (1919), S. 257–264.

Christa Pelikan, Aspekte der Geschichte des Eherechts in Österreich, Diss. phil., Univ. Wien 1981

Julius Ofner (Hg.), *Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 1*, Wien 1889.

Julius Ofner, *Der Antrag Popp über das Eherecht*, *Juristische Blätter* 48 (1919), S. 257.

Thomas Olechowski, *The Controversy Surrounding Marriage Law in the 20th Century Austria with a Special Emphasis on Constitutional Court Decisions Regarding the Dispensation Marriages*, *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 10/1 (2017), S. 97–116.

Thomas Olechowski, Hans Kelsen. *Biographie eines Rechtswissenschaftlers*, Tübingen 2020.

Theo Öhlinger/Harald Eberhard, *Verfassungsrecht*, Wien <sup>10</sup>2014.

Martin F. Polaschek, *Das KwEG als Wegbereiter des autoritären Ständestaates*, in: Christian Neschwara/Ilse Reiter-Zatloukal/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Anita Ziegerhofer (Hg.), *Normsetzung im Notstand. Außerordentliche Gesetzgebungsbefugnisse im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8)*, Wien 2018, S. 344–356.

Gustav Ratzenhofer, *Die österreichische Eherechts-Unordnung*, *Gerichts-Zeitung* 75 (1924), S. 169–171.

Ilse Reiter-Zatloukal, *Von der Demokratie zur Diktatur. Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz in der Ersten Republik*, in: Christian Neschwara/Ilse Reiter-Zatloukal/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Anita Ziegerhofer (Hg.), *Normsetzung im Notstand. Außerordentliche Gesetzgebungsbefugnisse im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 8)*, Wien 2018, S. 294–317.

Julius Roller, *Dispensehe und Eherechtsreform*, *Neue Freie Presse* v. 24. 8. 1930, Nr. 23688, S. 2 f.

Martin Scheuermann, *Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren*, Marburg 2000.

Stefan Schima, *Das Eherecht des ABGB 1811*, in: Gerald Kohl/Thomas Olechowski/Kamila Staudigl-Ciechowicz/Doris Täubel-Weinreich (Hg.), *Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2)*, Wien 2012, S. 13–26.

Cordula Scholz Löhnig, *Eherecht und Eherechtsreform in der Weimarer Republik*, Martin Löhnig (Hg.), *Kulturkampf um die Ehe. Reform des europäischen Eherechts nach dem Großen Krieg*, Tübingen 2021, S. 371–407.

Ernst Schönbauer, *Vereinheitlichung des österreichischen Eherechtes!*, *Neues Wiener Tagblatt* v. 31. 8. 1930, Nr. 240, S. 1–4.

Karl W. Schwarz, Von der Toleranz zur Religionsfreiheit. Der Weg der Evangelischen Kirche in Österreich vom Protestantenpatent zum Protestantengesetz. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 156, Linz 2011, S. 183–197.

Kamila Staudigl-Ciechowicz, Zur Wirkung der deutschen Scheidungsrechtsreform 1977 auf das österreichische Scheidungsrecht, in: Martin Löhnig (Hg.), Scheidung ohne Schuld? Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977, Tübingen 2019, S. 141–173.

Ernest Till, Prawo Prywatne austriackie. Bd. 5: Wykład prawa familijnego, Lwów 1902.

Joseph Unger, Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart 31 (1904), S. 389–406.

Joseph Unger, Priesterehen und Mönchsehen, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 2, Wien 1911, S. 296–321.

Friedrich Vering, Der Pressprocess des hochw. Herrn Bischofs von Linz vor dem Schwurgerichte, Archiv für katholisches Kirchenrecht 16 (1869), S. 323–347.

Ludwig Wahrmund (Hg.), Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich Bd. 1, Innsbruck 1908.

Ludwig Wahrmund (Hg.), Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich Bd. 2, Innsbruck 1908.

Otto Weinberger, Der Antrag Sever-Popp. Eine Kritik, Gerichts-Zeitung 75 (1924), S. 178–180.

Otto Weinberger, Stößt der Vertrag von Saint-Germain unser Eherecht um?, Reichspost v. 15. 11. 1924, Nr. 315, S. 2.

Erika Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960.

Franz von Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie Bd. 1, Wien/Triest 1811.



## List of authors

*Peter A.J. van den Berg* graduated in law and in history at the University of Groningen, the Netherlands, where he also defended his PhD on the politics of European codification. He is currently a senior lecturer in the Department of Legal Method and History at that university, where he lectures on legal methods and comparative law. As a guest lecturer, he teaches legal history at the University of Aruba (Dutch Caribbean). E-mail: p.a.j.van.den.berg@rug.nl

*Peter Hess* is a cultural historian who teaches at the University of Texas at Austin. He published *Resisting Pluralization and Globalization in German Culture, 1490–1540: Visions of a Nation in Decline* (2020). His commented English translation of Nikolaus Federmann's *Indian History*, an account of the conquest of Venezuela in 1530–1531, is under contract. A book-length study on German conquistadors in Latin America in the first half of the 16th century is in progress. He currently also is editing a volume entitled *Managing Pandemics in Early Modern Germany*.

*Michael Lauener* holds a PhD in legal history from the University of Zurich («Jeremias Gotthelf – Prediger gegen den Rechtsstaat», 2011) and the Executive Master of European and International Business Law (E.M.B.L.-HSG) from the University of St. Gallen. He works as a Senior Researcher at the Swiss Pension Funds Association (ASIP) in Zurich. In addition to Swiss pension law (also with international reference, especially to the PR of China), he researches and publishes in legal and constitutional history. He is particularly interested in the relationship between literature and law and the relationship between church and state.

*Daniel Schläppi* ist Senior Scientist am Historischen Institut der Universität Bern. Er lehrt und forscht über Gemeinbesitz und kollektive Ressourcen, vormoderne Diplomatie, Emotionen, Erinnerungskulturen sowie angelagerte sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Themen. Aktuell arbeitet er am SNF-Projekt „Der Commons-Staat. Der Einfluss von Korporationen auf Staatsbildungsprozesse anhand von Schweizer Beispielen“.

*Dr. Kamila Staudigl-Ciechowicz*, LL.M. studierte Rechtswissenschaften, Geschichte und Kirchenrecht an der Universität Wien. Sie promovierte 2017 mit einer preisgekrönten rechtshistorischen Studie zum universitären Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht. Zu ihren weiteren Forschungsschwerpunkten gehören verschiedene Bereiche der europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, insbesondere die österreichische und polnische Privatrechtsentwicklung in der Zwischenkriegszeit, Untersuchungen zur außerordentlichen Gesetzgebung, sowie zum universitären Antisemitismus und zu Karikaturen als Form der Rechtsikonographie. Sie ist Post-Doc an der Universität Wien und verfolgt ein Habilitationsprojekt im Bereich der europäischen Privatrechtsgeschichte.

*Adrien Wyssbrod* ist Gastwissenschaftler an der Universität Cambridge. Er hat seine Dissertation 2018 an der Universität Neuenburg absolviert. 2015-2016 hat er Forschungen

an der Humboldt Universität zu Berlin und des Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz geführt. Seit 2012 arbeitet er auch für die Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins auf mehrere digitalen Editionsprojekten (Universität Zürich – Universität St. Gallen).



©2021 Edition Rechtskultur

Edition Rechtskultur im Förderverein Europäische Rechtskultur e.V., Regensburg

[www.edition-rechtskultur.de](http://www.edition-rechtskultur.de)

Satz und Gestaltung: Eva Lackner und Julia Schütt, Regensburg

ISBN: 978-3-96374-047-3

ISSN: 2568-4469

Aboservice: [rechtskultur@gmail.com](mailto:rechtskultur@gmail.com)